

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

584. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. Dezember 1987

Inhalt:

Zur Tagesordnung	443 A	Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)	475* C
1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) (Drucksache 500/87)	443 B	Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen	459 B
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	443 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 GG	461 C
Einert (Nordrhein-Westfalen)	444 A	3. Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Drucksache 501/87)	461 C
Kasper (Saarland)	475* A	Einert (Nordrhein-Westfalen)	476* B
Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen	446 B	Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	478* A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme von Entschliefungen	448 A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	478* B
2. Achstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 527/87)	448 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 4 GG — Annahme einer Entschliefung	461 D
Dr. von Dohnanyi (Hamburg)	448 B	4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (Drucksache 550/87)	462 A
Dr. Albrecht (Niedersachsen)	450 B	Dr. Gerhardt (Hessen)	478* C
Wedemeier (Bremen)	450 D	Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	478* D
Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)	453 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Der Gesetzentwurf des Bundesrates (Antrag des Landes Hessen) — Drucksache 455/87 (Beschluß) — wird für gegenstandslos erklärt	462 A
Einert (Nordrhein-Westfalen)	455 D		
Kasper (Saarland)	457 D, 476* A		
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	475* B		

5. Gesetz zur finanziellen Sicherung der **Künstlersozialversicherung** (Drucksache 518/87) 462 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 479* C
6. Gesetz zur Verlängerung der **Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben** (Drucksache 519/87) 462 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 479* C
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“** (Drucksache 528/87) 462 B
Frau Maring (Hamburg) 462 B
Schnipkoweit (Niedersachsen) 463 C
Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 464 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 465 C
8. Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (**Bundesarchivgesetz — BArchG**) (Drucksache 529/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 479* D
9. Gesetz über die zentrale **Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts** (Drucksache 531/87) 465 C
Claussen (Schleswig-Holstein) 465 D
Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern) 482* C
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 482* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 120 a Abs. 1 GG — Annahme einer Entschliebung 466 A
10. Gesetz zur Änderung des **Bundespersonalvertretungsgesetzes** (Drucksache 551/87) 462 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 479* C
11. Gesetz zur Änderung des **Benzinbleigesetzes** (Drucksache 532/87) 466 A
Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 483* B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 466 A
12. Gesetz über die Feststellung des **Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1988 (ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1988)** (Drucksache 552/87) 462 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 479* C
13. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum **Abkommen** vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit** und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 520/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 479* D
14. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada über Soziale Sicherheit** und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit** und der Durchführungsvereinbarung hierzu (Drucksache 521/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 479* D
15. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von **Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden** sowie über die Beschaffung von **Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 522/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 479* D

16. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. September 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Argentinien** über die **Wehrpflicht von Doppelstaatern** (Drucksache 533/87) 462 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 479* D
17. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 10. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Dänemark** über die **Wehrpflicht deutsch-dänischer Doppelstaater** (Drucksache 534/87) 462 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 479* C
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 498/87) 466 A
 Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 466 B
 Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 467 A
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschüßberatungen 467 B
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum **Schutz gegen Fluglärm** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 586/84) 467 B
 Einert (Nordrhein-Westfalen) 484* B
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschüßberatungen, zusätzlich Überweisung an den Wirtschaftsausschuß 467 B
20. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 544/87) 467 C
 Dr. Vorndran (Bayern) 485* C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 467 C
21. Entschließung des Bundesrates zur **Einrichtung eines Wissenschaftlichen Klimabeirats** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 427/87) 462 A
- Beschluß:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 480* B
22. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Sicherheit bei Gefahrguttransporten** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Hessen — (Drucksache 424/87) 467 C
 Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 486* D
Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 468 A
23. Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (**1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 492/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 480* B
24. Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (**2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 493/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 480* B
25. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen** (Drucksache 488/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 480* B
26. Entschließung des Bundesrates zur **Umsatzbesteuerung gebräuchter Kraftfahrzeuge** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 547/87) 468 A
 Claussen (Schleswig-Holstein) 468 A
 Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 487* C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 469 A
27. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 466/87) 462 A

- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 480* D
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den **Beitritt der Republik Griechenland** zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten **Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Drucksache 467/87) 462 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 481* A
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum **Auslieferungsvertrag** vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 469/87) 462 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 481* A
30. Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (**INMARSAT-Übereinkommen**) (Drucksache 468/87) 462 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 481* A
31. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 22. November 1980, 13. August 1982, 15. Juli 1983, 20. Oktober 1985 und 19. April 1986 der Anlage 1 und vom 28. Oktober 1980 und 20. Januar 1985 der Anlage 3 des **Übereinkommens** vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel** und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Gesetz zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens) (Drucksache 470/87) 462 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 481* A
32. a) **Sechstes Hauptgutachten der Monopolkommission** 1984/85 — gemäß § 24 b Abs. 5 GWB — (Drucksache 340/86)
- b) Stellungnahme der Bundesregierung zum **Sechsten Hauptgutachten der Monopolkommission** 1984/85 — gemäß § 24 b Abs. 5 GWB — (Drucksache 272/87) 472 A
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme 472 B
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die **Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen** (Drucksache 58/87) 462 A
- Beschluß:** Stellungnahme 480* B
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Vorschriften betreffend **Insider-Geschäfte** (Drucksache 290/87) 472 B
- Beschluß:** Stellungnahme 472 B
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten **Kernfusion**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Billigung der Änderung der Satzung des **Joint European Torus (JET)**, Joint Undertaking
- Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über „Umweltverträglichkeit und wirtschaftliche Aussichten der **Kernfusion**“ (Drucksache 446/87) 472 B
- Beschluß:** Stellungnahme 472 C
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Ein Europa der Forscher**“
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (**SCIENCE**) (1988 bis 1992) (Drucksache 449/87) 462 A

55

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	481* D	43. Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen durch den Bund (Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung — KLErstV) (Drucksache 452/87)	462 A
Beschluß: Stellungnahme	480* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	481* B
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		44. Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung (Drucksache 486/87)	473 A
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten über die Entwicklung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft (Drucksache 431/87)	472 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	473 A
Dr. Vorndran (Bayern)	489* C	45. Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung (Drucksache 487/87)	462 A
Beschluß: Stellungnahme	472 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	481* B
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		46. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1986 (Drucksache 384/87)	462 A
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Spritzverhinderungsrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern		Pawelczyk (Hamburg)	482* B
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über seitliche Schutzvorrichtungen (Seitenschutz) bestimmter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Drucksache 402/87)	462 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	481* B
Beschluß: Stellungnahme	480* B	47. Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 423/87)	473 A
39. Erste Verordnung zur Änderung der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung (Drucksache 481/87)	472 D	Claussen (Schleswig-Holstein)	473 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	472 D	Mitteilung: Vertagung und Rücküberweisung an die zuständigen Ausschüsse	473 B
40. Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1988) (Drucksache 483/87)	462 A	48. Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte (Drucksache 441/87)	462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	481* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	480* B
41. Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1987 und der Arbeitsentgeltverordnung (Drucksache 484/87)	462 A	49. Verordnung über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungstests (Laborberichtsverordnung) (Drucksache 456/87)	462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	481* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	480* B
42. Erste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung (Drucksache 479/87)	462 A		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	481* B		

50. Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen **Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** (Drucksache 485/87) . . . 473 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung 473 C
51. Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur **Handwerksordnung** (Drucksache 496/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 481* B
52. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der **Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln** im Sinne der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung (Drucksache 440/87) 462 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 480* B
53. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** — gemäß § 10 Abs. 2 und 5 Bundesbahngesetz — (Drucksache 444/87 [neu]) 462 A
Beschluß: Staatsminister Anton Jaumann (Bayern) wird erneut vorgeschlagen 481* C
54. Vorschlag für die Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** — gemäß § 62 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz — (Drucksache 457/87) 462 A
- Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 457/1/87 481* C
55. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 536/87) 462 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 481* D
56. **Personalien** im Sekretariat des Bundesrates 473 C
Beschluß: Zustimmung zu den erbetenen Ernennungen 473 C
57. Entschließung des Bundesrates zu dem **Verhalten der Bundesregierung im EG-Stahlrat** am 8. Dezember 1987 — Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 574/87) 469 A
Dr. Hahn (Saarland) 469 A, 488* A
Dr. Vorndran (Bayern) 470 C
Dr. von Wartenberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 470 D
Beschluß: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 472 A
58. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 576/87) 473 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 473 D
Nächste Sitzung 473 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
 Vizepräsident Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien und Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident
 Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund
 Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister
 Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Bundesangelegenheiten
 Grobecker, Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister
 Pawelczyk, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
 Frau Maring, Senatorin, Gesundheitsbehörde
 Frau Kiausch, Senatorin, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
 Schnipkoweit, Sozialminister
 Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Rheinland-Pfalz:

Dr. Wagner, Minister der Finanzen
 Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund
 Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz
 Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund
 Kasper, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Amtierender Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund
 Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen
 Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler
 Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
 Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
 Dr. von Wartenberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
 Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

(C)

584. Sitzung

Bonn, den 18. Dezember 1987

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 584. Sitzung des Bundesrates, erwartungsgemäß wohl auch die letzte dieses Jahres.

Die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 58 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 57 vorzuziehen und nach Punkt 26 aufzurufen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (**Haushaltsgesetz 1988**) (Drucksache 500/87).

Das Wort als erster Redner hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern).

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Knappe Steigerungsraten für den Bundeshaushalt sind Voraussetzung dafür, daß der Anstieg der Neuverschuldung aufgrund der Einnahmeausfälle durch die Steuerreform geringfügig und vorübergehend bleibt. Dies darf aber nicht dazu führen, daß die Mittelausstattung für gesamtwirtschaftlich wichtige Bereiche unvertretbar geschmälert wird.

Nach Auffassung des Freistaates Bayern ist es dringend erforderlich, zur Milderung der erheblichen Probleme in der Landwirtschaft **zusätzliche Bundesmittel** bereitzustellen, damit die Umsetzung EG-rechtlich möglicher Verbesserungen sichergestellt werden kann und im Rahmen des „Jahrhundertvertrages“ effektive **Entlastungen im Bereich der Sozialkosten** sowie ein eigenständiges Entgelt für Leistungen der Landwirtschaft, die gesellschaftspolitische und ökologische Zielsetzungen erfüllen, gewährleistet werden können.

Wir sind weiterhin der Meinung, daß es dringend erforderlich ist, die investiven **Zuschüsse für die Deutsche Bundesbahn** deutlich zu **erhöhen**, um eine solide finanzielle Basis für die Erhaltung eines attraktiven Schienennetzes zu schaffen. Zumindest sollten die In-

vestitionszuschüsse an die Deutsche Bundesbahn jeweils im gleichen Umfang wachsen wie der Gesamtetat des Bundes.

Wir sind der Ansicht, daß die **Bundesmittel für den Bundesfernstraßenbau** angemessen **aufgestockt** werden müssen, um wenigstens den vordringlichen Bedarf nach dem Bundesverkehrswegeplan finanziell abzusichern. Steigende Aufwendungen für die Erhaltung würden sonst die erforderlichen Neubaumittel in nicht vertretbarer Weise schmälern.

Bayern hat mit Bedauern zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung die Zuschüsse zu **Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich** nicht — wie ursprünglich geplant — zum Jahresende 1988, sondern schon Ende 1987 auslaufen lassen will. Bayern erwartet, daß die Bundesregierung ein ausgewogenes **technologiepolitisches Gesamtkonzept** vorlegt, aus dem hervorgeht, mit welchen Hilfen für die Forschung die deutsche Wirtschaft in Zukunft rechnen kann. Es ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, daß die kleinen und mittleren Unternehmen zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auch künftig geeignete Hilfen erhalten können. (D)

Weiter dürfen die in den §§ 22 und 23 des Haushaltsgesetzes beschlossenen Einsparungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der forschungspolitischen Aktivitäten bei den vom Bund gemeinsam mit den Ländern finanzierten **institutionellen Forschungseinrichtungen** führen, vor allem im Hinblick auf die Bedeutung dieser Einrichtungen für die Innovation und Entwicklung in der Wirtschaft und die jeweilige regionale Wirtschaftsstruktur.

Die Forschungseinrichtungen sind bei ihren Entscheidungen auf eine kontinuierliche Mittelbereitstellung angewiesen. Es muß daher vermieden werden, daß durch die Haushaltssperre laufende Maßnahmen beeinträchtigt werden oder neu zu beginnende Vorhaben mit der jeweils aktuellsten Zielsetzung abgelehnt oder mit der Wirkung zurückgestellt werden müssen, daß ein bestehender Wissensvorsprung verlorengeht. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister von Waldenfels!

Präsident Dr. Vogel

- (A) Das Wort geht an Herrn Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich in dieser vorweihnachtlichen Sitzung mit einer persönlichen Bemerkung beginnen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet heute in dritter Lesung seinen Haushalt. Ich bin deshalb gezwungen, zu einigen Punkten als „Alleinunterhalter“ aufzutreten. Ich bitte Sie deshalb, wenn ich hier mehrfach erscheine, von Protestkundgebungen Abstand zu nehmen.

Meine Damen und Herren, seit dem Regierungswechsel 1982 sind die Begriffe „Kontinuität“ und „Glaubwürdigkeit“ immer wieder als Leitlinien der Finanzpolitik dieser Bundesregierung hervorgehoben worden. Die heutige Beratung des Bundeshaushalts 1988 und weiterer wichtiger finanzpolitischer Gesetzesvorhaben bietet die Gelegenheit zu einer kritischen Würdigung anhand dieser selbstgesetzten Maßstäbe. Dabei ist es sicher förderlich, daß der von unserer Verfassung vorgesehene zeitliche Abstand zwischen den naturgemäß stärker an der Tagespolitik orientierten Beratungen im Deutschen Bundestag und hier im Bundesrat Gelegenheit zu einer etwas distanzierteren und reflektierenderen Betrachtung gibt.

- (B) Der Bundeshaushalt 1988 weist ein respektables **Ausgabenwachstum** von lediglich 2,4 % auf. Die Empfehlung des Finanzplanungsrates zu einer Begrenzung auf unter 3 % wird damit im kommenden Jahr eingehalten. Die **Steuereinnahmen** steigen um 2,8 Prozentpunkte, und die Nettokreditemächtigung konnte im Beratungsverfahren des Bundestages unter 30 Milliarden DM gehalten werden. Es sieht unter den Gesichtspunkten „Kontinuität“ und „Glaubwürdigkeit“ also sehr solide aus.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen müssen ihr Werk allerdings an den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit messen lassen, wollen sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen, der Bundeshaushalt 1988 sei „geschönt“, um es sehr zurückhaltend zu formulieren.

Um es gleich zu sagen: Die auf den ersten Blick günstigen Eckwerte halten einer solchen kritischen Überprüfung nicht stand. Der **Bundeshaushalt 1988** birgt zahlreiche **Risiken**, die hier zum Teil bereits im ersten Durchgang aufgezeigt worden sind, für die die Bundesregierung und die Koalition gleichwohl keinerlei Vorsorge getroffen haben.

Eine Reihe von Aufgabenbereichen ist vom **Dollarkurs** abhängig. Die Bundesregierung hat hier mit Paritäten operiert, die völlig unrealistisch sind. Bei der **Airbus-Subventionierung** hat sie einen Dollarkurs von 2 DM veranschlagt. Die Kokskohlebeihilfe, von der auch der nordrhein-westfälische Landeshaushalt erheblich betroffen ist, wurde mit einem Kurs von 1,82 DM gerechnet. Die Dimensionen bedeuten, daß eine Paritätsänderung von nur 10 Pfennig für die nordrhein-westfälische Landeskasse rund 65 Millionen DM ausmacht. Der kalkulierte **Bundesbankgewinn** basiert auf einem Dollarkurs von 1,7275 DM.

Allein diese drei herausgenommenen Bereiche reifen — saldiert über Ausgaben und Einnahmen —

beim derzeitigen Dollarkurs von 1,62 DM ein Haushaltsloch von annähernd 6,8 Milliarden DM. Obwohl das erkennbar war und ist, verschlossen Bundesregierung und Koalitionsfraktionen die Augen und ließen die Ansätze unverändert, fast wider besseres Wissen.

Die **EG-Finanzierung** ist auch nach dem **Kopenhagener Gipfel** von Anfang Dezember weiter **ungesichert**. Der Gemeinschaftshaushalt 1988 ist nicht verabschiedet. Die Bundesregierung selbst geht aber bis in die letzten Tage für das kommende Jahr von zusätzlichen Anforderungen allein für die Bundesrepublik von rund 3 Milliarden DM aus. Herr Staatsminister Stavenhagen hat vor zwei Tagen im Europa-Ausschuß erklärt, daß aufgrund der letzten Beratungen eher davon auszugehen sei, daß, selbst wenn man einen nach unten gerichteten Kompromiß erzielt, der **zusätzliche Finanzbedarf** für die Bundeskasse eher 4 Milliarden DM betragen werde. Und wenn man noch hinzufügt, daß die Bundesrepublik im nächsten Jahr die Präsidentschaft hat — das soll ja ein Erfolg werden, und Erfolge müssen häufig auch irgendwie bezahlt werden —, dann kann man sich ausrechnen, daß die zusätzliche Finanzbelastung von 4 Milliarden DM sicherlich nicht zu niedrig gegriffen sein wird.

Meine Damen und Herren, ohne jede Schwarzmalerei: Allein zwei Bereiche, die ich genannt habe, bringen im nächsten Jahr mit ziemlicher Sicherheit ein reales Defizit von noch einmal über 10 Milliarden, eher 11 Milliarden DM. Eine Vorsorge dafür ist im Bundeshaushalt nicht getroffen worden. Die ursprünglich zur EG-Finanzierung angekündigten **Verbrauchssteuererhöhungen** sollen frühestens 1989 in Kraft treten. Daher wird eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme unausweichlich sein.

Aus der Sicht der Länder — aus deren Sicht diskutieren wir hier heute morgen überwiegend — ist der Bundeshaushalt keine weltfremde Angelegenheit, um die wir uns nicht sehr zu kümmern bräuchten. Schon die Deckungsquotenberechnung bei der nächsten Umsatzsteuerverhandlung macht die Risiken des Bundeshaushalts auch zu Risiken der Länderhaushalte, und das ist in einem föderalen System auch gar nicht anders denkbar. Deshalb sagen wir: Dieser Bundeshaushalt ist geschönt, und wir alle werden die Konsequenzen zu tragen haben.

Aber der **größte Unsicherheitsfaktor** für den öffentlichen Gesamthaushalt im kommenden Jahr bleibt die **konjunkturelle Entwicklung**. Noch bei der Steuerschätzung im Mai 1987 ging die Bundesregierung von einem nominalen Wachstum des Bruttosozialprodukts für 1988 von 4,4 % aus. Trotz dieser hohen nominalen Steigerungsrate mußten die Einnahmeerwartungen für den Gesamtstaat Bundesrepublik gegenüber den Vorjahresschätzungen um rund 15 Milliarden DM zurückgenommen werden. Im November 1987 wurde die Wachstumszunahme noch einmal auf 4 % korrigiert. Weitere geschätzte Steuerausfälle von über 2 Milliarden DM waren die Folge.

Aber selbst diese in die Haushaltsaufstellung eingegangene Korrektur wird nicht ausreichen.

Der **Sachverständigenrat** hat in seinem Jahresgutachten ein Wachstum von nominal 3,5 % prognosti-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

ziert. Das entspricht einem realen Wert von 1,5%. Nun lesen wir, daß die jüngste OECD-Schätzung für die Bundesrepublik Deutschland für das nächste Jahr sogar unter 1% reales Wachstum prognostiziert hat. Gestern konnten wir aus den Medien zur Kenntnis nehmen, daß das **Institut der Deutschen Wirtschaft**, also eine Institution, die normalerweise zu Optimismus verurteilt ist, von einer Stagnation mit einem Wachstum von unter 1% und steigender Arbeitslosigkeit in nächsten Jahr ausgeht.

Aber die wahre Dimension des Problems zeigt sich erst bei der Betrachtung des **Finanzplans**. Bis 1991 unterstellt die Bundesregierung für ihre mittelfristige Finanzplanung ein jahresdurchschnittliches nominales Wachstum von 4,5%. Bereits im ersten Jahr der mittelfristigen Finanzplanung ist mit einer Abweichung nach unten von mindestens 1% zu rechnen. Dieser Fehler in der Grundannahme zieht sich bekanntlich als Basiseffekt durch den gesamten Finanzplanungszeitraum. Selbst wenn ich einmal positiv unterstelle, daß in den kommenden Jahren das Wachstumsziel von 4,5% nominal wieder erreicht werden könnte, werden im Bundeshaushalt von 1991 2 Milliarden DM an Steuereinnahmen fehlen.

Setzt sich aber — und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür — der Wachstumstrend des Jahres 1988 auch in den Folgejahren fort, werden es über 6 Milliarden DM minus beim Bundeshaushalt sein. Für Länder und Gemeinden, die bei ihrer Haushaltsplanung auf die Vorgaben der Bundesregierung angewiesen sind, bietet sich ein ähnlich ernüchterndes Bild.

Der Sachverständigenrat hat die mehrjährige Wachstumsprognose der Bundesregierung in seinem letzten Jahresgutachten als „problematisch“ bezeichnet. Er fährt mit der ihm eigenen vorsichtigen Wortwahl fort: „Es erscheint nämlich plausibel, daß der tatsächliche Expansionspfad flacher verlaufen könnte.“ Diese Formulierung, meine Damen und Herren, ist preisverdächtig als Untertreibung des Jahres.

Die weltwirtschaftlichen Anzeichen für eine **Unterbrechung der Aufschwungphase** mit negativen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung haben die Bundesregierung bisher nicht zu einem Umdenken veranlassen können. Entschlossenes Handeln wäre angezeigt, um Schaden von einer Volkswirtschaft abzuwenden, die wie keine andere von Export und Dollarkurs abhängig ist.

Der Bundeswirtschaftsminister schien die Gefahr für den Ruf der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik offensichtlich erkannt zu haben, oder zumindest hat er sich vorsorglich erst einmal ein Alibi für die Zukunft verschafft, als er am 10. November 1987 an seinen Kollegen Bundesfinanzminister schrieb:

Wir laufen Gefahr, daß die internationale wie die nationale Kritik immer größer wird und wir damit mehr und mehr in eine isolierte Position geraten.

Entschlossenes Regierungshandeln blieb aber aus.

Die Bundesregierung schnürte vielmehr ein Maßnahmenbündel, dessen Kernstück ein 21-Milliarden-DM-**Zinsverbilligungsprogramm** für Kommunen und mittelständische Unternehmen bei der Kreditanstalt

für Wiederaufbau ist. Nun soll aber dem Vernehmen nach — Genaues weiß man ja nicht — im Schnitt lediglich die Hälfte der Kosten einer Investitionsmaßnahme mit verbilligten Krediten gefördert werden, so daß der tatsächliche Zinsvorteil lediglich 1% der Investitionssumme betragen würde. Auf diese Weise, meine Damen und Herren, soll das vom Bundeswirtschaftsminister genannte Investitionsvolumen von über 40 Milliarden DM zustande kommen. (C)

Über dieses Programm ist in den letzten Wochen viel geschrieben worden. Die **Kritik**, ob von Banken, der Industrie, von Gewerkschaften oder von der gesamten Presse geäußert, war einhellig vernichtend. Welche Kommune wird sich durch 1% Zinserleichterung zu zusätzlichen Investitionen verleiten lassen, wenn sie nicht weiß, wie sie den Schuldendienst aufbringen soll? Nur relativ finanzstarke Gemeinden werden den Vorteil mitnehmen und ohnehin längst geplante Investitionen in Angriff nehmen.

Der Bundesfinanzminister wird schon gewußt haben, weshalb er sich gegen die Bezeichnung „Konjunkturprogramm“ gewehrt hat. Er wird nicht ernstlich annehmen können, daß jährliche Zinsverbilligungen von 200 Millionen DM tatsächlich einen Impuls von über 40 Milliarden DM geben können, um im ersten Jahr der Wirksamkeit — und das ist ja das erklärte Ziel des Bundeswirtschaftsministers — ein zusätzliches Wachstum von 0,5% des Brutto sozialproduktes herbeizuführen. Wenn das so einfach wäre, kann man nur fragen: Warum geht die Bundesregierung nicht hin und verzehnfacht beispielsweise den Betrag für die Zinssubvention, um ein zusätzliches Wachstum von 5% — was wir ja wohl vertragen könnten — zu erreichen? (D)

Abgesehen von diesem untauglichen Versuch der Verstärkung öffentlicher Investitionen hält die Bundesregierung weiter an ihrer seit 1982 betriebenen **Angebotspolitik** fest, obwohl die statistisch nachweisbaren Ergebnisse bedrückend sind. In den letzten fünf Jahren sind die Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit um 10,5% gestiegen. Die Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen nahmen hingegen um 53,7% oder — in D-Mark — um rund 139 Milliarden DM zu. Die **Anlageinvestitionen** — insoweit gibt es nach der bisherigen Argumentationskette der Bundesregierung einen kausalen Zusammenhang — wuchsen im gleichen Zeitraum aber nicht um 139 Milliarden DM, sondern lediglich um 50 Milliarden DM. Die seit Jahren von uns vertretene These, daß die vornehmlich an Unternehmen gerichteten Steuersenkungen seit dem Regierungswechsel gerade nicht zur Verbesserung der Investitions- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft eingesetzt worden seien, wie die Bundesregierung ja noch in der Begründung zum Steuerentlastungspaket 1984 erhoffte, hat sich bewahrheitet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß heute, nach fünf Jahren Angebotspolitik, trotz günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen rund 400 000 Menschen mehr ohne Arbeit sind als 1982. Dies, meine Damen und Herren, ist die erste Aufschwungphase in der Geschichte der Bundesrepublik, die zu einer **Zunahme** und nicht zu einer Abnahme der **Arbeitslosigkeit**

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **keit** geführt hat. Diese Bundesregierung hat dieses Kunststück fertiggebracht.

Gleichwohl setzt man die **Steuersenkungspolitik** fort. Die Bundesregierung verspielt so die letzten Spielräume für eine aktive Politik zur Stützung der Konjunktur und zur Bekämpfung regionaler und sektoraler Strukturkrisen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend, weil es mit zum Haushalt und zu den Finanzgesetzen gehört, aus bundesratspolitischer Sicht auch auf einen Aspekt im Zusammenhang mit der Beratung des gesamten Pakets der **Steuergesetze 1990** hinweisen. Nach dem kürzlich vom Bundesfinanzminister veröffentlichten Zeitplan soll das Gesetzgebungsverfahren bereits am 8. Juli 1988 mit dem zweiten Durchgang im Bundesrat beendet werden. Die Zeiträume für die Beratung sind so eng geschnitten, daß an eine gründliche und fundierte Diskussion nicht zu denken ist. Setzt sich der Bundesgesetzgeber hier nicht ohne Not dem erneuten Vorwurf der Flickschusterei aus, der gerade gegen die Steuergesetzgebung so häufig erhoben wird? Deshalb kann ich Sie nur auffordern: Überdenken Sie Ihren Zeitplan, und geben Sie uns allen ausreichend Gelegenheit, dieses umfangreiche Gesetzeswerk mit sicher mehr als 50 Einzelregelungen gründlich zu beraten! In jedem Fall muß der Bundesrat seine grundgesetzlich garantierte Beratungszeit für den zweiten Durchgang zur Verfügung haben. Oder, meine Damen und Herren, waren es etwa andere Überlegungen, die dem Bundesfinanzminister bei der Abfassung des Zeitplanes die Feder geführt haben?

- (B) Die Verabschiedung der Gesetze noch vor der Sommerpause des kommenden Jahres würde es schließlich gesetzestechisch und verwaltungsmäßig ermöglichen, was von verschiedenen Seiten gefordert und den Ländern immer wieder versprochen worden ist, nämlich die Steuersenkung auf 1989 vorzuziehen. Zutrauen wäre der Bundesregierung auch diese Kehrtwendung.

Der Kommentator der „FAZ“ schrieb am 2. Dezember 1987 einen Satz, der zwar im Zusammenhang mit der Zinssubventionierung stand, der aber gleichwohl auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung insbesondere in den letzten Monaten treffend charakterisiert: „Was die Regierung hier betreibt, ist und bleibt aufgeregter Aktionismus.“

Präsident Dr. Vogel: Herzlichen Dank, Herr Minister Einert! Herr **Minister Kasper** (Saarland) gibt seine **Ausführungen zu Protokoll** *).

Das Wort hat jetzt Herr Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dieser kurzen und konzentrierten Diskussion sind von Herrn Kollegen Einert noch einmal einige Grundfragen der aktuellen Finanzsituation auch mit nach meiner Meinung recht einseitigen Bewertungen der wirtschaftspolitischen Lage und der Konsequenzen erörtert worden. Ich will deshalb dazu Stellung nehmen.

Die **Kontinuität der Finanzpolitik** der Bundesregierung, der Mehrheit des Bundestages wird vor allem in der sparsamen Ausgabengestaltung sichtbar. Es ist ein Wachstum der Bundesausgaben von 2,4 % vorgeesehen. Damit bleiben wir insoweit auf Kurs. Das ist die Voraussetzung dafür, daß wir auch unter zweifellos schwierigeren Bedingungen den Spielraum für Steuersenkungen und Steuerreform erhalten und auch für die Zukunft sichern. Wir sind von der Notwendigkeit und der Richtigkeit dieser Politik überzeugt. Wir sind der Auffassung, daß jede mittelfristige wirtschaftspolitische Strategie, jede Strategie für ein verbessertes Angebot an bezahlbarer Arbeit Steuerreform und Steuersenkungen notwendig machen.

Richtig ist ohne Zweifel, Herr Kollege Einert, daß sich seit Ende Oktober einige Daten erheblich geändert haben. Man spricht in der internationalen Diskussion mit Blick auf den 19. Oktober von dem sogenannten **Black Monday**, weil an jenem Tag aus Gründen, die ich hier im einzelnen nicht analysieren will, eine erhebliche Kursverringerung auf den Aktien- und Devisenmärkten einsetzte, die seitdem die öffentliche Diskussion bestimmt.

Wir haben in der aktuellen Kurssituation in knapp zwei Monaten eine **Aufwertung der Deutschen Mark** gegenüber dem Dollar um rund 11 % erlebt. Die Frage, ob sich der Dollar stabilisiert, die Frage, ob möglicherweise eine kurzfristige Erholung des Dollar bevorsteht, die Frage, was diese erheblichen Veränderungen für Wachstumsaussichten im Jahre 1988 bedeuten, werden weder in der internationalen Diskussion noch in der nationalen Debatte der Bundesrepublik Deutschland einheitlich beantwortet. Das kann auch nicht überraschen, wenn man die Zeitspanne weniger Wochen und eine immer noch vorhandene Ungewißheit bedenkt, wo die Märkte letzten Endes ein neues Gleichgewicht finden werden.

Deshalb, Herr Kollege Einert, geht Ihre hier vorgebrachte Kritik, der Deutsche Bundestag, in dessen Händen sich der Haushalt seit September befand, oder auch die Bundesregierung in ihrem Rat an das Parlament hätten daraus nicht angemessene Konsequenzen gezogen, an den Tatbeständen völlig vorbei. Wir haben darüber im Deutschen Bundestag Ende November bei der Verabschiedung des Etats viele Stunden diskutiert.

Es gibt überhaupt niemanden, der heute mit absoluter Sicherheit die **Wachstumsperspektiven für 1988** neu quantifizieren könnte. Sie haben aus dem gestrigen Pressebild eine eher etwas skeptische Stellungnahme des **Instituts der Deutschen Wirtschaft** zitiert. Heute können Sie in den Zeitungen eine eher zuversichtliche Einschätzung der **Bundesbank** lesen, deren Autorität in dieser Diskussion zweifellos sehr hoch ist. In Diskussionen der letzten 14 Tage habe ich von Spitzenvertretern des deutschen Kreditgewerbes, deren aktuelle Erfahrungen ja immer ein Seismograph für kurzfristige Verhaltensweisen sind, auch differenzierte Meinungen gehört. Interessanterweise waren die Beurteilungen aus den Bereichen des Kreditgewerbes, die dem Mittelstand eng verbunden sind, also Genossenschaftsbanken und Sparkassen, wesentlich zuversichtlicher als diejenigen aus dem

*) Anlage 1

Bundesminister Dr. Stoltenberg

Bereich der großen Banken, die stärker im internationalen Geschäft verankert sind.

Aus diesem Grunde hat der Deutsche Bundestag im Einvernehmen mit der Bundesbank davon abgesehen, in der Schlußphase der Beratung des Haushaltsausschusses quantitative Korrekturen für die Einnahmeseite vorzusehen. Ich halte das auch für zutreffend.

Unbestritten ist — das haben wir im Deutschen Bundestag gesagt —, daß sich durch diese Entwicklungen die Perspektive einer **höheren Neuverschuldung** für den Bund ergibt als in der jetzigen Kreditermächtigung. Wir werden in vier oder sechs Monaten klarer erkennen können, um welche Größenordnungen es sich hier handelt.

Ich stimme auch Ihrer Einzelbeurteilung, Herr Kollege Einert, über unmittelbare Konsequenzen für **Kokskohle** und **Airbus** nicht zu. Wir fördern aus guten Gründen den Airbus mit massiven Bundeshilfen. Aber wir haben keine Wechselkursgarantie übernommen — um das kurz zu sagen. Wir fördern die Kokskohle mit erheblich steigenden Mitteln. Die Frage, ob sich hier ein Mehrbedarf ergibt, ist nach Meinung meiner sachverständigen Mitarbeiter für das kommende Jahr heute nicht abschließend im Sinne Ihrer Annahme zu beantworten. Wir werden in gewissen Bereichen durch diese Wechselkursentwicklung natürlich auch entlastet. Es gibt im Bundeshaushalt auch Ansätze, in denen durch einen niedrigeren Dollarkurs Entlastungen eintreten.

Die Nachteile des kurzfristig stark gefallenem **Dollarkurses** überwiegen in der konjunkturpolitischen Analyse. Wir haben aber auch einen erheblichen **Stabilitätsgewinn**. Wir werden es an den Importpreisen für die Wirtschaft und für die Verbraucher spüren, daß wir die Annahme über Preissteigerungsraten, wenn wir denn zu quantitativen Folgerungen kommen — nach den gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich im Jahreswirtschaftsbericht Ende Januar; das ist der Zeitpunkt, wo uns dies durch Gesetz aufgegeben ist —, wahrscheinlich nach unten korrigieren können. Die sozialen und ökonomischen Wirkungen einer solchen Korrektur sind offenkundig, ohne die Nachteile, die wir aus der anderen Entwicklung hinnehmen müssen, zu unterschätzen.

Schließlich ist die Behauptung, Herr Kollege Einert, die Bundesregierung halte einseitig an einer **Angebotspolitik** fest, unzutreffend. Schon in diesem Jahr, in dem der Export durch den bis Februar stark gefallenem Dollarkurs gewisse Bremswirkungen hatte, sind die **Binnennachfrage** und vor allem der **private Verbrauch** in ihrer Wachstumsentwicklung weit überdurchschnittlich. Darin spiegelt sich wider, daß die sehr große Mehrzahl unserer Mitbürger über **steigende Realeinkommen** verfügen können und daß sich diese steigenden Realeinkommen auf der Grundlage einer erfolgreichen Stabilitätspolitik der Bundesregierung und der Bundesbank in Kaufentscheidungen niederschlagen. Auch das ist hier in einem wirklich differenzierten Bild unserer Volkswirtschaft auf der Habenseite zu sehen.

Die Gefahr, daß die Bundesregierung international isoliert wird, besteht nicht. Ich will darauf verweisen,

daß wir seit den Turbulenzen auf den Märkten eine besonders intensive Zusammenarbeit mit unseren europäischen Partnern haben. Während der Dollarkurs um 11 % zurückgegangen ist, haben wir in dieser turbulenten Zeit **Stabilität im europäischen Währungssystem**. Politische Entscheidungen der Bundesbank und der Bundesregierung in Abstimmung mit den Partnern haben erheblich dazu beigetragen. Zinssenkungen bei uns und gewisse Zinserhöhungen in wichtigen Partnerländern waren abgestimmt. Über 50 % der Exporte der Bundesrepublik Deutschland gehen in diesen Wirtschaftsraum. 15 % gehen in den Dollarraum.

Ich sage das in Verbindung mit der aktuellen Feststellung — und ich sehe dafür eine sehr gute Chance; mehr kann man zu Marktentwicklungen nicht sagen —, daß diese Stabilität anhält. In der öffentlichen Diskussion sollte jedenfalls auch bewußt werden, was das für unsere wirtschaftliche Situation bedeutet.

Da Sie hier summarisch zum Thema „Arbeitslosigkeit“ Stellung genommen haben, will ich daran erinnern, daß wir seit Anfang 1987 eine **Zunahme der Zahl der Arbeitsplätze** in der Bundesrepublik Deutschland um 700 000 haben. Diesen Trend weiter fortzusetzen ist eine große Gemeinschaftsaufgabe, bei der nun vor allem den Entscheidungen der Tarifpartner eine ganz zentrale Rolle zukommt. Darüber wird an anderer Stelle zu sprechen sein.

Lassen Sie mich, Herr Kollege Einert, als letztes zu Ihren Ausführungen nur sagen: Im Gegensatz zu Ihren Annahmen ist beabsichtigt, bei dem **Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau** mit Hilfe des Bundes den Rahmen auf mehr als 50 % des Antragsvolumens aus dem kommunalen Bereich auszuweiten. Wir haben festgestellt, daß ein erheblich größerer Antragsrahmen zu erwarten ist, wenn wir diese Kredite über die Kreditanstalt in ihrer Verantwortung zu ERP-Konditionen anbieten können. Deshalb schlage ich Ihnen vor: Warten wir doch einmal sechs oder neun Monate ab, ehe wir die tatsächlich beginnenden Wirkungen dieses Programms im kommunalen Bereich und entsprechend auch bei Klein- und Mittelbetrieben spüren.

Was hier in der Überzeichnung — so will ich es sagen — durch Herrn Kollegen Einert, aber im Kern natürlich richtig an Risiken für den Bundeshaushalt auf der Einnahmeseite beschrieben worden ist, setzt den von Herrn Kollegen von Waldenfels vorgetragene zusätzlichen Forderungen an den Bund ganz deutliche Grenzen.

Ich will, weil Sie, Herr Kollege, das Thema „**Landwirtschaft**“ angesprochen haben, kurz daran erinnern, daß auch in dem jetzt zur Beratung und zur Entscheidung vorliegenden Bundeshaushalt der Einzelplan des Landwirtschaftsministers um das Dreieinhalb- bis Vierfache stärker wächst als der Gesamtrahmen des Etats, nämlich um fast 9 % nach einer noch höheren Steigerungsrate im Vorjahr. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung übernehmen damit eine erhebliche finanzielle Leistung für die schwierigen Anpassungsprozesse in der Landwirtschaft. Wir wollen dies auch weiter tun und hoffen — auch auf dem Hintergrund des gestrigen Gesprächs der Regierungschefs von Bund und Län-

Bundesminister Dr. Stoltenberg

(A) dern —, daß die Länder bereit sind, ihren Anteil mit zu übernehmen. Darüber werden wir in den kommenden Monaten sprechen.

Die deutlichen Grenzen sind hier, Herr Kollege, auch bei anderen Punkten gesetzt, bei den **Investitionszuschüssen für die Bundesbahn** ebenso wie beim **Fernstraßenbau**, wobei wir beim Fernstraßenbau wie auch beim **Hochschulbau** und anderen regional wichtigen Investitionen die Mittel in den letzten Jahren bereits deutlich erhöht haben.

Ich bitte den Bundesrat, dem vorliegenden Bundeshaushalt zuzustimmen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Bundesfinanzminister! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 500/1/87 und ein Länderantrag in Drucksache 500/2/87 vor. Eine Ausschußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Daraufhin stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Haushaltsgesetz 1988 **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Länder-Entschließungsantrag in Drucksache 500/2/87 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demgemäß den Entschließungsantrag nicht angenommen.

(B)

Wir stimmen nun über die Entschließungsempfehlungen des Finanzausschusses ab. Demgemäß rufe ich jetzt die Ausschußempfehlungen in Drucksache 500/1/87 auf, und zwar:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Gemeinsam rufe ich die Ziffern 3, 4 und 5 auf. — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat auch die **Entschlüsse angenommen hat**.

Meine Damen und Herren, ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 527/87).

Wir haben eine beachtliche Rednerliste. Als erstem erteile ich Herrn Bürgermeister Dr. von Dohnanyi (Hamburg) das Wort.

Dr. von Dohnanyi (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat wird heute die Gesetzgebung zum bundesstaatlichen Länderfinanzausgleich abschließend behandeln. Die Meinungsverschiedenheiten sind bekannt, sowohl diejenigen zwischen den Ländern als auch diejenigen mit dem Bund. Sie sind ausgetragen. Ich möchte hier nur mit wenigen Worten an das erinnern, was ich in der Bundestagsdebatte am 4. Dezember zu diesem Vor-

gang gesagt habe, und an die Positionen, die ich dort bezogen habe.

Ich habe damals die Vorlage der Bundesregierung und das erreichte **Beratungsergebnis** als ungerecht, verfassungswidrig und politisch kurzsichtig bezeichnet — **ungerecht** insbesondere aus der Sicht der Stadtstaaten, etwa der Freien und Hansestadt Hamburg, weil die beiden größten Städte in Norddeutschland — entgegen dem Urteil und dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts — schlechtergestellt werden als vergleichbare Großstädte in der Bundesrepublik. Wenn man den Durchschnitt der Städte München, Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf und Hannover nimmt, also von Städten, die in vergleichbarer Weise Metropolfunktionen zu erfüllen haben, zeigt sich dieser Abstand deutlich.

Verfassungswidrig, weil es die Aufgabe des Bundes war, eine gerechte Lösung vorzuschlagen, nicht aber eine, die sich insbesondere bei den CDU-geführten Flächenstaaten als mehrheitsfähig erweisen würde. Ich muß leider sagen, auch die Bundestagsdebatte hat ergeben, daß dies die Zielsetzung der Beratung war. Das entspricht nicht dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts.

Verfassungswidrig auch deshalb, weil die Freie und Hansestadt Hamburg weiterhin als Zahler herangezogen wird, obwohl vergleichbare Großstädte pro Einwohner deutlich besser ausgestattet sind als Hamburg, und zwar auch solche, die heute zu Finanzausgleich empfangenden Flächenstaaten gehören. Das widerspricht dem Nivellierungsverbot einer Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts seit 1952.

Verfassungswidrig schließlich, weil der Vorschlag, die **Einwohnerwertung** insbesondere der Hansestädte bei 135 zu belassen, diese eindeutig nicht wettbewerbsfähig bleiben läßt und damit indirekt die Existenzfähigkeit der Stadtstaaten bedroht.

Ich habe hinzugefügt, dies sei **politisch kurzsichtig**, weil Norddeutschland nur gesunden und die strukturellen Schwierigkeiten nur überwinden kann, wenn die großen Städte erfolgreich sind. Das geht nicht, wenn man Bremen und Hamburg finanziell stranguliert. Es ist, wenn man sich in der Republik umschaute, unzweifelhaft, daß die Innovation im wesentlichen von den städtischen Räumen getragen wird. Das gilt im Süden der Republik; das muß auch im Norden gelten können. Es ist unrichtig, wenn gelegentlich behauptet wird, die beiden Hansestädte hätten ihre Lage selbst verschuldet. Ich kann dazu nur sagen: Der Bundesfinanzminister hat uns auf jeden Fall wiederholt bestätigt, daß der Ausgabenzuwachs seit 1970 in Hamburg der niedrigste aller Bundesländer war und unter dem Durchschnitt desjenigen der Gemeinden lag. Hamburg ist also eine sparsame Stadt, und man kann uns nicht vorwerfen, wir hätten die Probleme verursacht, mit denen wir zu ringen haben.

Ich will nach dieser Zusammenfassung dessen, was ich im Bundestag zur Debatte mit dem Bund gesagt habe, einige Worte zur Lage im Bundesrat sagen. Hier geht es um das Verhältnis der Länder zueinander. Ich glaube, die Behandlung des Vorgangs auch unter uns spiegelt eine falsche und gefährliche Entwicklung zu

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

einer immer stärkeren **parteipolitischen Ausrichtung** der Entscheidungen im Bundesrat wider. Es ist eine Entwicklung, die sicherlich nicht erst mit dem politischen Einschnitt 1982 begonnen hat. Schon Ende der 60er Jahre begann die Einteilung in A- und B-Länder. Es besteht kein Zweifel, daß wir hier sehr häufig Entscheidungen treffen, die mehr dem gesamtpolitischen Machtinteresse von Regierung oder Opposition, sage ich einmal, als dem Interesse der Länder und insbesondere der Ländergesamtheit dienen.

Ich kann das an dem Vorgang des Länderfinanzausgleichs und der Wirkung auf die Freie und Hansestadt Hamburg hier noch einmal illustrieren. Wir haben uns aus Hamburg heraus in den letzten Jahren intensiv um Verständnis in den Flächenstaaten bemüht, um Verständnis für die **besondere Lage**, in der sich der Stadtstaat, die **Stadtstaaten** zwangsläufig befinden. Am Ende gab es aber eine Verbindung zwischen der Bundesregierung einerseits und der Mehrheit der politisch anders geführten Flächenstaaten andererseits.

Ich will mit besonderem Bedauern sagen, daß wir den vergeblichen Versuch gemacht haben, gerade die norddeutschen Interessen hier zu einer stärkeren Gemeinsamkeit zu bringen, und ich will auch nicht unterdrücken, daß ich den Eindruck hatte, daß die Besonderheit und die besondere Lage der Stadtstaaten in den Besprechungen mit den norddeutschen Kollegen und Landesregierungen auch auf Verständnis gestoßen ist. Am Ende ergab sich dann aber — das ist ja auch unbestritten und ergibt sich aus den Akten —, daß die Durchsetzung der **Steuerreform** des Bundes von bestimmten **Zugeständnissen im Zusammenhang mit dem Länderfinanzausgleich abhängig gemacht** worden ist. Dabei läßt sich am Ende auch nicht übersehen, daß die Länder, die mehrheitlich nicht zu der Koalition, die die Bundesregierung heute trägt, gehören, auf jeden Fall, was die Stadtstaaten angeht, wenn man die Einwohnerwertung als die zentrale Frage betrachtet, benachteiligt werden.

Meine Damen und Herren, im Ergebnis muß Hamburg weiterhin zahlen, obwohl wir, wenn wir den Durchschnitt der fünf Großstädte München, Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf und Hannover als Maßstab für die **Finanzausstattung pro Einwohner** nähmen, etwa 800 Millionen DM mehr haben müßten, ehe wir zur Kasse gebeten werden könnten. Wenn man den Abstand zu einer Großstadt wie München nimmt, die über Jahre Finanzausgleich via Freistaat Bayern empfangen hat, der heute auf jeden Fall noch nicht zu den zahlenden Ländern gehört, liegt der Abstand eher bei 400 oder 500 Millionen DM.

Herr Bundesfinanzminister, auch nach Verbesserung der Lage ist unbestreitbar: Jeder Hamburger, jede Hamburgerin werden in Zukunft weiter 115 DM — für das Jahr 1988 ist das so gerechnet — zahlen, und in jedem empfangenden Land wird dann jeder Einwohner oder jede Einwohnerin 6 DM davon haben. Der Schaden, den wir mit 115 DM pro Einwohner haben, ist erheblich. Der Vorteil, den die empfangenden Flächenstaaten oder auch Bremen in dieser Beziehung haben, ist gering. Aber der Schaden, der in Hamburg angerichtet wird, ist ganz erheblich.

Meine Damen und Herren, Hamburg trägt wesentliche Teile des norddeutschen Arbeitsmarktes. Ich will das einmal kurz illustrieren. Wir haben eine **Nettoeinpenderzahl** von 175 000 Menschen, die in Hamburg arbeiten und im Umland wohnen, nachdem wir die Auspendler abgezogen haben. Wir zerlegen an **Lohnsteuer** ohne die Einkommensteuer rund 770 Millionen DM in jedem Jahr für diese Einpendler, bekommen aber für die Arbeitsplätze, die uns ja auch Geld kosten, nichts. (C)

Schleswig-Holstein hat etwa 100 000 Bewohner, die in Hamburg beschäftigt sind. Wenn das nicht der Fall wäre — das ist natürlich eine sehr theoretische Rechnung, wie ich durchaus zugebe —, läge die Arbeitslosigkeit in Schleswig-Holstein in der Nähe von 20%. Ich bedaure — ich sage das noch einmal —, daß Schleswig-Holstein und Niedersachsen nicht in der Lage waren, diese Funktion Hamburgs zu erkennen und zu verhindern, daß Hamburg hier weiterhin in ungerechter und, ich sage, verfassungswidriger Weise ausgeblutet wird.

Theodor Maunz hat einmal in einem Aufsatz über „Die Rechtsstellung der Mandatsträger im Bundesrat“ in einem Band betitelt „Der Bundesrat als Verfassungsorgan und politische Kraft“ folgende Sätze — ich nehme sie im Zusammenhang; aber die Zitate sind sozusagen aus Abschnitten genommen — folgendes gesagt: Der Bundesrat „bringt allerdings nicht ein parteipolitisches Kräfteverhältnis zum Ausdruck. Wäre das gewollt gewesen, dann hätte das Grundgesetz der Senatslösung den Vorzug geben müssen.“ Und er fügt hinzu, es sei verfassungsrechtlich bedauerlich, daß der Bundesrat in die Parlamentswahlen der Länder hineingezogen werden könne, was, wie wir alle wissen, unvermeidlich ist. (D)

Er fährt dann fort:

Das Grundgesetz will nicht, wenn man einen Begriff der Weimarer Zeit verwenden will, einen „Parteienbundesstaat“ schaffen, d. h. hier ein bundesstaatliches System aufbauen, in dem die politischen Positionen dazu verwendet werden, um aus parteipolitischer Haltung heraus vom Lande her gegen die Bundesregierung Opposition zu machen.

Ich füge hinzu: oder auch die Regierung zu tragen. Wie gesagt: Das ist keine neue Krankheit; das hat es auch früher gegeben, das ist mir wohlbekannt.

Er fährt dann fort:

Großes Gewicht kommt der Fähigkeit der Mandatsträger zu, ihre parteipolitische Verbundenheit nicht zur Grundlage ihrer Stellungnahmen im Bundesrat zu machen.

Mir scheint, daß der **Bundesrat** mit der sich heute hier abzeichnenden Entscheidung, also einer Ablehnung unseres Antrages auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, seiner **gesamtstaatlichen Verantwortung** nicht gerecht wird. Die beiden Stadtstaaten bilden mit sechs Stimmen eine hoffnungslose Minderheit; das ist mir klar. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtstaaten werden schlicht deswegen bestraft, weil man ihnen auf jeden Fall in Hamburg nicht erlaubt, finanziell so ausgestattet zu sein, wie man das München, Stuttgart oder Frankfurt erlaubt, obwohl wir

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- (A) weiter zahlen müssen. Der Stadtstaat ist ein Teil des Gesamtstaates, des Bundesstaates; er wird hier diskriminiert und im Stich gelassen.

Ich füge deutlich hinzu: Wenn das die weiteren Voraussetzungen in den kommenden Jahren bleiben, sind die **Stadtstaaten**, ist Hamburg als Stadtstaat **nicht lebensfähig**. Wir können nicht 175 000 Arbeitsplätze netto für das Umland zur Verfügung stellen, gleichzeitig eine Arbeitslosigkeit in der Stadt tragen, die dem Durchschnitt der norddeutschen Städte entspricht, und dabei 1,2 Milliarden oder mehr als das, fast 1,3 Milliarden DM, Sozialhilfe im Jahre 1987 zahlen. Wir können nicht Nachteile von 800 Millionen oder 400 Millionen DM in der Finanzausstattung der Stadt im Vergleich zu unseren süddeutschen oder westdeutschen Wettbewerbern tragen.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat wird, wenn es dann heute so geht, wie es sich abzeichnet, nach meiner tiefen Überzeugung seiner Aufgabe nicht gerecht. Die Bundesregierung hätte hier eine führende Rolle spielen müssen. Sie hat die Stadtstaaten, die Freie und Hansestadt Hamburg, aus Gründen politischer Opportunität im Stich gelassen. Ich möchte das hier nachdrücklich bedauern. Die Verfassungsorgane Bundestag und Bundesrat schließen heute mit einer solchen Abstimmung, so scheint mir, ein trauriges bundesstaatliches Kapitel ab.

Ich füge hinzu, daß aus unserer Sicht das Ergebnis so nicht akzeptabel sein kann und auch nicht so bleiben darf. Ich bin sicher, jede Kollegin und jeder Kollege hier im Raum würden wie wir erneut den Weg zum **Bundesverfassungsgericht** gehen, wenn die Bedingungen in ihrem oder in seinem Bundesland so wären, wie sie sich durch das sich abzeichnende Ergebnis für Hamburg ergeben werden.

(B)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte ein letztes Mal an Sie appellieren, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stattzugeben, um Gerechtigkeit und Existenzfähigkeit für die Stadtstaaten zu sichern.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön, Herr von Dohnanyi!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Albrecht (Niedersachsen).

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege von Dohnanyi veranlaßt mich, nun bei aller guten norddeutschen Zusammenarbeit doch einige Punkte aufzugreifen.

Zunächst halte ich es wirklich für ganz falsch, wenn Sie meinen, daß es sich bei diesen Entscheidungen über den Finanzausgleich um parteipolitisch motivierte oder ausgerichtete Entscheidungen handele. Die Wahrheit ist doch, daß wir über zwei Hauptfragen diskutiert haben. Die eine Hauptfrage war, ob die **Gemeindesteuerkraft** zu 60 % oder zu 50 % berücksichtigt sein sollte. Entgegen unserer eigenen Tendenz ist dann schließlich gesagt worden: nicht 60 %, sondern 50 %. Hamburg hat davon profitiert, wie im übrigen auch Nordrhein-Westfalen. Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und andere haben den Nachteil davon gehabt.

Die zweite Hauptfrage, über die wir diskutiert haben, war, ob es bei den 1,5 % **Bundesergänzungszuweisungen** bleibt oder ob wir den Bund veranlassen können, die Bundesergänzungszuweisungen auf 2 % aufzustocken. Wir haben uns darauf geeinigt, daß die Bundesergänzungszuweisungen ab 1988 auf 2 % aufgestockt werden. Dies ist aber allen finanzschwachen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zugute gekommen. Das ist sicherlich Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zugute gekommen, aber genauso Bremen, dem Saarland und selbst, wenn auch in geringerem Maße aufgrund der stärkeren Position, Nordrhein-Westfalen.

Das zweite. Herr Kollege von Dohnanyi, ich kann verstehen, daß Sie die Einwohnerwertung als nicht befriedigend ansehen, auch wenn Ihr Petition in Wahrheit darauf hinausläuft, daß Hamburg, — obwohl Stadtstaat — so gestellt werden müßte, als wäre es Landeshauptstadt der gesamten Bundesrepublik Deutschland; denn wenn Sie unser internes Finanzausgleichssystem, das der Flächenstaaten nehmen, dann sind unsere Landeshauptstädte im Finanzausgleich auch etwa so gestellt wie Hamburg mit der Einwohnerwertung. Nicht berücksichtigt ist, daß die Flächenstaaten natürlich darüber hinaus, etwa auf kulturellem Gebiet, Anstrengungen machen, die Hamburg nicht zugute kommen, weil es nun einmal nicht Landeshauptstadt eines Flächenstaates ist, sondern nur Stadtstaat.

Darüber kann man diskutieren. Ich würde auch nicht bestreiten, daß das ein Punkt ist, wo man das richtige **Gleichgewicht** finden muß. Nur eines, finde ich, sollten Sie aufgeben, sich ständig darüber zu beklagen, daß Sie die **Arbeitsplätze** für Menschen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein bereitstellen. Es ist ja nicht so, daß das eine Last wäre, sondern dafür kriegen Sie Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und manches andere mehr. Ich erinnere mich noch an die Zeiten, als der Bürgermeister, und zwar dieser Bürgermeister, von Hamburg die Kollegen aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen dringendst darum gebeten hat, doch dafür zu sorgen, daß Betriebe nicht aus Hamburg abwandern und die Arbeitsplätze im Umland von Hamburg schaffen. Wenn ich jetzt Ihre Argumentation höre, müßte ich eigentlich den Eindruck gewinnen, daß Sie froh wären über jeden Betrieb, der abwandert, der die Arbeitnehmer dann bei uns und nicht in Hamburg beschäftigt.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Kollege Albrecht!

Das Wort hat Herr Bürgermeister Wedemeier (Bremen).

Wedemeier (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst zwei Sätze zu dem sagen, was Herr Albrecht vorgetragen hat. Herr Albrecht, es ist richtig, daß die Bundesergänzungszuweisungen insbesondere auf Ihr Drängen hin — sonst hätten Sie ja die Steuerreform nicht mitgemacht — von 1,5 auf 2 % erhöht worden sind. Die Verteilung dieser Bundesergänzungszuweisungen kommt aber überwiegend Niedersachsen zugute, uns in geringem Maße. Bei Nordrhein-Westfalen kann man kaum davon reden, daß es daran teilhat.

Wedemeier (Bremen)

Bei der **Einwohnerwertung** ist zu beachten — Sie sprachen die Umsatzsteuer an —, daß diese zu drei Vierteln in der Bundesrepublik nach Köpfen verteilt wird. Was uns besonders trifft — wir haben damals zugestimmt —, ist, daß die Lohnsteuer dort gezahlt wird, wo man wohnt. Das heißt, die Niedersachsen, die in Hamburg oder in Bremen arbeiten, zahlen in Niedersachsen Lohnsteuer. Bei uns sind es 100 000 Niedersachsen, die wir beschäftigen. In Hamburg sind es weitaus mehr; dort kommen Schleswig-Holsteiner noch hinzu.

Umgekehrt wird aber die **Infrastruktur** allein dieser Städte benutzt: Theater, Krankenhäuser. Bei uns in Bremen sind 30 % aller Krankenhausbetten nur für Niedersachsen errichtet worden. Die Investitionen zahlen wir alleine. 2 400 niedersächsische Schülerinnen und Schüler besuchen unsere Schulen. Sie brauchen nicht mit dem Kopf zu schütteln, Herr Albrecht; die Zahlen stimmen. Wir zahlen für 6 400 Berufsschüler in unseren Schulen. Zu den 100 000 Arbeitsplätzen kommen dann noch Theatereinrichtungen und alles andere, was Sie bei uns nutzen.

Ich weiß, daß Sie persönlich über die Einwohnerwertung gerne diskutiert hätten, sich dabei aber auch nicht haben durchsetzen können.

Meine Damen und Herren, liest man die Geschichte der Beratungen und Verhandlungen über die jeweilige Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen den Ländern einerseits und dem Bund andererseits nach, so sieht man, daß diese in der Vergangenheit jeweils durch ein hartes Ringen gekennzeichnet waren. Dies zeigte sich oft darin, daß der **Vermittlungsausschuß** so lange angerufen wurde, bis eine Regelung im Bundestag und im Bundesrat die Mehrheit fand, die von allen Beteiligten akzeptiert wurde. Dies gilt auch für die letzte große Neuregelung Anfang der 70er Jahre.

Ganz anders stellt sich die Situation heute dar; denn selten wurde wohl der Bundesrat bei der zweiten Lesung eines Gesetzes, das die Interessen der Länder im Kern berührt, so mißbraucht, wie wir es gegenwärtig erleben. Zur Beratung und Abstimmung steht nicht ein Gesetz, das einen fairen Interessenausgleich darstellt, sondern eine Regelung, die nur unter **parteilich-politischen Gesichtspunkten** von der Mehrheit in Bundestag und Bundesrat getroffen worden ist.

Natürlich weiß ich, daß es gesetzliche Regelungen gibt, die parteipolitische Grundpositionen widerspiegeln. Anders muß es jedoch beim Finanzausgleich sein! Bei der angemessenen Finanzausstattung der Länder geht es nicht um ein Problem parteipolitischer Programmatik, sondern um die Frage, wie die Bundesregierung es gewährleistet, daß in allen deutschen Ländern wirklich **vergleichbare Lebensverhältnisse** herrschen. Das vorliegende Gesetz dient diesem Ziel nicht! Es ist einzig und allein nach Bedürfnissen parteipolitischer Opportunität zustande gekommen. Es bedeutet eine Verletzung des bündischen Prinzips.

Heute wird der Bundesrat leider dazu mißbraucht, einer Regelung zuzustimmen, die die elementaren Interessen einzelner Länder verletzt. Anstatt in zähem Ringen — z. B. durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses — eine beständige Neuregelung des Finanzausgleichs zu erreichen, hat sich die politische Mehrheit im Bundesrat dazu verführen lassen, im

Schnellverfahren einer Regelung zuzustimmen, die (C) schon den Keim der **Verfassungswidrigkeit** in sich trägt.

Die Bundesregierung versucht, diesen Eindruck durch Zahlenspielerlei zu vertuschen, indem sie vorgibt, alle finanzschwachen Länder erführen eine bedeutsame Besserstellung. Dem ist leider nicht so. Ich widerlege das am Beispiel Bremens.

Beim Länderfinanzausgleich verbessern sich die Zuweisungen im Jahre 1987 durch das neue Recht um rund 69 Millionen DM gegenüber dem alten Recht auf der Basis einer Berechnung Baden-Württembergs vom November. Trotz der allgemein anerkannten Tatsache, daß Bremen unter allen Ländern die ungünstigsten Wirtschafts- und Finanzdaten aufweist, bedeutet diese Neuregelung des Länderfinanzausgleichs keinerlei spürbare Verbesserung für Bremen.

Auch bei den **Bundesergänzungszuweisungen** bedarf die Neuregelung einer kritischen Betrachtung. Es ist richtig, daß das Anerkennen der **Sonderlast „politische Führung“** zu einer Verbesserung der Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 50 Millionen DM führt. Ob die Höhe dieses Betrages angesichts der Ausführungen im Ifo-Gutachten zur Einwohnerwertung der Hansestädte angemessen ist, muß ich allerdings bezweifeln. Der „Ausgleich des Fehlbetrages“ bedeutet nach neuer Rechtslage gegenüber dem Rechtszustand des Jahres 1986 sogar ein Minus von 13 Millionen DM. Während Bremen im Jahre 1986 dafür noch 86 Millionen DM erhielt, sinkt dieser Betrag im Jahre 1987 auf 73 Millionen DM ab. Er steigt (D) ab 1988 wegen der Aufstockung des Volumens auf 104 Millionen DM.

Besonders empörend ist jedoch die Behandlung des sogenannten **Nachteilsausgleichs** durch die Bundesregierung. Ich stelle hier zum wiederholten Male fest: Dieser Nachteilsausgleich bedeutet nichts anderes als die Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes der Jahre 1983 bis 1985. Es handelt sich um die verspätete Leistung einer vom Verfassungsgericht anerkannten Forderung Bremens aus früheren Jahren, um sonst nichts! Diesen Nachteilsausgleich nun in eine besondere Begünstigung für das Land Bremen umzufirmieren grenzt an Zynismus.

Zusammengefaßt bedeuten die Verbesserungen der Neuregelung gegenüber dem alten Recht insbesondere dank der teilweisen Anerkennung unserer **Hafenlasten** beim Länderfinanzausgleich rund 69 Millionen DM und dank der teilweisen Anerkennung der Kosten politischer Führung bei den Bundesergänzungszuweisungen rund 30 Millionen DM. Das ist das wahre Ergebnis für das Jahr 1987.

Bremen beklagt zutiefst, daß die Bundesregierung das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** zum Länderfinanzausgleich nicht dazu genutzt hat, Regelungen zu finden, die einen wirklich gerechten Interessenausgleich zwischen den Ländern einerseits sowie den Ländern und dem Bund andererseits herbeiführen. Herr Bundesminister Stoltenberg, ich muß Ihnen erneut das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgehalten. Dort wird in der Begründung auf Seite 70 ausgeführt:

Wedemeier (Bremen)

- (A) (Der Länderfinanzausgleich) wird . . . dem freien Aushandeln der Länder untereinander entzogen und in die Verantwortung des Bundesgesetzgebers (hier mit Zustimmung des Bundesrates) gegeben, der als solcher den Ländern insgesamt gegenübersteht und ihnen gegenüber zur Bundestreue verpflichtet ist. Zum anderen wird er darüber hinaus nicht einfach der freien politischen Gestaltung des Bundesgesetzgebers überlassen, sondern gewissen normativen Vorgaben unterstellt . . .

Ich zitiere weiter:

Diese Bindungen und Vorgaben schließen politische Verhandlungen zwischen allen Beteiligten nicht aus, ebensowenig ein Zusteuern auf Verständigung und Kompromiß . . . Der Bund darf sich in diesen Verhandlungen auch durchaus „als ehrlicher Makler“ betätigen. Letztlich wird allerdings der Bundesgesetzgeber von der Verfassung in die Pflicht genommen . . . (Der Bund) darf sich nicht etwa damit begnügen, politische Entscheidungen einer Ländermehrheit ohne Rücksicht auf deren Inhalt zu beurkunden.

Wenn Sie, Herr Bundesminister, sagen, die Bundesregierung habe einen Gesetzentwurf vorgelegt, der auf intensiven Verhandlungen mit allen Ländern beruhe, so ist dies falsch und dient der Verschleierung der tatsächlichen Vorgänge. Ihr Gesetzentwurf bedeutet nur ein Minimum von Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Sie haben nicht die Intentionen und den Geist des Urteils aufgenommen.

- (B) Ihre Aufgabe wäre es gewesen, ein neues Konzept vorzulegen, das alle Länder endlich angemessen behandelt.

Sie haben im weiteren Gesetzgebungsverfahren zudem jegliches aktive Handeln vermissen lassen. Ihre Unterwerfung unter **einseitige parteipolitische Absprachen innerhalb der CDU** hat zu diesem schlechten Ergebnis geführt. Dieses Ergebnis trägt den Kern neuer Auseinandersetzungen in sich. Wie anders, Herr Bundesminister, stünden Sie heute da, wenn Sie, gestützt auf die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, zum wahrhaften **Rechtsfrieden zwischen den Ländern** beigetragen hätten!

Meine Damen und Herren, Bremen beklagt weiter, daß die Bundesregierung ihm in der Vergangenheit Bundesergänzungszuweisungen vorenthalten hat und nun trotzdem eine Regelung für den Nachteilsausgleich vorlegt, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls nicht entspricht. Auch hier darf ich aus der Urteilsbegründung (Seite 96) zitieren:

Die Regelung des § 11a Abs. 2 FAG verstößt gegen Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG, da der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich vorgegebenen Kriterien für die Verteilung von Bundesergänzungszuweisungen nicht beachtet hat. Der Gesetzgeber ist bei der Vergabe der Bundesergänzungszuweisungen nicht den Weg gegangen, die Finanzkraft der leistungsschwachen Länder allgemein anzuheben. In diesem Fall hätte er das im horizontalen Finanzausgleich empfangsberechtigte Land Bremen schon vor 1986 in den

Kreis der Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen einbeziehen müssen.

Auf Seite 99 heißt es dann weiter:

Ebenso sind die Nachteile, welche ab dem Haushaltsjahr 1983 jene Länder erlitten haben, die bisher bei den Bundesergänzungszuweisungen entgegen den hierfür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht berücksichtigt wurden, bei der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen angemessen auszugleichen.

Das Ergebnis des Urteils setzen Sie in der Weise um, daß Sie dem Land Bremen zweimal je 100 Millionen DM für die Jahre 1987 und 1988 zuweisen wollen. Ich halte diese Leistungen aber keineswegs für einen angemessenen Ausgleich. Es ist zwar richtig, daß Bremen im Kompromißwege sein Einverständnis mit einer pauschalen Abgeltung gegeben hat; dies aber für den Fall, daß im Wege eines **Vorschaltgesetzes** eine schnelle, noch 1986 erfolgende Beseitigung des verfassungswidrigen Zustands erreicht wird. Wie Sie alle wissen, ist dieses Vorschaltgesetz schon innerhalb der CDU gescheitert.

Somit war Bremen mit seinen alten Ansprüchen auf das normale Gesetzgebungsverfahren angewiesen. Die Grundlage für das damalige Kompromißangebot war entfallen. Ein angemessener Ausgleichsbetrag hätte bei 260 Millionen DM liegen müssen. Dies ist unstrittig. So hat auch der zuständige Abteilungsleiter des Bundesministeriums der Finanzen, Herr Ministerialdirektor Dr. Schmidt-Bleibtreu, in der 553. Sitzung des Bundesrats-Finanzausschusses im Jahre 1986 erklärt, Bremen habe nach den Berechnungen des Fehlbetragsschlüssels einen „Verlustgutbetrag“ von 260 Millionen DM.

So bleibt die Frage: Warum, Herr Bundesminister, hat die Bundesregierung keine Ausgleichsregelung vorgesehen, die den verfassungswidrigen Zustand vollständig beseitigt?

Meine Damen und Herren, Herr Bürgermeister von Dohnanyi hat zu den Problemen, die die beiden Hansestädte gemeinsam berühren, das Wesentliche gesagt. Die **Erhöhung der Einwohnerwertung** und ein angemessener **Ausgleich der Hafenlasten** sind ganz entscheidende Positionen für die Zukunft der Hansestädte. Nur eine stärkere Erhöhung des Abgeltungsbetrages für Hafenlasten sichert die Hafenaufgaben, die beide Städte für die ganze Bundesrepublik wahrnehmen.

Aber auch hier beklagt Bremen, daß Sie, Herr Bundesfinanzminister, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht Rechnung tragen. Auf Seite 90 der Begründung des Urteils wird ausgeführt:

Diese über 60jährige Tradition der Berücksichtigung von Hafenlasten im Länderfinanzausgleich erlaubt es dem Gesetzgeber, im Rahmen seiner Gestaltungs- und Abgrenzungsbefugnis bei der Bestimmung der Finanzkraft gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG die Belastungen der Länder aus der Unterhaltung und Erneuerung ihrer Seehäfen anders als sonstige Sonderbedarfe einzelner Länder jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Wedemeier (Bremen)

Dem haben Sie, Herr Bundesminister, mit Ihrem Vorschlag, die Abgeltung der Hafencosten gegenüber dem alten Recht ganz schlicht auf 75 Millionen DM für Bremen zu verdreifachen, nicht Rechnung getragen. Die Länder haben beim ersten Durchgang im Bundesrat die Abgeltung der Hafencosten auf 90 Millionen DM für Bremen festgelegt, indem sie davon ausgegangen sind, daß 50 % der entstehenden Hafencosten abgegolten werden sollen. Diese Entscheidung haben Sie übernehmen müssen.

Ich frage Sie: Was hat Sie dazu veranlaßt, vom Berechnungsschlüssel des Jahres 1958 abzuweichen? Der damaligen Festlegung des Abgeltungsbetrages lag die Berechnung zugrunde, daß die laufenden hafencostengebundenen Nettoausgaben zu 100 % und die Investitionskosten zu zwei Dritteln abgegolten werden sollen. Warum ist die Neuregelung nun — wie Sie, Herr Bundesminister, behaupten — angemessener als die alte Regelung? Ich habe den Verdacht, daß der hier gefundene Abgeltungsbetrag für die Hafencosten nicht einer gründlichen Untersuchung der notwendigen Ausgaben der norddeutschen Länder entsprungen ist. Vielmehr ist er offenbar allein vom Ergebnis her definiert und begründet worden. So werden Sie der Forderung des Urteils, **Kriterien für die Bemessung von Sonderlasten** festzulegen, nicht gerecht.

Meine Damen und Herren, vor allem aber beklagt Bremen, daß die Bundesregierung bei der Einführung einer **Anspruchgrundlage „Haushaltsnotlage“** die Forderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts eklatant verletzt. Auch hier verweise ich auf die Begründung des Urteils auf Seite 80:

Ausnahmen hiervon mögen sich aus dem Bundesstaatsprinzip ergeben, wenn die Haushaltssituation eines Landes gerade eine Unterstützung im Wege der Ergänzungszuweisungen unabweislich fordert und Abhilfe auf andere Weise . . . nicht zu verwirklichen ist.

Weiter unten heißt es:

Berücksichtigt der Gesetzgeber Sonderlasten, ist er aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot heraus verpflichtet, diese zu benennen und zu begründen. Damit ist sichergestellt, daß der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Gleichbehandlung der Länder auch bei der Berücksichtigung von Sonderlasten nachkommt. Die Pflicht zur Gleichbehandlung führt unter diesen Umständen dazu, daß die ausgewiesenen und benannten Sonderlasten bei allen Ländern berücksichtigt werden müssen, bei denen sie vorliegen.

Herr Bundesminister, Sie haben in Ihrem Gesetzentwurf — wie ich meine, zu Recht — die Haushaltsnotlage für das Saarland anerkannt. Bremen hingegen haben Sie für diese Sonderlast keine Vorabträge aus den Bundesergänzungszuweisungen zugestanden, obwohl Bremen bei allen Finanzdaten, die für die Haushaltssituation eines Landes relevant sind, noch ungünstigere Ziffern ausweist, als sie beim Saarland vorliegen. Darin sehe ich einen schlimmen **Verstoß** nicht nur gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch **gegen den Gleichheitsgrundsatz** unseres Grundgesetzes.

Ihr wiederholter Hinweis, daß Bremen durch den Nachteilsausgleich eine bessere Haushaltssituation habe, geht fehl. Grundlage für die Haushaltsnotlage ist nicht die zufällige Einnahmesituation eines Jahres, sondern entscheidend sind die Kennziffern der allgemeinen Haushaltssituation. (C)

Herr Bundesminister, auch diese Regelung im Gesetz ist verfassungswidrig. Sie zwingen Bremen, **erneut zum Bundesverfassungsgericht** zu gehen. Bremen bedauert dies; denn wir haben unsere Kompromißbereitschaft bewiesen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an meinen Briefwechsel mit dem CDU-Bundestagsabgeordneten des Landes Bremen, Herrn Neumann. Darin erkläre ich, daß der Senat von einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wegen der Nichtgewährung von Hilfen wegen der Haushaltsnotlage absehen wolle — einbezogen habe ich auch die Hafencosten und die Kosten für politische Führung —, wenn wenigstens ab dem Jahre 1989 die Haushaltsnotlage für Bremen mit einem entsprechenden Betrag in das Gesetz aufgenommen wird. Auch dies ist nicht geschehen.

Herr Bundesfinanzminister, es bleibt mir nur festzuhalten: Die Mehrheit des Bundesrates wird heute ein Gesetz verabschieden, das keine friedensstiftende Neuregelung des Länderfinanzausgleichs enthält. Vielmehr bekundet das Gesetz die Machtentscheidung einer politischen Gruppierung in der Bundesrepublik und mißachtet die Interessen der Länder, in denen diese politische Gruppierung nicht die Mehrheit hat. Das nenne ich **Arroganz der Macht**, aus der heraus der Staat als Eigentum einer Partei betrachtet wird. Ich nenne das **Mißbrauch einer auf Zeit verliehenen Macht**. (D)

Dies zwingt Bremen dazu, zum zweiten Mal sein Recht vor dem Bundesverfassungsgericht zu suchen. Ich bin davon überzeugt, daß Bremen in Karlsruhe ein zweites Mal sein Recht bestätigt bekommen wird.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön, Herr Bürgermeister Wedemeier!

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir den ganz allgemeinen Hinweis, daß es nicht üblich ist, aus Ausschußprotokollen dieses Hauses zu zitieren.

Damit nicht der Eindruck entsteht, wir redeten jetzt über ein Gesetz, das nur die Küstenländer betrifft, erhält jetzt Herr Staatsminister Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war eigentlich meine Absicht, vor allen Dingen aus der Sicht meines Landes einige Bemerkungen zu dem Gesetz zu machen. Die bisher schon erfolgte Diskussion gibt jedoch Anlaß, noch ein paar allgemeinere Anmerkungen zu machen. Namentlich das, was Herr Bürgermeister von Dohnanyi und Herr Bürgermeister Wedemeier gesagt haben, könnte geeignet sein, eine Legendenbildung hinsichtlich des Zustandekommens dieses Gesetzes zu fördern, und dem möchte ich, soweit mir das möglich ist, entgegenwirken.

Die Kraftlinien und Interessengegensätze, die hier maßgeblich gewesen sind, Herr Bürgermeister von Dohnanyi, Herr Bürgermeister Wedemeier, waren

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)

- (A) keine parteipolitischen. Das hat zu einem Teil und mit sehr überzeugenden Gründen Herr Ministerpräsident Albrecht vorhin schon gesagt. Ein ganz fundamentaler Punkt, der uns von Anfang an beschäftigt hat und bei dem sich insbesondere die Interessen — ich sage es jetzt einmal so — von Baden-Württemberg auf der einen und Niedersachsen auf der anderen Seite, aber auch noch von anderen Ländern gegenüberstanden, war etwa die Frage der Anrechnung der **Gemeindesteuerkraft** zu 50 oder zu 60 %.

In den Beratungen des Bundesrates hat es eine Art von **Interessenverbund** — es ist als „Koalition“ bezeichnet worden —, jedenfalls eine Art von Interessengemeinschaft, **mehrerer Länder** gegeben, die auch weitgehend Kompromisse gemeinsam getragen haben. In diesem Verbund waren nicht nur Länder, die von der CDU, der CSU oder mit der FDP registriert werden, sondern z. B. auch das Land Nordrhein-Westfalen. In der Frage der Einbeziehung — ja oder nein — des Kriteriums „Sonderlast politische Führung“ hat es von Anfang an Meinungsverschiedenheiten gegeben. Diese Meinungsverschiedenheiten sind nicht zwischen den Parteien verlaufen, und sie tun es im Grunde genommen bis heute nicht. Ich komme nachher noch einmal kurz darauf zurück, weil in diesem Punkt ein Interesse meines Landes berührt ist.

- Bei der Neuregelung sowohl des Umfangs wie auch der Verteilung der **Bundesergänzungszuweisungen** kann überhaupt nicht bestritten werden, daß hier **quantitativ und qualitativ** eine große **Verbesserung erreicht** worden ist, die mit irgendeiner parteipolitischen Zuordnung gar nichts zu tun hat — es handelt sich hier um den vielleicht wichtigsten Fortschritt, der bei diesem Gesetz zu verzeichnen ist —, qualitativ deswegen, weil das frühere System einer einfachen Zuwendung von Beträgen durch den Gesetzgeber durch ein systematisiertes Verfahren ersetzt wird, welches dafür sorgt, daß die Bundesergänzungszuweisungen aufgrund von nachvollziehbaren Berechnungsschlüsseln verteilt werden, und welches auch dafür sorgt, daß sich im Falle von Veränderungen der Finanzkraft eben auch diese Bundesergänzungszuweisungen anpassen, sich verändern. Wird ein Land finanzstärker, so daß es aus der Berechtigung herauswächst, dann entfällt eben tatsächlich auch die Zahlung von Bundesergänzungszuweisungen, und umgekehrt: Wird die Finanzlage eines Landes schlechter, so wächst sein Anspruch auf Bundesergänzungszuweisungen. Insoweit müßten eigentlich alle nehmenden Länder mit dieser Verbesserung einverstanden sein, und im Grunde sind sie es ja auch, viel stärker, als heute hier gesagt wird.

Ich habe, Herr Bürgermeister Wedemeier — das möchte ich doch sagen —, insbesondere in Ihrer Rede ein anerkennendes Wort zu dieser Anhebung der Bundesergänzungszuweisungen von 1,5 auf 2 % vermißt. Seien wir uns doch einmal darüber im klaren, und gehen wir insoweit auch ehrlich miteinander um: Als der Bundesrat seine Beratungen abschloß, zunächst im Finanzausschuß und dann im Plenum, haben wir in Form einer **EntschlieÙung** den Wunsch formuliert, erstens dürfte nicht die vom Bundesfinanzminister geplante Plafondierung der Bundesergänzungszuweisungen stattfinden, und zweitens — dabei

kamen wir uns vor, als ob wir uns doch auf einem recht unsicheren Feld befänden — sollten die Bundesergänzungszuweisungen erhöht werden.

Wir haben uns dann in einer EntschlieÙung sogar auf diese 2 % geeinigt; aber richtig daran geglaubt, daß wir diese 2 % auch bekommen würden, haben wir eigentlich nicht, die meisten von uns jedenfalls nicht. Ich glaube, darüber bestand quer durch die Parteien Einigkeit. Nun sind diese 2 % im Gesetz, und ich möchte ganz ausdrücklich denen, die dazu hauptsächlich beigetragen haben, indem sie darüber verhandelt haben, aber auch denjenigen, die sich auf der Bundesseite dazu durchgerungen haben, diesen Schritt zu tun und — statt 1,5 % 2 % zu schreiben —, namentlich dem Herrn Bundesfinanzminister, dafür auch ein herzliches Wort der Anerkennung und des Dankes sagen.

Es ist auch nicht zu verkennen, daß die **Änderung im System** bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen, diese Variante, die hier eingeführt wurde, wonach die Fehlbeträge, die näher bei 100 % liegen, also im Bereich zwischen 99 und 100, weniger als die Fehlbeträge zählen sollen, die vom Durchschnitt weiter entfernt sind, also unterhalb von 99 %, liegen, erstens etwas für sich hat, und zwar aus systematischen Gründen. Diejenigen, die davon keinen Vorteil haben, mögen das anders sehen. Zweitens ist ganz klar, daß diese Änderung keinen parteipolitischen Hintergrund hat, sondern eben für alle Länder gilt. Es ist z. B. deutlich erkennbar gewesen, daß der Freistaat Bayern mit dieser Variante von Anfang an nicht glücklich gewesen ist. Bayern hat sich schließlich dazu entschlossen, das mitzutragen.

Ich wollte mit diesen wenigen Bemerkungen deutlich machen, daß hier ein System geschaffen worden ist, bei dessen Zustandekommen ganz andere, und zwar sachliche Komponenten und nicht diejenigen eine Rolle gespielt haben, die in den Reden von Herrn Kollegen von Dohnanyi und Herrn Kollegen Wedemeier vorgetragen wurden.

In die Debatte über die Stadtstaaten will ich nicht tiefer einsteigen, aber doch an eines erinnern. Selbstverständlich läßt sich über die **Einwohnerwertung** streiten, Herr Bürgermeister Dohnanyi. Aber es ist auch nicht zu bestreiten, daß das, was festgesetzt wurde, innerhalb der Bandbreiten liegt, die sich aus dem **Ifo-Gutachten** und aus den wissenschaftlichen Untersuchungen ergaben. Das haben wir so gesehen, und ich denke auch, daß das so ist. Natürlich kann man innerhalb der Bandbreiten streiten; aber es liegt darin.

Auch zur Lohnsteuer möchte ich noch etwas sagen, weil Rheinland-Pfalz, wenn es auch nicht an einen Stadtstaat grenzt, an diesem Thema ein Interesse hat. Das gegenwärtige System, nach welchem die Lohnsteuer dem Land zufließt, in dem der Arbeitnehmer wohnt, ist nicht nur vom **Bundesverfassungsgericht** als Rechtens bestätigt worden — das ist sowieso klar, das war so —, sondern es hat, wie ich meine, auch entscheidende Gründe der **Logik** für sich. Die Lohnsteuer ist eine Steuer des Arbeitnehmers. Sie wird nicht vom Unternehmen bezahlt, in dem er beschäftigt ist. Das Unternehmen ist hier als Hilfsorgan des Finanzamtes tätig und zieht die Lohnsteuer ein. Aber

Dr. Wagner (Rheinland-Pfalz)

der Steuerschuldner und Steuerzahler ist der Arbeitnehmer. So wird das auch in allen parteipolitischen, politischen, sachpolitischen Diskussionen stets gesehen und unterstrichen, daß hier der große steuerliche Beitrag der Arbeitnehmer der Bundesrepublik liegt. Wenn also die Arbeitnehmer diese Steuerlast tragen — und das tun sie —, wenn es ihre Steuer ist, die sie zahlen, scheint es mir auch in Ordnung zu sein, daß sie an ihrem Wohnort erhoben und gezahlt wird.

Insgesamt betrachte ich dieses Gesetz als ein Gesetz, welches in der Tradition der Finanzausgleiche steht und erhebliche systematische und auch quantitative Verbesserungen enthält. Ich habe die wichtigsten davon genannt. Dennoch beantragt Rheinland-Pfalz, den Vermittlungsausschuß anzurufen, nicht etwa weil wir gegen die Grundkonzeption des Gesetzes wären, sondern weil sich mein Land gegen eine für uns allerdings nicht unwichtige Detailregelung wendet. Die im Gesetzentwurf vorgenommene **Zumessung des Vorabetrags zum Ausgleich für die Kosten der politischen Führung** widerspricht aus unserer Sicht den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben für die Verteilung der Ergänzungszuweisungen. Die berücksichtigten Sonderlasten müssen nach dem Urteil benannt und die Empfänger bei der Zumessung gleichmäßig behandelt werden. Die Verteilung der Vorabeträge entspricht dieser Vorgabe der Gleichbehandlung nicht.

Voraussetzung für die Gewährung eines Betrags zur Abgeltung dieser Sonderlast sind überdurchschnittlich hohe Kosten pro Kopf für politische Führung in kleineren und leistungsschwächeren Ländern. Die Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz — diese beiden will ich jetzt miteinander vergleichen — erfüllen dem Grunde nach diese Voraussetzung. Wäre es nicht so, dann wäre es unzulässig, diese beiden Länder als empfangsberechtigt in das Gesetz aufzunehmen. Als Maßstab für die Zumessung können nur die Kosten für politische Führung pro Kopf in Frage kommen. Der Rekurs auf die Pro-Kopf-Werte stellt ein im Finanzausgleich übliches Verfahren der Gewinnung von Maßstäben dar.

Sowohl die von meinem Land im Gesetzgebungsverfahren vorgelegten Zahlen über die Pro-Kopf-Ausgaben für politische Führung als auch die vom Bundesfinanzministerium mit Datum vom 9. November 1987 in der Finanzausschußsitzung des Bundestages vom 12. November 1987 verteilten Tabellen belegen, daß die Kosten pro Kopf in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gleich hoch sind. Dabei muß gesagt werden: Ein methodisch zulässiger Vergleich setzt freilich voraus, daß die Daten um den Faktor „Mittelinstantz“ bereinigt werden. Hieraus folgt, daß Rheinland-Pfalz bei der Zumessung auch der Höhe nach mit Schleswig-Holstein gleichbehandelt werden muß. Ich füge hier noch einmal hinzu, daß Rheinland-Pfalz nicht für die Einführung dieser Sonderlast „politische Führung“, sondern im Gegenteil für ein System ohne die Anerkennung dieser Sonderlast gewesen ist. Allerdings sagen wir: Wenn es sie schon gibt, dann wollen wir angemessen an ihr beteiligt werden.

Die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gebotene **Gleichbehandlung mit Schleswig-**

Holstein würde überdies dazu beitragen, das Problem der Vertauschung der Reihenfolge in der Finanzkraft vor und nach Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zu entschärfen. Das Finanzausgleichsgesetz verwendet nebeneinander, jedoch mit unterschiedlicher Zielrichtung, zwei Finanzkraftbegriffe, nämlich die **Finanzkraftmeßzahl** in v. H. der Ausgleichsmeßzahl und die **Ländersteuern pro Kopf** in v. H. des Bundesdurchschnitts. Nach beiden Berechnungen liegt Rheinland-Pfalz vor Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen, d. h. nach der originären Finanzkraft des Landes, vor den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Saarland. Nach dem Ausgleich liegt Rheinland-Pfalz bei den Ländersteuern pro Kopf auf dem letzten Platz und fällt bei der Finanzkraftmeßzahl in v. H. der Ausgleichsmeßzahl um zwei Plätze zurück.

Diese Nivellierung unter den Nehmerländern, die im Ausgleichssystem begründet ist, hatte der Bundesrat mit Einführung der sogenannten Auffüllung auf 96 v. H. mit seinem Beschluß vom 10. Juli 1987 entschärfen wollen. Bundesregierung und Bundestag sind dem nicht gefolgt. Somit bleibt dieses Problem offen und bildet gegebenenfalls einen Ansatzpunkt für eine **verfassungsrechtliche Prüfung**.

Seit Beginn der 80er Jahre ist zu beobachten — dies möchte ich noch hinzufügen —, daß die Einnahmen des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen weniger stark wachsen als die in anderen finanzschwachen Ländern, obwohl die Wirtschaftsentwicklung in unserem Lande in diesem Zeitraum durchweg positiv und in einigen Jahren sogar überdurchschnittlich gut gelaufen ist. Die entsprechenden Zahlen können Sie aus dem kürzlich erschienenen Monatsbericht der Deutschen Bundesbank für November 1987 entnehmen. Ursächlich für diese Entwicklung ist die systembedingt ungünstige Position unseres Landes, die also im System liegende **Nivellierung der Finanzposition** unseres Landes im Vergleich zu anderen nehmenden Ländern im Länderfinanzausgleich.

Wir können nicht damit einverstanden sein, daß sich diese ungünstige Position fortsetzt. Aus diesem Grunde haben wir auch die Frage der Entscheidung über die Sonderlast „politische Führung“ in diesem Gesamtzusammenhang sehen müssen und müssen sie auch künftig sehen.

Unter diesen Umständen bleibt uns keine andere Möglichkeit als diejenige, im Gesetzgebungsverfahren unsere Chance, eine Änderung zu erreichen, wahrzunehmen. Daher stelle ich den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatsminister Wagner!

Das Wort hat Herr Minister Einert (Nordrhein-Westfalen).

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesgesetzgeber ist dabei, die große Chance zu verspielen, eine möglicherweise bis zum Ende dieses Jahrhunderts währende Befriedung beim Finanzausgleich zwischen den Ländern zu erreichen.

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Die Bundesregierung hatte es in der Hand, als „ehrlicher Makler“ – so wie es das Bundesverfassungsgericht ihr angetragen hatte – diese Befriedung zu ermöglichen. Mit der auch von uns durchaus begrüßten Erhöhung des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen hatte sie eine Basis geschaffen, auf der ein für nahezu alle Länder akzeptables Ergebnis erreichbar gewesen wäre. Leider ist diese Chance vertan worden.

Sie hat sich zwischen dem 2. und 13. Oktober – ich wiederhole das, was andere bereits gesagt haben; es ist auch nachweisbar – mit einer ausschließlich nach **parteilpolitischen Abhängigkeitsmerkmalen** bestimmten Ländergruppe, die ihr eine Bundesratsmehrheit auch zu anderen Gesetzesvorhaben sichern soll – das ist der Kernpunkt –, auf eine Lösung geeinigt, die in den Beratungen im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen sowie im Finanzausschuß des Bundesrates in keinem einzigen Punkt mehr abgeändert werden durfte.

Herr Kollege Wagner, wenn Sie davon sprechen, wir sollten uns davor hüten, Legenden zu bilden, dann bin ich gerne bereit, dazu beizutragen, daß keine Legenden gebildet werden. Aber ich glaube, daß die **parteilpolitische Absprache** – und nur sie – das entscheidende Kriterium für die heute mit Mehrheit zu erwartende Entscheidung darstellt. Es gab nachweisbare Gespräche – auch zwischen Vertretern der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung und entsprechenden Vertretern der Koalition –, in denen ganz deutlich, *expressis verbis*, gesagt wurde: Jedes Herausnehmen eines Steines aus dieser Mauer würde zum Zusammenbruch des Gebäudes, das die Koalition mit „ihren Ländern“ – so lautete die Formulierung – errichtet hatte, führen. Wollen Sie eigentlich noch deutlicher bestätigt haben, daß hier eine einseitige parteipolitische Absprache erfolgt ist?

Der niedersächsische Ministerpräsident, Herr Dr. Albrecht, hat bereits am 15. Oktober 1987 in seinem Landtag verkündet: „Seit vorgestern, seit Dienstag dieser Woche, ist sicher, daß die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat eine Mehrheit finden wird“, nachdem er einen Tag zuvor erklärt hatte, daß Niedersachsen der Steuersenkung 1990 – nicht dem Finanzausgleich – jetzt zustimmen könne – Zitat –, „weil wir durch einen besseren Länderfinanzausgleich in eine bessere Position gebracht worden sind“.

Meine Damen und Herren, lieber Herr Kollege Wagner, bitte, dann keine Legenden in die falsche Richtung! Hier wird Ihnen nachgewiesen, daß einseitig parteipolitisch abgesprochen worden ist, wie dieses Paket zusammengeschnürt werden sollte.

Auch die von mir begrüßte Erhöhung des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen auf 2 % kann man ja nur mit halbem Herzen begrüßen, weil die gleichen Brüder mit den gleichen Kappen das Fell eigentlich nur unter sich aufgeteilt haben, um das einmal etwas flapsig zu formulieren.

Ich wollte nur noch eine Richtigstellung vornehmen, was die nordrhein-westfälische Haltung angeht, weil Ministerpräsident Albrecht soeben darauf hingewiesen hat, sozusagen nur zu Protokoll. Bei der Diskussion um die **Anrechnung der Gemeindesteuern** zu

50 oder 60 % wäre bei 60 % durchaus eine Begünstigung für Nordrhein-Westfalen um rund 28 Millionen DM herausgekommen. Wir haben – das ist kein Widerspruch – ausdrücklich gesagt: Wenn es denn einem gemeinsamen Kompromiß, wenn es denn einem Konsens dient, sind wir bereit, auf eine solche Mehreinnahme von 28 Millionen DM zu verzichten, um damit eine breite Basis für eine wirkliche Befriedung, ein Füreinander-Einstehen der Länder untereinander sowie des Bundes und der Länder zu erreichen. Beklagen Sie also nicht unsere fehlende Kompromißfähigkeit. Sie haben sie ja wohl hinreichend strapaziert.

Was sonst noch alles für den Bundesgesetzgeber politisch verbindlich vorgegeben worden ist, was in den Verhandlungen unter Ihren politischen Freunden abschließend – das ist der Vorwurf – verbindlich geregelt worden ist, das wissen die Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Saarland und Nordrhein-Westfalen bis heute noch nicht vollständig. Wir bekommen das mittelbar und auch dann nur scheinweise mitgeteilt.

Ich sage Ihnen noch ein weiteres Beispiel: Der Bundestagsabgeordnete Straßmeir von der Koalition erwähnte am 13. November 1987 im Deutschen Bundestag eher beiläufig, daß auch eine Plafondierung der Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Höhe von 2,6 Milliarden DM von den Ministerpräsidenten der Länder „mehrheitlich hingenommen“ werde, weil das GVFG – Zitat – „jetzt aber durch die Vereinbarung mit den Ländern“ – mit welchen denn wohl? – „zum Bestandteil des allgemeinen Bund-Länder-Finanzausgleichs“ geworden sei. Lesen Sie das Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages nach! Dort kriegen Sie die Vorwürfe reihenweise bestätigt, die die Kollegen aus Hamburg, aus Bremen und ich für Nordrhein-Westfalen erheben. Das haben Sie als „Legende“ bezeichnet. Die nachweisbare Wirklichkeit sieht anders aus.

Die Mehrheit im Deutschen Bundestag und – wie ich befürchte – auch die Mehrheit im Bundesrat haben hierbei allzu schnell verdrängt, daß es im Herbst 1982, bei der damaligen Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes, nicht viel anders war als diesmal. Auch damals hat der Bundesfinanzminister – beraten von seinen Finanzausgleichs- und Verfassungsexperten – die Verfassungsmäßigkeit seiner Vorstellungen zur Regelung des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen beteuert – sicherlich im guten Glauben.

Es ist ja nicht nur so, daß sich das Bundesverfassungsgericht zu zwei unterschiedlichen Rechtspositionen geäußert hat, sondern das geht ja noch eine Nummer weiter. Vor dem Bundesverfassungsgericht allerdings mußte sich sein Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss vom Vorsitzenden des Senats am 14. Januar 1986 fragen lassen: „Ist das ein Kuhhandel, zum Diktat einer Mehrheit, für dessen Aufschreiben der Bund die Bürokräfte zur Verfügung stellt?“ Diesen Satz muß man sich wahrlich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Wo ist hier wohl die ehrliche Maklerfähigkeit geblieben?

Einert (Nordrhein-Westfalen)

Alles das haben Sie sehr schnell verdrängt, auch den Urteilspruch aus Karlsruhe. Ich zitiere ihn noch einmal mit dem tragenden Leitsatz:

Art. 107 Abs. 2 GG entzieht den horizontalen Finanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen dem freien Aushandeln der Beteiligten, unterstellt sie gewissen normativen Vorgaben und gibt sie in die Verantwortung des Bundesgesetzgebers.

Angesichts der Aufstockung der Bundesergänzungszuweisungen ab 1988 auf 2 % des Umsatzsteueraufkommens wäre es doch kein Problem gewesen — ich gehe davon aus, daß alle kompromißfähig und -willig waren —, die finanzpolitischen, verfassungsrechtlich bedenklichen Benachteiligungen der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen in dieser Frage bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen zu vermeiden und erstens eine **Gleichbehandlung der Haushaltsnotlage Bremens mit der des Saarlandes**, zweitens einen **verfassungsrechtlich abgesicherten Nachteilsausgleich für Nordrhein-Westfalen** und drittens eine **verfassungsrechtlich unangreifbare Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen** für das Jahr 1987 vorzunehmen.

Die Gründe, weshalb die Landesregierung Nordrhein-Westfalen heute die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt, sind im Verlauf dieses Gesetzgebungsverfahrens wiederholt vorgetragen worden. Es geht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen insbesondere um eine gerechte Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen:

Erstens. Das Land Nordrhein-Westfalen beansprucht — nach den unmißverständlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts — einen **Nachteilsausgleich** auf der Basis eines verfassungskonform ausgerichteten Finanzausgleichs.

Zweitens. Das Land Nordrhein-Westfalen beansprucht die **Aufnahme** seiner **Kohle-Sonderlast** in Höhe von 450 Millionen DM **in den Katalog der sogenannten Vorabbeträge**. Herr Kollege Dr. Posser hat das im Deutschen Bundestag ausführlich begründet.

Drittens. Das Land Nordrhein-Westfalen begehrt die **Streichung der Abstufung des Fehlbetragsmaßstabes**, der allein zum Nachteil des Landes deutlich auf die nordrhein-westfälischen Finanzkraftverhältnisse zugeschnitten ist.

Viertens. Das Land Nordrhein-Westfalen begehrt die **Festsetzung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 auf der Basis der tatsächlichen** und nicht von fiktiven **Finanzkraftmerkmalen** der Referenzperiode 1985/1986.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 ist mit Wirkung für das Jahr 1987 das neue, verfassungskonforme Recht anzuwenden. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen 1987 beruht — insoweit urteilskonform — auf den nach neuem Recht bewerteten Finanzkraftzahlen der Referenzperiode 1985/1986, allerdings mit zwei von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen als willkürlich angegriffenen Fiktionen:

Erstens. Die Einnahmen aus der Förderabgabe des Landes Niedersachsen sind nicht in tatsächlicher Höhe von 3,6 Milliarden DM, sondern in Höhe von 2,4 Milliarden DM berücksichtigt worden. (C)

Zweitens. Die Ausgleichszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder sind nicht in der ihnen tatsächlich zugeflossenen Höhe, sondern in der ihnen nach neuem Recht zustehenden Höhe bei der Fehlbetragsermittlung angesetzt worden, z. B. für Nordrhein-Westfalen 228 Millionen DM statt der nur empfangenen 91 Millionen DM — das heißt, uns wird etwas angerechnet, was wir nie gesehen haben —, für Niedersachsen 1,15 Milliarden DM statt der in Wirklichkeit empfangenen 1,68 Milliarden DM. Wir halten diese Rechnung für willkürlich.

Leider hat das Land Niedersachsen — ich kann das nur bedauern — nicht mehr die hohen Einnahmen aus der **Förderabgabe**. Aber auch das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahre 1987 nicht mehr die hohen, insoweit vergleichbaren „Windfall-Profits“ — so möchte ich sie hier einmal nennen —, die es im Referenzjahr 1986 aus einem einmaligen und atypischen Steuerfall hatte. Die Eingeweihten wissen, was ich damit meine.

Könnten wir denn, wenn man so argumentiert, nicht auch verlangen: Diese einmaligen Einnahmen lagen nur im Jahr 1986 vor; ihr dürft sie uns daher im Verteilungsjahr der Bundesergänzungszuweisungen 1987 nicht in die Finanzkraft der Referenzperiode einrechnen? Würden dann nicht die anderen Länder, soweit sie Empfängerländer von Bundesergänzungszuweisungen sind, sagen: „Das war doch aber eure Finanzkraft in der Referenzperiode; das, was ihr tatsächlich an zugeflossenen Einnahmen hattet, müßt ihr euch doch anrechnen lassen! Das liegt doch in der Natur der Sache, wenn man eine Referenzperiode der Vergangenheit wählt“? Würden sie das denn nicht sagen, und zwar mit Recht sagen, füge ich hinzu? (D)

Ähnliches gilt für den Ansatz von abstrakt gerechneten Ausgleichszuweisungen, die in dieser Höhe nie kassenwirksam geworden waren und daher auch nicht die tatsächliche Finanzkraft der einzelnen Länder in der Referenzperiode als Basis für den Fehlbetragsmaßstab bestimmen haben können.

Wir sehen in der Anrufung des Vermittlungsausschusses die letzte Chance, eine Lösung zu finden, die eine breite Befriedigung im Konsens ermöglicht. An unserer **Kompromißbereitschaft** haben wir nie einen Zweifel gelassen. Leider ist diese Möglichkeit von der Mehrheit nicht genutzt worden, und wir sehen neue verfassungsgerichtliche Streitigkeiten in Karlsruhe voraus.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön, Herr Minister Einert!

Herr Minister Kasper (Saarland)!

Kasper (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wäre mit Sicherheit interessant, wenn wir die mehr allgemeine Diskussion über das Zustandekommen dieses Gesetzeswerkes fortführten, wenn wir auch die Frage zu beantworten versuchten, ob dem vom Bundesverfassungsgericht apostrophierten sogenannten **bündischen Prinzip** des Einstehens für-

Kasper (Saarland)

- (A) einander im Rahmen dieses Gesetzeswerkes ausreichend Rechnung getragen wurde; ich habe hier meine Bedenken. Es wäre auch interessant, die Frage zu erörtern, ob die derzeitige Finanzordnung in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt geeignet ist, die zum Teil erheblichen finanziellen Verwerfungen, die in einigen Regionen zu verzeichnen sind, auszugleichen. Ich bin der Meinung, daß wir eine ganz **neue Finanzordnung** brauchen, eine Finanzordnung, die nicht nur Finanzkraftunterschiede ausgleicht, sondern mehr noch **Belastungsgesichtspunkte** besser berücksichtigt; ein Stichwort: Sozialhilfelasten. Ich meine, hier stellt sich über das, was wir heute verabschieden, hinaus für die nähere Zukunft eine weitere große Aufgabe.

Ich möchte mich bei meinen Ausführungen darauf beschränken, einige kurze Bemerkungen aus der Sicht des Saarlandes zu machen.

Das Saarland nimmt zuerst einmal positiv zur Kenntnis — das ist ja auch schon einmal etwas —, daß auch der Bundestag bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen dem Saarland einen **Vorabtrag** zugestanden hat. Die grundsätzliche Anerkennung der **Haushaltsnotlage des Saarlandes** bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung war und ist für uns ein systematischer Durchbruch, den wir begrüßen.

- (B) Bei aller Würdigung dieses mehr generellen Sachverhalts müssen wir jedoch feststellen, daß das Gesamtergebnis dieser ersten Neuordnung des Bundesfinanzausgleichs nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts für das Saarland unter dem Strich völlig unbefriedigend ist. Bemessungsgrundlage für die Haushaltsnotlage ist die „an sich verfassungswidrige Kreditaufnahme“ in unserem Haushalt. Die dadurch verursachte dauerhafte Unterdeckung im Haushalt des Saarlandes bringt die Belastungsspirale und damit die krasse Fehlentwicklung der Haushaltsdaten am deutlichsten zum Ausdruck. Diese sogenannte **laufende Unterdeckung** liegt mittelfristig bei über 500 Millionen DM jährlich. Das heißt: 500 Millionen DM Betriebsausgaben, Personalausgaben werden bei uns über Kredite finanziert. Das sind nicht weniger als 10 % des Haushaltsvolumens.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Beschreibung dieser Anspruchsgrundlage die Notwendigkeit einer Abhilfe hervorgehoben. Eine unzureichende Ergänzungszuweisung des Bundes verfehlt diesen anzustrebenden Erfolg. Das bedeutet für uns: Eine **Aufstockung und Verstetigung des Vorabtrages** zur Einleitung einer Bewältigung der Haushaltsnotlage des Saarlandes sind **geboten**. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Notlagen-Vorabtrag ist mit 75 Millionen DM nicht ausreichend dotiert. Auch die Gesamtverbesserung der Finanzausstattung des Saarlandes aufgrund der anstehenden Neuordnung liegt mit rund 83 Millionen DM jährlich von 1987 bis 1990 nur unwesentlich höher. Das ist bei einer Unterdeckung von bald über 500 Millionen DM jährlich einfach nicht ausreichend.

Auf eine erneute Vorstellung der katastrophalen Haushaltsdaten des Saarlandes im einzelnen möchte ich heute verzichten, da ich sie als mittlerweile bekannt voraussetzen kann. Aber vor dem Hintergrund

dieser Haushaltslage zeichnet sich zusätzlich ein düsteres Bild der Entwicklung von Schwerpunkten der Saar-Wirtschaft und des Arbeitsmarktes im Saarland ab. **Kapazitätsverluste und Arbeitsplatzabbau bei Kohle und Stahl** sind nach den schwerwiegenden Aderlassen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte noch nicht beendet. Wir werden heute ja noch eine entsprechende Entschließung zur Problematik Stahl, bezogen auf die Brüsseler Entscheidung, hier beraten und verabschieden.

Schwerwiegende Probleme, wie sie derzeit auch im Ruhrgebiet zu beobachten sind, treffen unser Land mit voller Breitseite. Wir haben keine großen wirtschaftlichen Gegengewichte im Saarland. Es sind gerade diese Belastungen, die zur finanziellen Beweungslosigkeit im Saarland führen. Zu allem kommen auf das Saarland und seine finanzschwachen Gemeinden — das muß auch in diesem Zusammenhang heute hier gesagt werden — aufgrund der Steuerpakete der Bundesregierung Mindereinnahmen in derart gewaltiger Größenordnung zu, daß die nunmehr im bundesstaatlichen Finanzausgleich erzielten Einnahmeverbesserungen mehr als aufgezehrt werden. Das bedeutet, die haushaltsmäßigen Folgen dieser Steuermaßnahmen schlagen wiederum voll auf die laufende Unterdeckung durch, zu deren Bewältigung wir den Notlagen-Vorabtrag benötigen. Das ist wie ein Teufelskreis!

Um so unverständlicher muß es sein, wenn die Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen um einen halben Prozentpunkt des Bundesanteils an der Umsatzsteuer, also um über 600 Millionen DM bei dynamischer Tendenz, im Ergebnis am Saarland spurlos vorübergeht. Dabei folgt die Bundesregierung in dankenswerter Weise einer Forderung einer breiten Ländermehrheit und schafft eine geeignete Möglichkeit zur Befriedigung der besonderen Bedarfslagen in einzelnen finanzschwachen Ländern. Und dann gelingt es nicht, der Haushaltsnotlage des finanzschwächsten Flächenlandes stärker Rechnung zu tragen! Natürlich nehmen wir rein rechenstechnisch an dieser Aufstockung teil; aber wir verlieren an anderer Stelle in gleicher Größenordnung. Jeder wird Verständnis dafür haben, daß wir deswegen den Vermittlungsausschuß anrufen, ja, anrufen müssen.

Natürlich, meine Damen und Herren, wissen wir, daß im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht alle Forderungen erfüllt werden können und eine Genesung auch über eine Reihe anderer Finanzierungs- und Unterstützungsinstrumente erreicht werden muß. Angesichts gewaltiger anderer Finanzströme sind die im bundesstaatlichen Finanzausgleich bewegten 5 Milliarden DM nicht ausreichend. Das Saarland wartet aber immer noch auf die Umsetzung der im **Saar-Memorandum 1986** vernünftig begründeten **Strukturmaßnahmen** und ihrer finanziellen Begleitung.

Wir haben dazu bei den Beratungen zu den Bundeshaushalten 1987 und 1988 Anträge gestellt. Es wäre z. B. zu begrüßen, wenn die Bundesregierung nach Vorliegen des vom Deutschen Bundestag angeforderten Berichts eine Finanzierung für das dringend in Angriff zu nehmende **Saar-Mosel-Programm** in Aus-

Kasper (Saarland)

sicht stellen könnte. Damit wäre Rheinland-Pfalz und dem Saarland geholfen, was die **Abwasserproblematik** Saar/Mosel angeht.

Des weiteren haben wir — auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts — mit einem eigenen Gesetzesantrag die Verlängerung der Finanzhilfen des Bundes an das Saarland gemäß Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes begründet. Die Voraussetzungen, die seinerzeit für die Gewährung der nunmehr auslaufenden Finanzhilfen entscheidend waren, sind nach wie vor gegeben. Die Lage hat sich vielmehr noch verschlechtert. Wir hoffen, daß unser Gesetzesantrag im weiteren Verfahren auf fruchtbaren Boden fällt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einmal in aller Deutlichkeit feststellen: Die **Finanzausstattung des Saarlandes** ist nicht nur unbefriedigend; sie ist **völlig unzureichend**. Heute unterlassene Ausgleichs- und Unterstützungsmaßnahmen werden die finanziellen und die wirtschaftlichen Probleme des Saarlandes vergrößern, ihre Lösung erschweren und in zunehmendem Maße die Eigenstaatlichkeit des Saarlandes gefährden.

Das Saarland muß den Vermittlungsausschuß anrufen. Der Schwerpunkt des Anrufungsbegehrens liegt bei einer deutlichen und nachhaltigen Aufstockung des Vorabtrages im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen. Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Anliegens.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön! — Ihre Reden geben zu **Protokoll ***): Herr **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern) und Herr **amtierender Ministerpräsident Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein). Außerdem wünscht, wenn ich richtig unterrichtet bin, Herr **Minister Kasper** weiterführende Teile seiner Rede, die er nicht vorgetragen hat, zu **Protokoll ****) zu geben.

Jetzt hat Herr Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg das Wort.

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs befindet sich heute, wie ich vermute, nach langen und **schwierigen Abstimmungsprozessen mit den Ländern**, nach heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Ländern und nach sehr sorgfältiger Beratung im Deutschen Bundestag im letzten Stadium des Verfahrens. Der Gesetzesbeschluß des Bundestages, der hier teilweise nachhaltig attackiert wurde, hat in Wahrheit in einigen wichtigen Punkten die Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang aufgenommen. Er hat diese Stellungnahme in anderen Punkten allerdings zu Recht erheblich korrigiert. Er trägt — das will ich hier sagen —, auch wenn er sich in bestimmten Bereichen vom Vorschlag der Bundesregierung weit entfernt hat, der gesamtstaatlichen Verantwortung des Gesetzgebers Rechnung.

Ich will unseren heftigen Kritikern — Herrn Bürgermeister Wedemeier, Herrn Bürgermeister von Dohna-

nyi und anderen — in Erinnerung rufen, daß der Bundesrat, wie es das Grundgesetz vorschreibt, seinen ersten Beschluß am 10. Juli gefaßt hat. Dieser Beschluß ist nicht mit einer politisch einseitigen Mehrheit zustande gekommen. Er wurde von unionsgeführten Ländern, Unions-FDP-Koalitionsländern und dem größten sozialdemokratischen Bundesland getragen. Er setzte wichtige Punkte gegen die Interessen von unionsgeführten Ländern und zumindest eines sozialdemokratisch geführten Bundeslandes, nämlich des Saarlandes, durch. Er entsprach bei weitem nicht dem, was von Hamburg und Bremen heute hier unter Berufung auf heilige Güter der Gerechtigkeit und des Verfassungsrechts eingefordert wurde. Das, meine Damen und Herren, gehört zur **Geschichte des Gesetzgebungsverfahrens**. Ich bedaure es sehr, daß sich die beiden Herren Bürgermeister aus Hamburg und Bremen erneut mit leichter Hand über diese Tatsachen hinweggesetzt und unzutreffende Vorwürfe erhoben haben.

Die Mehrheit des Bundesrates aus beiden politischen Lagern, über die heute hier geredet wurde, hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung eine **Schlechterstellung für die finanzschwächsten Flächenländer** vorgesehen: für das Saarland — ich erinnere an die Rede von Herrn Kollegen Kasper damals am 10. Juli —, für Schleswig-Holstein und für Niedersachsen. Ich sage, weil hier die Bundesregierung und ich — verbal zum Teil sehr hart, Herr Wedemeier — kritisiert wurden: Für mich ist die ganze Diskussion über die Neuordnung des Finanzausgleichs seit den im Klima freundlichen Beratungen in der **Finanzministerkonferenz** am 20./21. September letzten Jahres in Braunschweig durch die mangelnde Verständigungsbereitschaft in der Ländergemeinschaft bestimmt gewesen. Das hat mich deshalb beeindruckt, weil ich mich ja selbst elfeinhalb Jahre meines politischen Lebens um die Verständigung zwischen Bundesländern auch über Parteigrenzen hinweg bemüht habe. Das sollte — dafür wäre ich dankbar — bei einer späteren Würdigung auch von Ihrer Seite einmal berücksichtigt werden.

Ich will nach den bitteren Anklagen hier als zweites einfach einmal die Zahlen vorlesen. Durch die Bereitschaft des Bundes — Herr Kollege Wagner und Herr Kollege Albrecht haben das hervorgehoben —, den Konflikt zwischen den Ländern, der nicht nach parteipolitischen Fronten verlief, mit der Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen auflösen zu helfen, haben wir jetzt eine Situation, in der — mit Ausnahme des Freistaates Bayern — **alle Länder** ab 1988 gegenüber geltendem Recht **bessergestellt** werden.

Daß wir nach Recht und Gesetz verhandelt haben, wird darin sichtbar, daß es unbestritten war, daß der **Freistaat Bayern** durch die veränderte Finanzkraft und das Urteil des Verfassungsgerichts über 300 Millionen DM jährlich verliert. Es ist auch ganz eindrucksvoll, daß der Freistaat Bayern das überhaupt nicht mehr behandelt hat. Er hat es, weil es unabweisbar ist, nach intensiven Erörterungen von Einzelausgestaltungen als verfassungsrechtlich erforderlich akzeptiert. Das Land, das verliert, hat das sehr früh akzeptiert, und eine Reihe von Ländern, die gewinnen, tun heute noch so, als ob ihnen bitterstes Unrecht

*) Anlagen 2 und 3

***) Anlage 4

Bundesminister Dr. Stoltenberg

- (A) widerfährt. Das ist eine erstaunliche Erfahrung für mich. Ich habe das schon im Deutschen Bundestag gesagt und will, nachdem das ja alles auch mit großer verbaler Härte — „Arroganz der Macht“ usw., Herr Wedemeier; ich komme darauf zurück — hier vorgelesen wurde, Ihnen das einmal mit der gleichen Deutlichkeit sagen.

Nach unserer letzten Berechnung aufgrund der letzten Steuerschätzung ergibt sich gegenüber geltendem Recht 1988 — das ist der Neubeginn; 1987 galt eine Übergangsregelung — folgende Bilanz: Baden-Württemberg gewinnt 41 Millionen DM, Hessen 71 Millionen DM, Niedersachsen 24 Millionen DM, Nordrhein-Westfalen 300 Millionen DM, was ja die erbitterte Kritik aus Düsseldorf besonders anschaulich macht, Rheinland-Pfalz 64 Millionen DM, das Saarland 87 Millionen DM, Schleswig-Holstein 80 Millionen DM, Hamburg 65 Millionen DM und Bremen — nach unserer Berechnung, Herr Bürgermeister — 134 Millionen DM. Sie hatten eine Zahl von 104 oder 107 Millionen DM genannt; diese kleine Differenz können die Fachleute noch einmal klären.

Dabei ist allen Kollegen Finanzministern und vielen anderen hier bewußt, daß sich diese Zahlen durch Steuerschätzungen immer wieder etwas verändern. Sie sind eine Momentaufnahme; aber sie werden in der Grundstruktur — davon bin ich überzeugt — Bestand haben. Ich erwarte nicht, daß sich die Steuerkraft der Länder in ihrem Verhältnis zueinander dramatisch verändert. So ist also die Größenordnung mit einer leichten Variablen je nach dem Steueraufkommen in den Jahren 1987 und 1988.

- (B) Diese wundersame **Verbesserung der Finanzsituation aller** durch den Länderfinanzausgleich, wie er jetzt zur Abstimmung steht, ist eben nur möglich, weil der Bund eine über objektive Erfordernisse hinausgehende politische Leistung zur Konfliktlösung erbracht hat und weil der Freistaat Bayern gesagt hat: „Wir wollen zwar noch über ein paar Details in unserem Interesse verhandeln; aber wir akzeptieren das Urteil des Bundesverfassungsgerichts.“ Der Bund und der Freistaat Bayern sind diejenigen, die zu dieser beachtlichen Verbesserung der Finanzsituation aller anderen Länder **auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der politischen Kompromisse** beitragen.

Auf diesem Hintergrund, Herr Bürgermeister Wedemeier — ich sage das auch zu Herrn Bürgermeister von Dohnanyi —, weise ich die gegen die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages erhobenen Vorwürfe entschieden zurück. Ich mache das sehr kurz — ich will nicht auf jeden Punkt eingehen —, will das aber doch noch einmal erläutern.

Bis in die heutige Debatte hinein — mir ist das, Herr Kollege Kasper, gerade auch bei Ihrem Beitrag noch einmal bewußt geworden — haben wir folgende Situation: Bei der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs werden von einer Reihe von Ländern Erwartungen geltend gemacht, die nach den vom Verfassungsgericht gesetzten Maßstäben und Grenzen nicht erfüllt werden können.

Wer — Herr Wedemeier, Sie können unterstellen, daß nicht nur meine Mitarbeiter, sondern auch ich das

hinsichtlich aller entscheidenden Passagen getan haben — das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig und unvoreingenommen — nicht im Hinblick auf Satzfragmente zur Unterstützung extremer Forderungen — liest, muß feststellen, daß das Bundesverfassungsgericht den **Länderfinanzausgleich** als ein **wichtiges Element für** mehr oder jedenfalls etwas mehr **Ausgleich in bezug auf die Finanzkraft** und möglicherweise — das ist aber überhaupt nicht zwingend — auch auf **die Wirtschafts- und Lebensverhältnisse** definiert hat. Die Vielfalt der strukturellen Probleme und Unterschiede, die wir in der Bundesrepublik Deutschland haben, kann nun einmal nicht, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, in Anspruch genommen werden, um zu erreichen, daß der Länderfinanzausgleich diesen Ausgleich voll vornimmt. Das gilt auch für die Forderung einiger Bundesländer.

Herr Kollege Wedemeier hat an mir Kritik dahingehend geübt, daß ich im Kabinett die **Verdreifachung des Ausgleichs für die Hafensteuern** vorgeschlagen habe und daß die Bundesregierung dem in ihrem Gesetzentwurf entsprochen hat. Ich habe soeben noch einmal den von Ihnen zitierten Abteilungsleiter, Herrn Ministerialdirektor Schmidt-Bleibtreu, als einen auch in der Wissenschaft angesehenen, hervorragenden Juristen gefragt, ob uns Karlsruhe denn eine eindeutige Verpflichtung auferlegt habe, den Ausgleich für die Hafensteuern überhaupt zu erhöhen. Er sagt aus seiner hervorragenden juristischen Kenntnis: „Das Urteil bringt eine Bestätigung in bezug auf den Sonderfaktor ‚Hafensteuern‘. Es schreibt nicht zwingend vor, daß wir überhaupt eine Erhöhung vorschlagen.“

Wir schlagen eine Verdreifachung vor und ernten in der Schlußberatung von dem Bremer Bürgermeister nichts als Kritik. Ich halte das für keinen guten Stil. Ich will Ihnen das einmal sagen, nachdem Sie von „Arroganz der Macht“ geredet haben. Ich halte das für keinen guten Stil im **Bund-Länder-Dialog** und bitte auch zu bedenken, ob Sie das weiter so mit uns machen wollen, Herr Bürgermeister. Ohne eine zwingende Verpflichtung zur Erhöhung haben wir als erste Bundesregierung seit 1955 — wir wissen ja, wer von 1969 bis 1982 Bundeskanzler und die führende Kraft in der Regierung war — die genannte Verbesserung des Ausgleichs für die Hafensteuern vorgeschlagen, und zwar nur aufgrund eines Hinweises, aber nicht wegen eines verpflichtenden Hinweises. Der Ausgleich wird verdreifacht. Bremen sagt: „Wir haben weitergehende Wünsche.“ Das respektiere ich. Ich bitte aber, uns hier dann nicht in dieser Form „Arroganz der Macht“ oder „Willkür“ vorzuhalten. Ich kann das überhaupt nicht akzeptieren.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sich streng an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts orientiert. Ich habe — ich will das noch einmal feststellen — seit September 1986 mit den Vertretern aller Länder die erforderlichen Gespräche geführt. Die **Mehrheitsempfehlung des Bundesrates** war nach unserer Auffassung in einigen Punkten **verfassungsrechtlich sehr bedenklich**, und sie hätte, weil sie die schwächsten Flächenländer benachteiligt hätte, Ungerechtigkeit geschaffen. Das hat

Bundesminister Dr. Stoltenberg

dann zu einem Zeitpunkt, in dem die Bundesregierung ja nicht mehr Herr des Verfahrens war, in dem der Gesetzentwurf im Bundestag war, zu einer Vielfalt von Kontakten geführt, die sich keineswegs auf die Vertreter der unionsgeführten Länder beschränkt haben. Ich gebe das hier zu Protokoll, meine Damen und Herren, damit keine falschen Behauptungen und Unterstellungen ohne eine solche Korrektur im deutschen Bundesrat ausgesprochen werden.

Nun möchte ich Ihnen, Herr Bürgermeister Wedemeier, und auch den Vertretern Hamburgs, Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes, einmal sagen, was Ihre heute als Alternative vorliegenden Anträge, die zur Abstimmung stehen, finanziell bewirken würden. Es gibt **Anträge der sozialdemokratisch geführten Bundesländer**, die gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Bundestages **folgende finanzielle Auswirkungen** hätten: Hamburg plus 384 Millionen DM, Nordrhein-Westfalen plus 210 Millionen DM, Saarland plus 185 Millionen DM, Bremen plus 429 Millionen DM. Nun will ich Ihnen die Gegenrechnung aufmachen: Baden-Württemberg minus 265 Millionen DM, Hessen minus 110 Millionen DM, Niedersachsen minus 481 Millionen DM, Rheinland-Pfalz minus 184 Millionen DM und Schleswig-Holstein minus 168 Millionen DM.

Wer hier also die Grundsätze der strengen Sachorientierung, der überparteilichen Zusammenarbeit verkündet, der sollte nicht solche Anträge zur Abstimmung stellen, die in ihrer Wirkung extremste Ungerechtigkeiten vor allem auf Kosten finanzschwacher Länder wie Niedersachsen und Schleswig-Holstein bewirken würden und die nach unserer Überzeugung in mehreren Punkten im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf erhebliche Bedenken stoßen. Und wenn man die norddeutschen finanzschwachen Flächenländer so extrem benachteiligt, sollte man sich nicht wie Herr Bürgermeister von Dohnanyi hier als Anwalt Norddeutschlands vorstellen.

Diese **Neuregelung** ist eine unter großen Schwierigkeiten zustande gekommene – ich will das ausdrücklich sagen –, sachgerechte und nach unserer Überzeugung **verfassungsmäßig konforme Fortentwicklung des Finanzausgleichs**. Sie ist auf Dauer angelegt, und sie stellt auch in Zukunft unter sich ändernden Bedingungen einen angemessenen Finanzausgleich zwischen den Ländern sicher.

Ich hätte es mir wirklich gewünscht – ich habe sehr lange dafür gearbeitet –, daß diese Konzeption, wie sie der Bundestag gestaltet hat, von einer ganz breiten überparteilichen Mehrheit verabschiedet werden könnte. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß diese Bemühungen insoweit nicht erfolgreich waren. Aber ich glaube, aus den genannten Gründen können alle Bundesländer, wenn sie realistisch sind, dies letztlich als eine Verstärkung ihrer finanzwirtschaftlichen Grundlage akzeptieren.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Ich komme zur Abstimmung. Der Finanzausschuß (C) empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Ferner liegen Anträge von mehreren Ländern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksachen 527/1/87 bis 527/5/87 vor. Da mehrere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, muß ich nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Frage der Zustimmung ab. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Demgemäß stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Artikel 107 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren, im Präsidium ist errechnet worden: Wenn wir über alle 54 Punkte so ausführlich berieten wie über Punkt 2, müßten wir hier bis Sonntag 17.18 Uhr zusammen sein. Wenn Sie das nicht wollen, müssen wir jetzt etwas zügiger fortschreiten.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Drucksache 501/87).

Das Wort wird von **Herrn Minister Einert** (Nordrhein-Westfalen) gewünscht.

(Einert [Nordrhein-Westfalen]: Wegen Ihrer (D) Drohung, Herr Präsident, gebe ich **zu Protokoll** *)

– Ich bedanke mich sehr herzlich. – Ihrem Beispiel folgen **Staatsminister Dr. von Waldenfels** (Bayern) und **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) **).

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Während die Ausschüsse in Drucksache 501/1/87 empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen, beantragen die Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland aus dem aus Drucksache 501/2/87 ersichtlichen Grund die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir stimmen zunächst über den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Wer für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit kommen wir zur Abstimmung über die Zustimmung zum Gesetz, also Ziffer 1 der Drucksache 501/1/87. Darf ich um das Handzeichen bitten. – Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Wer stimmt dieser EntschlieÙung zu? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**. – Danke schön.

*) Anlage 5

**) Anlagen 6 und 7

Präsident Dr. Vogel

(A) Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluß** (Drucksache 550/87).

Ihre **Ausführungen zu Protokoll** *) geben Herr **Staatsminister Dr. Gerhardt** (Hessen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger** vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Wir kommen zur Abstimmung. Eine Ausschlußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Wenn nicht widersprochen wird, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**. — Es ist so **beschlossen**.

In der Sitzung am 27. November 1987 hatte der Bundesrat die Einbringung eines inhaltsgleichen Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen. Nach dem soeben gefaßten Beschluß rege ich an, diesen **Gesetzentwurf** (Drucksache 455/87 [Beschluß]) **für gegenstandslos zu erklären**. — Da ich keinen Widerspruch höre, wird so verfahren.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die im **Umdruck 12/87** **) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

5, 6, 8, 10, 12 bis 17, 21, 23 bis 25, 27 bis 31, 33, 36, 38, 40 bis 43, 45, 46, 48, 49, 51 bis 55.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

(B) **Berlin** hat sich bei den **Tagesordnungspunkten 16 und 17** der **Stimme enthalten**.

Erklärungen zu Protokoll ***) haben abgegeben: zu Punkt 36 Herr **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) und zu Punkt 46 Herr **Senator Pawelczyk** (Hamburg).

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“** (Drucksache 528/87).

Zu Wort hat sich Frau Senatorin Maring (Hamburg) gemeldet. Bitte schön, Frau Senatorin!

Frau Maring (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Um gar nicht erst Zweifel aufkommen zu lassen und dem Versuch von Mißdeutungen von vornherein den Boden zu entziehen, sage ich hier in aller Deutlichkeit: Es ist dringend notwendig und gehört zur Erfüllung des **Sozialstaatsgebots**, daß Frauen in Not geholfen wird. Wir begrüßen jede Maßnahme, die wirklich dazu verhilft, keine Frau aus materieller Not heraus auf ihr Kind verzichten lassen zu müssen. Wir sind also nicht gegen Hilfen, sondern wir wenden uns gegen falsche Wege, weil diese keine Hilfe bewirken.

*) Anlagen 8 und 9

**) Anlage 10

***) Anlagen 11 und 12

Seit 1983 setzen wir uns nun mit der Stiftung „Mutter und Kind“ auseinander. Obwohl dieses Instrument seine Untauglichkeit inzwischen zur Genüge bewiesen hat, hält die Bundesregierung unbeirrt, um nicht zu sagen: unbelehrbar daran fest und glaubt, durch Aufstockung der Stiftungsmittel die Wirksamkeit des Instruments verbessern zu können. Sie kann damit keinen Erfolg haben, weil die Stiftung konzeptionell und politisch einen falschen Ansatz hat.

Es kommt hinzu, daß die Stiftung in Verbindung mit dem von der Bundesregierung vorbereiteten Beratungsgesetz dazu führt, daß **politische Regelungskompetenz der Länder** regelrecht **unterlaufen** wird.

Aus beiden Gründen lehnt Hamburg die Stiftung und dementsprechend auch die jetzt anstehende Gesetzesänderung nach wie vor ab.

(Vorsitz: Vizepräsident Wedemeier)

Meine Damen und Herren, es ist unerträglich, die soziale Indikation zum Schwangerschaftsabbruch ausschließlich auf materielle Aspekte zu reduzieren, wie es durch die Stiftung impliziert wird. Ganz **persönliche Konflikte**, vielschichtige **Beziehungs- und Partnerschaftsprobleme**, verbunden mit **psychischen Belastungen** bis hin zu psychosomatischen und somatischen Erkrankungen, werden als soziale Notlage nicht akzeptiert. Diese Probleme auszugrenzen, heißt, die soziale Realität von Frauen in dieser Gesellschaft nicht zu kennen oder — schlimmer — nicht zur Kenntnis zu nehmen. Dies ist ein Tatbestand von sehr ausgeprägter Frauenfeindlichkeit.

Es drängt sich der Verdacht auf, die Bundesregierung glaube, den Willen zum Kind kaufen zu können; denn diejenigen Frauen, die, obwohl sozial bedürftig, keinen Abbruch in Erwägung ziehen, sind für Hilfen aus der Stiftung nicht vorgesehen, es sei denn, man akzeptiert stillschweigend, daß eine hilfsbedürftige Schwangere Überlegungen zu einem Abbruch vortäuscht, auch wenn sie ihn gar nicht wirklich erwägt, um auf diese Weise an finanzielle Hilfe zu kommen. Ich denke, das kann wohl nicht ernsthaft gewollt sein.

Wenn man bedürftigen Schwangeren tatsächlich helfen will, dann muß diese **Hilfe für alle** gelten und vor allem ausreichend sein. Letzteres erreicht man auf gar keinen Fall über die Stiftung, weil eine Einmal-Hilfe nicht die Kosten erfaßt, die das Großwerden eines Kindes begleiten, und diese Kosten — das wissen wir alle aus eigener Erfahrung — steigen im Laufe der Jahre sehr erheblich. Ich frage: Welche Stiftung hilft dann?

Wirkliche materielle Hilfe ist also in erster Linie in einer Rücknahme der inzwischen eingetretenen Verschlechterungen in der sozialen Stellung von jungen Familien, insbesondere von Alleinerziehenden, zu sehen. Das ist dann allerdings, meine Damen und Herren, etwas teurer als die 110 Millionen DM Stiftungsmittel.

Ein Punkt erscheint mir so selbstverständlich, daß ich kaum darauf hinweisen mag, aber ich muß es tun: Auf diese sozialen Hilfen muß natürlich ein **Rechtsanspruch** bestehen. Allerdings bietet nun gerade die Stiftung diesen Rechtsanspruch nicht. Sie degradiert damit die antragstellenden Frauen zu Bittstellerinnen,

Frau Maring (Hamburg)

die um so lästiger werden, je knapper die Stiftungsmittel in den verteilenden Einrichtungen werden. Die Erfahrungen aus der Praxis der Mittelvergabe zeigen dies an sehr eindrucksvollen Beispielen. Die in diesem Zusammenhang häufig zitierte „Wohltätigkeit nach Gutsherrenart“ drängt sich als Eindruck geradezu auf.

Ich denke, meine Damen und Herren, die Bundesregierung müßte dies alles wissen. Und dann stellt sich die Frage, warum sie denn auf ihrer Haltung beharrt.

Da gibt es schon Erklärungsmuster für eine Antwort: Durch die Existenz der Stiftung wird der Öffentlichkeit suggeriert, es gebe keinerlei Notwendigkeit für eine soziale Indikation, weil statt dessen ja die Stiftung in Anspruch genommen werden könne. Dies führt – und ich unterstelle: gewollt – zur Abstempe- lung derjenigen Frauen, bei denen ein Abbruch aus nach wie vor bestehender materiell-sozialer oder durch die Stiftung überhaupt nicht behebbarer psychosozialer Indikation notwendig ist.

Ich habe den Eindruck, daß über das Instrument der Stiftung gezielt versucht wird, die öffentliche Meinung zu prägen. Je beeindruckender die Summe erscheint, über die die Stiftung verfügt, um so mehr soll sich bei den Bürgern dieser Republik die Vorstellung verfestigen, daß es in unserer Gesellschaft keinen Grund für Schwangerschaftsabbruch gebe. Folglich müsse jede Frau verwerflich handeln, die ihn dennoch will. Ganz allmählich wird ein **Klima gesellschaftlicher Isolierung** und Ächtung der betroffenen Frauen erzeugt.

Dies, meine Damen und Herren, und die sehr realen und direkten Restriktionen durch das bevorstehende Beratungsgesetz zwingen die Frauen dazu, wieder um das Maß an **verantwortlicher Liberalität** zu kämpfen, wie es von der sozialliberalen Koalition seinerzeit bei der Reform des § 218 geschaffen worden war.

Noch ein Wort zur **Länderkompetenz**: Die Länder werden künftig politisch noch weitergehend „an die Leine gelegt“ als bisher. Das mag einigen durchaus recht sein, weil sie die Haltung der Bundesregierung teilen. Andere Länder dagegen werden um die Kompetenz gebracht, in ihrem eigenen Regelungsbereich auch nach eigenem politischen Ermessen zu verfahren, so wie es das Grundgesetz vorsieht.

Der Druck auf die Länder, Stiftungsmittel verteilen zu müssen, ist an sich schon problematisch genug, kann aber heute unter Umständen noch über geeignete und interessierte Institutionen, die sich zur Verteilung bereit finden, abgefangen werden.

Für die Zukunft ist anderes zu erwarten. Wenn der Entwurf zum **Beratungsgesetz** Realität wird, steht zu befürchten, daß die Anerkennung einer Beratungseinrichtung mit der Bereitschaft zur Verteilung der Stiftungsmittel zwanghaft verknüpft wird. Die Länder wären dann nicht einmal mehr in der Lage, auch ihre eigenen Vorstellungen über Beratungseinrichtungen sowie deren inhaltliche Gestaltung und Organisation zu verwirklichen. Ich sehe das als nicht akzeptabel an. Leider aber ist es eine Entwicklung, die sich deutlich sichtbar anbahnt, gerade im Zusammenhang mit der

erneuten Aufwertung der Stiftung durch die Bundesregierung. (C)

Beide Komplexe, Inhalte wie Organisation der Stiftung, veranlassen Hamburg zur nachdrücklichen Ablehnung der Stiftung und des vorliegenden Gesetzentwurfs. Ich bitte um Ihre Stimme für den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Vizepräsident Wedemeier: Das Wort hat Minister Schnipkowitz (Niedersachsen).

Schnipkowitz (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung zu Ihrer Rede, Frau Kollegin Maring. Sie haben soeben gesagt, wenn man dieses Gesetz verwirklichte, würde man „nach Gutsherrenart“ entscheiden. Ich habe das Gefühl, hier haben Sie einen schlechten Vergleich gewählt. Ich würde es als „nach Gutsherrenart“ bezeichnen, wenn das finanzschwächste Land einen Koch für 6 000 DM monatlich anstellt. Das ist „Gutsherrenmanier“. Aber dies hier ist durchaus eine vernünftige Fortentwicklung geltenden Rechts.

Meine Damen und Herren, schwangere Frauen, die in Not geraten sind, benötigen **sachkundige Beratung** und **materielle Hilfen**. Nur beides zusammen kann Grundlage für einen wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens sein. Jede Verbesserung auf diesem Gebiet hilft mit, die nach wie vor unerträglich hohe Zahl von Schwangerschaftsunterbrechungen in unserem Lande zu vermindern.

Den Grundgedanken, hierbei durch eine Stiftung flexible und schnelle Hilfe leisten zu können, hat die Niedersächsische Landesregierung bereits 1978 durch ihre **Stiftung „Familie in Not“** verwirklicht. Die dort gewonnenen guten Erfahrungen konnten auch in die 1984 gegründete Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ einfließen. (D)

In Bund und Ländern hat die Praxis mittlerweile gezeigt, wie sehr diese Hilfe benötigt wurde. So konnte bis Ende 1986 bundesweit mehr als 70 000 Frauen aus Stiftungsmitteln geholfen werden. Inzwischen ist die Zahl auf über 100 000 gestiegen. Wegen der steigenden Antragszahlen mußten die Stiftungsmittel jährlich erhöht werden. Auch 1987 war erneut ein deutlicher **Anstieg der Antragszahlen** zu verzeichnen. Allein in Niedersachsen betrug er rund 50 %.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt es deshalb ausdrücklich, daß der Deutsche Bundestag jetzt beschlossen hat, die Mittel der Bundesstiftung um jährlich 30 Millionen DM auf mindestens 110 Millionen DM jährlich aufzustocken. Hiermit wird zahlreichen weiteren Frauen und ihren Familien in einer schwierigen Situation geholfen.

Trotzdem wird immer noch kritisch eingewandt, daß die Stiftung ihre Leistungen ohne Rechtsanspruch verbe. Ich meine jedoch, daß dieser Einwand an Zweck und Aufgabe dieser Einrichtung vorbeigeht. Wir wissen heute, daß die Stiftung gerade dort wertvolle Hilfe bringt, wo gesetzlich festgelegte Ansprüche die **soziale Problematik des Einzelfalls** nicht genügend berücksichtigen. Dies gilt vor allem dort, wo

Schnipkoweit (Niedersachsen)

- (A) mehrere soziale Benachteiligungen zusammentreffen.

Mehr als 50 % der Antragstellerinnen leben von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Über 50 % sind alleinstehend. 20 % der antragstellenden Frauen befinden sich in der Ausbildung. 5 % sind sogar noch minderjährig. Diese Zahlen belegen, daß die Stiftung dort ansetzt, wo sich soziale Notlagen konzentrieren.

Auch die Verwendung der ausgezahlten Mittel bestätigt dies. In Niedersachsen wird zur Zeit etwa die Hälfte der Stiftungsgelder für den Bereich Wohnung und notwendige Einrichtung gewährt. Ein Drittel der Hilfen entfällt auf die Kinderausstattung. Die übrigen Hilfen betreffen die Betreuung des Kindes, Umstandskleider sowie Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes.

Für eine Notlage schwangerer Frauen gibt es bekanntlich viele Ursachen. Es ist daher unrealistisch zu glauben, jede solche Situation ließe sich durch Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, auffangen. Wer Hilfen nur in Form von Rechtsansprüchen gewähren will, verzichtet darauf, schwangeren Frauen dort zu helfen, wo Not entstanden ist, ohne daß sie in ein zuvor beschriebenes Raster von Anspruchsvoraussetzungen hineinpassen. Deshalb ist zu betonen, daß die Stiftungshilfen gerade keinen Rechtsanspruch auf soziale Leistungen ersetzen. Im Gegenteil, sie ergänzen Ansprüche zusätzlich.

- (B) Die 1985 beschlossenen Maßnahmen zum **Familienentlastenausgleich**, vor allem die **Neubegründung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung**, die **Einführung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub** sowie die **steuerliche Entlastung der Familien** haben hierzu notwendige Grundlagen geschaffen. Ich hätte gewünscht, man hätte diesen Schritt viel früher getan, meine Damen und Herren.

Bei allen Beteiligten ist zu keinem Zeitpunkt ein Zweifel daran gelassen worden, daß die Aufgabe, werdenden Müttern zu helfen und ihnen durch finanzielle Hilfen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern, nicht ausschließlich durch die Bundesstiftung gelöst werden kann. Die Hilfe der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist deshalb nur ein, allerdings wesentlicher Baustein im Gefüge der Familienhilfen. Sie ist auf die besondere Hilfe im Einzelfall zugeschnitten und stellt eine ergänzende Hilfe neben den auf Rechtsanspruch beruhenden Leistungen dar.

In Niedersachsen arbeitet unsere Landesstiftung „Familie in Not“ seit neun Jahren. Gerade weil wir mit ihrer Hilfe eine zentrale Bewilligung der Mittel durchführen können, können sich die Beratungsstellen für schwangere Frauen voll auf ihre Beratungstätigkeit konzentrieren. Wo diese Arbeitsteilung fehlt, kommen auf die verbandlichen oder kirchlichen Stellen, die die Mittel der Bundesstiftung vergeben, zusätzliche Aufgaben zu, die die Vermittlung der Hilfe schwieriger gestalten. Ich plädiere deshalb noch einmal ausdrücklich dafür, möglichst auch dort ergänzende **Landesstiftungen** einzurichten, wo dieses bisher noch nicht möglich gewesen ist.

(Vorsitz: Präsident Dr. Vogel)

In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, daß die Stiftungseinnahmen nicht auf staatliche Mittel beschränkt sein müssen. In Niedersachsen hat z. B. gerade ein einzelner Spender mehrere Millionen DM zweckgebunden zur Verhütung von Abtreibungen aus sozialer Not angeboten. Der gleiche Spender hat mir in einem einzigen Jahr für diese Maßnahme 600 000 DM zur Verfügung gestellt – in einem einzigen Jahr! Um derart vorbildliches Engagement zu nutzen, ist die Einrichtung einer Stiftung geradezu unverzichtbar. Auch dort, wo sie schon vorhanden ist, sollte jede Gelegenheit genutzt werden, um ihre Arbeit besser als bisher öffentlich bekanntzumachen und die **Spendenbereitschaft** zu fördern.

Meine Damen und Herren, mit der vorgesehenen Erhöhung der Mittel der Bundesstiftung sind wir auf dem richtigen Weg. Ich betone aber ausdrücklich, daß der Schutz des ungeborenen Lebens nicht nur eine finanzielle Frage, sondern auch eine des **sozialen Umfeldes** einer schwangeren Frau ist. Ob eine werdende Mutter in einer schwierigen Lebenssituation zu ihrem Kind ja sagen kann, hängt vor allem auch von der Einstellung des Partners, der Eltern und der Arbeitskollegen ab. Die Erfahrungen bei der bisherigen Arbeit mit der Stiftung haben gezeigt, daß es oftmals gerade die nächste Umgebung ist, die Frauen dazu verleitet, an einen Schwangerschaftsabbruch zu denken. Nur wenn Frauen mit ihrem Kind, wenn sie es austragen, eine Lebensperspektive geboten wird – hier sind wir alle gefordert –, wird es gelingen, den Schutz des ungeborenen Lebens weiter zu verbessern.

Als Niedersächsische Landesregierung sehen wir uns mit dem Bund in dem Bemühen einig, der Familienpolitik einen höheren Stellenwert zu verschaffen, als sie ihn früher eingenommen hat. Für das notwendige, deutliche politische Ja zur Familie können wir heute einen Beitrag leisten.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Schnipkoweit!

Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Chory, Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich den Beschluß des Deutschen Bundestages, die Mittel für die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ auf nunmehr 110 Millionen DM jährlich anzuheben. Wir können damit rechnen, daß bis zum Ende dieses Jahres etwa **133 000 Frauen eine wirksame Hilfe erhalten** haben. Diese Hilfe verbessert die Lage der Frauen ebenso, wie das geplante Beratungsgesetz die Situation der Frauen verbessern wird. Die Beratung wird auf eine bessere finanzielle Grundlage gestellt werden, und sie wird auch in ihrem Umfang ausgeweitet werden. Deshalb möchte ich den entgegenstehenden Darlegungen von Ihnen, Frau Senatorin Maring, hier ausdrücklich widersprechen.

Ich möchte auch der Begründung des Antrages widersprechen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Schon bei der Errichtung der Bundesstiftung ist nicht

Staatssekretär Chory

gesagt worden, daß Schwangerschaftskonflikte von Frauen etwa ausschließlich materielle Gründe hätten, noch dazu solche, die mit geringfügigen materiellen Hilfen beseitigt werden könnten. Aber auch bei einer komplexen Problemsituation, um die es sich nicht selten handelt, können fehlende materielle Mittel die anderen Probleme und damit die Lage der Frau wesentlich verschärfen.

In vielen Fällen ist das Angebot der Hilfe in den Beratungsstellen dann überdies weit mehr als nur eine zusätzliche materielle Unterstützung. Gerade bei einem Gespräch mit einem Zuwendungsempfänger der Stiftung, das ich kürzlich geführt habe — einer Arbeitsgemeinschaft von Caritasverband und Diakonischem Werk —, ist mir ausdrücklich gesagt worden, daß viele Frauen unabhängig von der Höhe der Zuwendung allein die Tatsache, daß ihnen in einer Beratungsstelle eine wirksame Hilfe angeboten wird, als Beweis einer echten **Solidarität der Gesellschaft** verstehen, die für sie von großer Bedeutung ist. Ich denke hier an Frauen, die in ihrer näheren Umgebung niemanden haben, der ihnen beisteht, sondern denen im Gegenteil von Angehörigen und Bekannten zum Abbruch der Schwangerschaft geraten wird oder die sogar dazu gedrängt werden. Nach dem, was mir in diesem Gespräch und auch in vielen anderen Gesprächen mit Trägern von Beratungsstellen mitgeteilt worden ist, kann ich deshalb nicht sehen, daß Frauen durch die Hilfen, die von der Stiftung gewährt werden, etwa in die Rolle von Bittstellerinnen gedrückt würden. Das Gegenteil ist der Fall. Ich denke auch, daß die Beratenden, die Beratungsstellen, den Frauen in anderer Weise gegenüberreten.

Herr Minister Schnipkoweit hat schon darauf hingewiesen, daß die Stiftung nie als einzige Hilfe für schwangere Frauen und für Familien gesehen worden ist. Herr Minister Geißler hat im Jahr 1985 gesagt: „Wäre die Stiftung das einzige Mittel zur Behebung von Schwangerschaftskonflikten, dann wäre sie ein Torso.“ Er hat dazu aber auch gesagt, daß sie ergänzt werden soll. Und sie ist ergänzt worden.

Ich möchte hier ganz besonders auf das **Erziehungsgeldgesetz** verweisen, das im Jahr 1988 verbessert wird, und zwar insofern, als die Dauer für die Gewährung des Erziehungsgeldes nun auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werden wird.

Ich vermag auch nicht zu sehen, daß das Fehlen eines Rechtsanspruchs, das mit einer Stiftung notwendig verbunden ist, etwa ein Mangel wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Jeder weiß, daß jedes Gesetz Lücken enthält und der Besonderheit des Einzelfalls nie so Rechnung tragen kann, wie es gerade bei Frauen in Konfliktsituationen notwendig ist. Hier hilft eben die Stiftung.

Ich möchte mich auch dagegen wenden, daß hier behauptet wird, eine Frau, die in eine Beratungsstelle komme und Hilfen der Stiftung haben wolle, müsse behaupten, daß sie sonst die Schwangerschaft abbrechen werde. Das ist weder im Gesetz so zugrunde gelegt worden, noch wird danach verfahren. Trotzdem ist die Tatsache, daß es die Bundesstiftung gibt, dennoch sind die Hilfen ein wichtiges Mittel, um Frauen in Situationen zu helfen, in denen sie sonst

einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen (C) oder durchführen würden.

Meine Damen und Herren, die Stiftung ist ein Beitrag dazu, daß Frauen bei Schwangerschaftsproblemen damit rechnen können, nicht alleingelassen zu werden. Sie ist ein Zeichen dafür, daß Kinder gewollt sind und schwangere Frauen, die auf Hilfe angewiesen sind, auch mit Unterstützung des Staates rechnen können.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie dem Antrag der Länder Bremen und Hamburg nicht zustimmten und dem Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung Ihre Zustimmung gäben.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön! — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Die Länder Hamburg und Bremen verlangen jedoch in Drucksache 528/1/87 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wir stimmen zunächst über den 2-Länder-Antrag ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.**

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 9 auf:

Gesetz über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts (Drucksache 531/87). (D)

Hier gibt es eine Wortmeldung von Herrn Minister Claussen (Schleswig-Holstein).

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen vor, hier eine Entschliebung zu fassen. Mir ist gesagt worden, daß die Begründung dieser Entschliebung mehrdeutig sein könne.

Ich möchte deshalb noch einmal sagen, daß es der Wunsch des Innenausschusses des Bundesrates gewesen ist, eine **räumliche Trennung zwischen dem Bundesarchiv und dem Lastenausgleichsarchiv** herzustellen. Die Bundesregierung hat diese Absicht in der betreffenden Sitzung des Innenausschusses bestätigt und darauf hingewiesen, daß ein eigenes Haus an einem eigenen Standort errichtet werden soll, so daß die Entschliebung hiermit, glaube ich, ganz eindeutig ist.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Claussen!

Herr **Staatsminister Dr. von Waldenfels** gibt eine **Rede zu Protokoll** *), ebenso Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt**.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 531/1/87 ersichtlich.

*) Anlagen 13 und 14

Präsident Dr. Vogel

- (A) Wer ist für Ziffer 1, für die Empfehlung, dem Gesetz gemäß Artikel 120 a Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**? — Das ist die Mehrheit. Danach ist so **beschlossen**.

Es bleibt über die Entschließung unter Ziffer 2 abzustimmen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung** so **angenommen**.

Tagesordnungspunkt 11:

Gesetz zur Änderung des **Benzinbleigesetzes** (Drucksache 532/87).

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt seine **Ausführungen zu Protokoll** *).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt in Drucksache 532/1/87 die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Geschäftswertes bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 498/87).

(B)

Das Land Baden-Württemberg hat unter Berufung auf § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung darum gebeten, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung zu setzen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Entscheidung über die Einbringung des Gesetzentwurfs zu vertagen.

Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) hat das Wort.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich kurz einige Worte dazu sagen. Mir ist klar, daß heute eine Entscheidung über die Einbringung nicht getroffen werden kann und auch nicht getroffen werden soll. Insofern ist der Antrag, den das Land Nordrhein-Westfalen zunächst zu stellen beabsichtigte, so nicht erforderlich.

Mir geht es darum, noch einmal zu verdeutlichen, worum es im einzelnen geht, und zwar in einer Situation, in der das Land Baden-Württemberg seit langen Jahren steht.

Wir haben diesen Gesetzentwurf eingebracht, um sicherzustellen, daß die **Hofübergabekosten** bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen berechnet werden und daß für die Landwirtschaft die Belastung mit **Notar- und Grundbuchgebühren** aus Anlaß der Be-

triebsübergabe auf ein erträgliches Maß begrenzt wird — ein erträgliches Maß deswegen, weil eine Unterschiedlichkeit in der Berechnung insgesamt besteht. Die Rechtsprechung und die Kostenpraxis wenden die bundeseinheitliche Vorschrift des § 19 Abs. 2 der Kostenordnung so unterschiedlich an, daß die Kosten für landwirtschaftliche Hofübergaben im Bundesgebiet völlig uneinheitlich sind. Wegen seiner unbestimmten Fassung läßt § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes im Ergebnis eine Wertberechnung zwischen dem reinen Einheitswert bis hin zum echten Verkehrswert der von der Hofübergabe erfaßten Grundstücke zu.

Das Gutachten, das Herr Professor Kreuzer im August 1987 für das Land Baden-Württemberg erstattet hat, weist eindrucksvoll die gravierenden Unterschiede in der Kostenpraxis nicht nur im gesamten Bundesgebiet, sondern auch innerhalb der einzelnen Länder auf. Es ist deshalb nur verständlich, wenn sich die betroffenen Landwirte durch die unterschiedliche Gebührenberechnung ungerechtfertigt behandelt fühlen. Deswegen besteht die dringende Notwendigkeit, durch ein Eingreifen des Gesetzgebers bei Hofübergaben, bei denen sich die unterschiedlichen Bewertungsmethoden besonders stark auswirken, eine **einheitliche Rechtspraxis** herzustellen.

Wir haben den Vorschlag gemacht, bei Betriebsübergaben das land- und forstwirtschaftliche Vermögen nach dem **vierfachen Einheitswert** zu berechnen. Mit dieser einfachen und im Bundesgebiet einheitlich zu handhabenden Regelung wird bundesweit die Gebührenbelastung bei Hofübergaben auf ein erträgliches Maß begrenzt. Die hohen Notar- und Grundbuchgebühren, die sich bei der Heranziehung der Verkaufswerte zwangsläufig für die Beurkundung eines Hofübergabevertrages und für die anschließende Grundbucheintragung errechnen, haben nicht selten die agrarpolitisch erwünschte rechtzeitige Nachfolgeregelung für einen bäuerlichen Familienbetrieb unangemessen verzögert.

Die vorgeschlagene Regelung wird zwar für die erfaßten Fälle der Betriebsübergabe zu **Gebührenminderereinnahmen der Notare** führen. Ich weiß, daß sich in manchen Ländern die Notare natürlich dagegen sträuben, geringere Gebühren in Empfang zu nehmen. Ich meine aber, meine Damen und Herren, daß es notwendig ist, den übergeordneten Gesichtspunkt einer vernünftigen Regelung dieser Sache vor die Frage der Gebühren im Notariatsbereich zu stellen. Wir haben **Strukturaufgaben im landwirtschaftlichen Bereich** zu erfüllen und entsprechende Probleme zu lösen, so daß wir in der Tat meinen, daß dies eine Frage ist, deren Lösung in allen Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist, um zu vernünftigen Verhältnissen zu kommen. Sie wird die Bereitschaft erhöhen, Hofübergaben auch tatsächlich vorzunehmen.

Ich bitte deshalb, in den weiteren Beratungen im Agrar- und im Finanzausschuß dieses zu bedenken und am Ende die Einbringung des Gesetzentwurfs zu ermöglichen. — Danke schön!

Präsident Dr. Vogel: Danke, Herr Dr. Eyrich!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jahn, Bundesministerium der Justiz.

*) Anlage 15

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich in der gebotenen Kürze folgendes vortragen:

Mit dem Land Baden-Württemberg hält die Bundesregierung die regional sehr unterschiedliche Handhabung der geltenden Wertvorschrift des § 19 der Kostenordnung für unbefriedigend. Die Unterschiede in der Gebührenbelastung – dies gilt in besonderem Maße bei der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe – müssen beseitigt werden. Es besteht also Handlungsbedarf.

Allerdings muß eine **Neuregelung auf gesicherten Tatsachen beruhen**, damit sie auch verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält, gleichzeitig **praktikabel** und **finanziell vertretbar** ist. Diese Voraussetzungen sind bei dem vorliegenden Entwurf noch nicht hinreichend gesichert. Welche Auswirkungen er haben würde, ist derzeit auch noch nicht überschaubar. Die Bundesnotarkammer hat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die vorgeschlagene Regelung in einigen Fällen zur Vernichtung der beruflichen Existenz von Notaren führen könnte und daß die wirtschaftliche Grundlage einer nicht unerheblichen Zahl von Notarpraxen nachhaltig gefährdet würde. Ohne hinreichendes Zahlenmaterial, um dessen Beibringung das Bundesjustizministerium die Länder gebeten hat, ist also eine abschließende Beratung nicht möglich. Ich darf darauf verweisen, daß der Bundesjustizminister auf der **Justizministerkonferenz** im Juni dieses Jahres seine Bereitschaft zugesagt hat, die Problematik im Rahmen der beabsichtigten **Kostenstrukturnovelle** zu lösen. Das hat auch allgemein Anerkennung und Zustimmung gefunden.

Meine Damen und Herren, wir müssen etwas ändern. Unserer Landwirtschaft können wir aber nur mit einer Regelung helfen, die auch der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhält.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Ich stelle fest, daß Baden-Württemberg einen Antrag auf Abstimmung in der Sache nicht gestellt hat. Es bleibt dabei, daß in den Ausschüssen **weiterzubearbeiten** ist.

Die weitere Beratung im Plenum ist damit für heute vertagt, und zwar ohne daß es noch einer Entscheidung über den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Ver tagging bedarf.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 19 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum **Schutz gegen Fluglärm** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 586/84).

Herr **Minister Einert** hat in diesem Fall freundlichweise eine **Erklärung zu Protokoll***) angekündigt.

Wir sind übereingekommen, den Gesetzentwurf noch einmal **den bisher schon beteiligten Ausschüssen** und zusätzlich dem **Wirtschaftsausschuß** zur Beratung **zuzuweisen**. – Es wird so verfahren.

Punkt 20:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des **Personenbeförderungsgesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 544/87)

Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran** gibt für Herrn Staatsminister von Waldenfels eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

Ich weise den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Verkehr und Post** – federführend –, dem **Ausschuß für Familie, Jugend und Gesundheit** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 22:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Sicherheit bei Gefahrguttransporten** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 424/87)

Diesem Entschließungsantrag Baden-Württembergs ist Hessen als Mit Antragsteller beigetreten.

Herr **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) gibt seine Äußerungen **zu Protokoll**)**. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 424/1/87 vor.

Ich darf die einzelnen Ziffern aufrufen und um Handzeichen bitten:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6 erster Spiegelstrich! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Zweiter Spiegelstrich! – Mehrheit.

Ziffern 7 und 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10, bitte! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 12 und 13.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Es ist niemand dafür; das ist sehr eindeutig.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 19 erledigt.

Jetzt bitte das Handzeichen zu Ziffer 20 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

*) Anlage 17

**) Anlage 18

*) Anlage 16

(C)

(D)

Präsident Dr. Vogel

- (A) Damit hat der Bundesrat die **Entschlieung** nach Magabe der vorausgegangenen Abstimmung **angenommen**.

Punkt 26:

Entschlieung des Bundesrates zur **Umsatzsteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gema § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 547/87)

Das Land Baden-Wurttemberg hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Das Wort wunscht Minister Claussen (Schleswig-Holstein).

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Prasident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Einfuhrung der sogenannten Mehrwertsteuer 1968 ist der Handel mit gebrauchten Waren in einer Krise. Am Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge wird dieses Problem besonders deutlich.

Das Umsatzsteuergesetz 1967 hatte zum Ziel, die Kumulation der Umsatzsteuer auf den verschiedenen Handelsstufen durch den **Vorsteuerabzug** zu verhindern. Erst der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Endabnehmer sollte wirtschaftlich mit der Umsatzsteuer belastet werden.

Gelangt nun aber ein gebrauchtes Kraftfahrzeug in den unternehmerischen Kreislauf zuruck, so ist ein Vorsteuerabzug nicht moglich. Gleichwohl mu der Handler beim Verkauf dieses Fahrzeugs wiederum auf den gesamten Verkaufspreis Umsatzsteuer abfuhren. So kommt es zu einer nicht gewollten **Kumulation von Umsatzsteuer**.

Nun bedarf es keiner groen Rechenuberlegungen, um zu erkennen, da ein Unternehmer bei einem heutigen Steuersatz von 14 v. H. gegenuber dem privaten Verkaufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, der sich direkt an den nachsten Endabnehmer wendet, nicht mehr konkurrenzfahig ist.

Zwischenzeitlich hat der Handel nun im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung einen Weg gefunden, um diesem Problem jedenfalls die Spitze zu nehmen. Der Autohandler nimmt danach das gebrauchte Fahrzeug nicht in Zahlung, um es dann im eigenen Namen und fur eigene Rechnung zu verkaufen, sondern er tritt nur als Vermittler, als Agent, auf. Er hat dann nur seine Provision zu versteuern.

Die steuerliche Anerkennung einer solchen Agentur setzt aber voraus, da das Verkaufsrisiko bei dem Gebrauchtwagenverkaufer bleibt. Diese Voraussetzung wird aber ganz eindeutig der Interessenlage der Parteien nicht gerecht. Denn in aller Regel geht der Gebrauchtwagenverkaufer davon aus, da sein Wagen zu einem festen Preis angerechnet wird. Das heit, das **Gebrauchtwagengeschaft** ist ein **Kompensationsgeschaft**. Das gebrauchte Fahrzeug ist quasi eine Anzahlung fur den Erwerb eines Neufahrzeugs. Der Kunde will bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wissen, wieviel er neben der Hingabe des alten Wagens bar zuzuzahlen hat. Haufig wird er vorher mit verschiedenen Handlern reden und uber diesen Punkt verhandeln. Er geht aber immer davon aus, da das Risiko des Verkaufs dann beim Handler liegt. Damit sind dann die Grundsatze des Agenturge-

schafts nicht mehr anwendbar. Das Geschaft wurde ein **Eigengeschaft des Handlers** mit den oben genannten Folgen einer Umsatzsteerkumulation.

Die Finanzverwaltung hat solche Falle bisher nur zuruckhaltend aufgegriffen. Kam es aber dennoch zu einem Rechtsstreit zwischen Handler und Finanzamt, so hatte der Handler bei den Finanzgerichten fast keine Moglichkeit mehr, sich auf diese Praxis zu berufen. Auch der **Bundesfinanzhof** hat sich, wie einige Entscheidungen der letzten Zeit zeigen, allein an den allgemeinen Grundsatzen der Agentur- und Eigengeschafte orientiert. Damit haben wir einen Gesamtzustand, der unzumutbar ist.

Abhilfe sollte durch die **7. EG-Richtlinie** geschaffen werden. Sie sah in der letzten Version fur den Gebrauchtwarenhandel zwei Moglichkeiten vor: Entweder sollte ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Ankauf eines gebrauchten Wirtschaftsgutes vorgenommen werden, oder die Besteuerung sollte nur auf dem Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis liegen.

Uber diese Richtlinie ist, wie Sie wissen, seit mehr als zehn Jahren verhandelt worden. Sie ist jetzt wegen der Unmoglichkeit, sich zu einigen, **zuruckgezogen** worden. Die EG-Kommission hat daraufhin erklart, sie werde in Kurze einen neuen Vorschlag vorlegen. In Anbetracht dieser Entwicklung und des momentanen Entwicklungsstandes mu allerdings befurchtet werden, da sich die Angelegenheit weiterhin ohne Ergebnis hinzieht.

In unserer Entschlieung wird nun die Bundesregierung aufgefordert, sich mit aller Kraft zunachst in der Kommission fur die alsbaldige Vorlage eines neuen Vorschlags einzusetzen und dann im Rat die schnellstmogliche Verabschiedung der 7. EG-Richtlinie zu besorgen. Vielleicht gelingt das ja, wenn die Bundesrepublik im nachsten Jahr die Prasidentschaft ubernimmt. Ich hoffe es sehr. Sollte diese gunstige Konstellation aber wiederum ohne Ergebnis bleiben – –

(Zuruf Pawelczyk [Hamburg])

– Die Gebrauchtwagenhandler wurden sich auerordentlich freuen und uns sehr dankbar sein.

(Zuruf Wedemeier [Bremen])

– So ist es!

Wenn diese gunstige Konstellation aber wider Erwarten doch nicht zu einem Ergebnis fuhren sollte, so mu nach unserer Meinung im Vorgriff auf eine gemeinschaftliche Richtlinie eine **nationale Regelung** eingefuhrt werden. Ich glaube, da auch die EG-Rechtslage eine solche nationale Regelung gestattet, weil namlich die Zeit, in der die EG nicht gehandelt hat, so lang geworden ist, da man hier national handeln kann.

Wir sollten diesen Entschlieungsentwurf an die Ausschusse zur Beratung uberweisen. Ich glaube, da wir damit einem illegalen Zustand, der weithin im Bundesgebiet herrscht, ein Ende setzen konnten. – Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Clausen!

Herr **Staatsminister Dr. Stavenhagen** gibt eine **Erklärung zu Protokoll *)**.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** – federführend – und dem **Finanzausschuß** – mitberatend – zu.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 57 auf:

Entschließung des Bundesrates zu dem **Verhalten der Bundesregierung im EG-Stahlrat** am 8. Dezember 1987 – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 574/87).

Antragsteller ist das Saarland. Deswegen hat als erster Redner Herr Minister Dr. Hahn das Wort.

Dr. Hahn (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich gebe die **Rede** zur Begründung unseres Antrags **zu Protokoll **)**, bin aber froh, dank Ihrer straffen Verhandlungsführung, Herr Präsident, noch einige Worte sagen zu können, ohne Ihre Zeit übermäßig zu strapazieren, zumal mir das Thema auch so bedeutend zu sein scheint, daß man es nicht kommentarlos über die Bühne gehen lassen sollte.

Ich möchte mich erst einmal bei meinen Kollegen dafür bedanken, daß sie hier keine Fristenrede geltend gemacht haben, sondern daß wir ein Verfahren gefunden haben, das, wie ich meine, für die Zukunft ein gutes Omen sein wird. In den Angelegenheiten im Rahmen des **Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte** werden wir mit unserer bisherigen **Geschäftsordnung** nicht zurechtkommen. Ich rege an, daß wir sie **überarbeiten**. Im Geiste der Abkommen, die gestern von Vertretern des Bundes und der Länder unterschrieben worden sind, sollten wir dafür sorgen, daß wir für solche eilbedürftigen Fälle, wie wir sie hier haben, indem wir zwischen den Sitzungen von zwei Ministerräten zu einer Stellungnahme kommen müssen, auch eine Regelung in der Geschäftsordnung finden. Für heute bedanke ich mich für die großzügige Behandlung dieses Themas.

Zur Sache kann ich mich kurz fassen, da ja die Entschließung der drei Länder Bayern, Niedersachsen und Hessen in den Kernpunkten unserer Entschließung, derjenigen des Saarlandes, entspricht. Das heißt: harte Verhandlungsführung durch die Bundesregierung beim nächsten Ministerrat und Bestehen auf einem **flächendeckenden Quotensystem** weiterhin **unter Einbeziehung der Kategorien IV und VI**, d. h. Walzdraht und Stabstahl, der Kategorien, die für Saarstahl und für die Maxhütte besonders interessant und wichtig sind.

Ich möchte aber zur **Verhandlungsführung** noch einen Punkt anfügen. Bei der Bedeutung dieses Themas halte ich es für wichtig, daß die Bundesregierung, falls der Stahlrat am 22. Dezember nicht zu einem Ergebnis entsprechend unserer Entschließung führen sollte, durchaus die Möglichkeit, den EG-Gipfel mit dem Thema „Stahl“ zu befassen, in Aussicht nehmen

und dies auch in die Verhandlungen am 22. Dezember einbringen sollte. (C)

Warum sage ich das? Ich bin der Überzeugung, daß sich die EG-Gipfel sicherlich nicht mit jedem Einzelthema beschäftigen sollten. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, daß von EG-Gipfeln neue **Impulse für die europäische Einigung** ausgehen und Strategien für die Zukunft festgelegt werden sollten. Trotzdem müssen wir immer wieder darauf drängen, daß Einzelthemen, die für einzelne Mitgliedstaaten von vitalem Interesse sind, dort auch ihren Platz finden, wie es von seiten der Bundesregierung wiederholt auch für Fragen der Agrarpolitik anerkannt worden ist, letztes beim **Gipfel in Kopenhagen** und demnächst auch wieder beim **Gipfel in Brüssel** am 12./13. Februar nächsten Jahres.

Wenn ich einmal einen Vergleich ziehe, muß ich sagen, daß die Stahlproblematik heute von einer derartigen Brisanz und von einem derart hohen politischen Stellenwert ist, daß es allein von ihrer politischen Bedeutung her durchaus angemessen wäre, die Sache zur „Chefsache“ zu erklären und auf den Gipfel zu bringen. Dies hat auch der Bundeskanzler auf nationaler Ebene anerkannt, indem er bereits angekündigt hat, im Frühjahr unter seiner Führung eine **Montankonferenz** stattfinden zu lassen. Deswegen halte ich es nur für logisch, wenn er gleichzeitig erklärt, daß gerade auch diese Frage auf dem Gipfel behandelt werde; denn auf internationaler Ebene, wo die Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, geht es nicht nur um die Frage der sozial- und regionalpolitischen Begleitmaßnahmen, sondern eben auch um die Kernfrage: Wie können wir die deutsche Stahlindustrie schützen, wie können wir ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten? (D)

Ich sage das auch aus einem zweiten Grund, nämlich im Hinblick auf die Verhandlungsführung. Herr Bangemann hat im Bundestag berichtet. Leider liegt uns im Bundesrat eine derartige Berichterstattung bisher noch nicht vor. Wir mahnen sie an. Sie sollte nach den Vereinbarungen, die wir mit dem Bund getroffen haben, zügig nachgeholt werden. Ich mahne also an, daß wir eine Stellungnahme bekommen. Aus dem Bericht, den der Bundeswirtschaftsminister am 11. Dezember im Bundestag gegeben hat, geht hervor, daß er die Kommission aufgefordert hat, ein **flächendeckendes Quotensystem** zu erhalten, und daß er von der Kommission die Antwort bekommen hat: „Niemals, nur über unsere Leiche.“ Er hat dann hinzugefügt, daß es bei dieser Sachlage für ihn unmöglich war, einen einstimmigen Beschluß des Ministerrats herbeizuführen, der die Möglichkeit eröffnet hätte, zu den Regelungen zu kommen, die wir hier im Bundesrat verlangen.

Ich sehe ein, daß die Rechtslage im Rahmen des EGKS-Vertrages dies schwierig macht und die Bundesregierung im EG-Stahlrat in eine ungünstige Verhandlungsposition bringt. Aber das ist ja gerade die Hoffnung, die ich im Hinblick auf die Verhandlungsführung habe, daß sich, wenn die Stahlfrage in ein politisches Paket eingebracht wird, auf dem EG-Gipfel die Chancen verbessern werden, in Verhandlungen zu günstigeren Ergebnissen zu kommen. Denn nach Lage der Dinge wird die Bundesregierung auf

*) Anlage 19

**) Anlage 20

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) dem **EG-Gipfel am 12./13. Februar** in vielen Punkten nachgeben müssen, will sie nicht ein Scheitern auch dieses Gipfels in Kauf nehmen. Auf der anderen Seite kann sie im Stahlbereich etwas verlangen, was die anderen Mitgliedstaaten noch nicht einmal Geld kostet. Denn diejenigen, die Herr Bangemann persönlich zitiert hat, nämlich Großbritannien und die Niederlande, könnten ja einer **Fortsetzung des flächendeckenden Quotensystems** zustimmen, ohne daß dies die beiden Länder auch nur einen Pfennig kostet. Dies wäre eine Konzession.

Ich spreche ausdrücklich von einer Fortsetzung des Quotensystems für eine Übergangsfrist. Wir sind selber nicht daran interessiert, einen Dauerkrisenmechanismus zu haben. Wir wollen unsere **Montanregionen umstrukturieren**, wir wollen sie modern gestalten. Wir wollen mit einem **Montankern** weitermachen; aber wir wollen neue Möglichkeiten schaffen. Dazu brauchen wir jedoch Luft. Wir brauchen Zeit, und wir brauchen Mittel. Es ist unser Plädoyer an die Bundesregierung, uns dabei zu helfen, über den EG-Gipfel zu einer solchen Lösung zu kommen.

Ich schließe mit Dank an meine Kollegen für das Entgegenkommen. Was die Entschließung des Saarlandes angeht, werde ich selbstverständlich dafür stimmen und für sie eintreten. Ich bin, falls diese Entschließung abgelehnt wird, aber auch bereit, den 3-Länder-Antrag mitzutragen. An die Bundesregierung gerichtet möchte ich noch einmal sagen: Sowohl durch die Entschließung vom 27. November als auch durch die erfreuliche Konkretisierung, die heute in beiden Anträgen zum Ausdruck kommt, wird sehr deutlich, daß die **Länder solidarisch** sind und von der Bundesregierung eine **harte Verhandlungsführung** erwarten.

(B) Ich möchte noch einen Punkt hinzufügen: Es darf nicht — das wäre verhängnisvoll — zu einer Spaltung der Interessen kommen, die zu befürchten ist, wenn wir nur zu einer teilweisen Verlängerung der Quotenregelung kommen, weil sich nämlich dann ergibt, daß die Unternehmen, die sowohl Flachstahl als auch Langproduktstahl produzieren, Langprodukte zu Grenzkosten auf den Markt bringen können, weil sie beim Flachstahl durch das Quotensystem und durch die Preise geschützt sind, durch Preise, die sich dort eben erzielen lassen, die abgestimmt sind. Dies verschlechtert die Situation von Unternehmen wie **Saarstahl** und **Maxhütte**. Deswegen sind wir alle für ein flächendeckendes Quotensystem.

Das gleiche gilt für die **regional- und sozialpolitische Flankierung** sowohl auf der EG-Seite wie auf der nationalen Seite. Wenn ich lese, daß geplant ist, ein Sonderprogramm für eine Montanregion zu machen, muß ich gleich anmelden, daß die Probleme, was Kohle und Stahl angeht, in anderen Regionen der Bundesrepublik Deutschland die gleichen sind. Dies muß zusammen gesehen werden, und wir sollten nicht zu einer Desolidarisierung der Länder kommen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern).

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die Bayerische Staatsregierung unterstützt das Petition des Antrags des Saarlandes zur EG-Quotenregelung. Bayern ist im Hinblick auf die Fortführung der Maxhütte an einer Verlängerung der Quotenregelung für Stabstahl der Kategorie VI in hohem Maße interessiert.

Die Forderung nach einer Verlängerung des Quotensystems in der bisherigen Form und für einen überschaubaren Zeitraum lag auch den Beschlüssen der **Wirtschaftsministerkonferenz** am 7. Oktober 1987 und der **Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten** vom 21. bis 23. Oktober 1987 zugrunde.

Die Gründe für die aus bayerischer Sicht erforderliche Verlängerung des Quotensystems u. a. für Stabstahl der Kategorie VI sind weiterhin gegeben. Die Lage bei **Stabstahl** ist von anhaltendem **Überangebot am Markt** und weiterem **Preisverfall** gekennzeichnet. Bayern hat deshalb kein Verständnis dafür, daß die EG-Kommission Stahlprodukte aus der Quotenregelung herausnimmt, bei denen die Marktkrise offensichtlich noch fortbesteht.

Die Bayerische Staatsregierung schließt sich daher der Forderung des Saarlandes an die Bundesregierung an, gegenüber der EG-Kommission und insbesondere im nächsten EG-Ministerrat am 22. Dezember nachdrücklich für eine Verlängerung des Quotensystems in der bis zum 8. Dezember 1987 geltenden Form einzutreten.

Der vorliegende Antrag Bayerns, Niedersachsens und Hessens unterscheidet sich vom Antrag des Saarlandes dadurch, daß die Bundesregierung lediglich gebeten wird, über die Verhandlungen in Brüssel zu berichten. Der Bundesregierung kann nach unserer Ansicht gegenwärtig nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie selbst die einmütige Auffassung des Bundesrates unzureichend berücksichtigt habe.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Ums Wort gebeten hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. von Wartenberg, Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. von Wartenberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir angesichts der bisherigen Ausführungen und der am 22. Dezember vor uns liegenden Sitzung des Stahlrates einige Anmerkungen.

Wir sind uns darin einig, daß angesichts der ständig zurückgehenden Stahlnachfrage **EG-weite Kapazitätsanpassungen durch den Abbau unrentabler Anlagen unvermeidlich** sind. Der derzeit noch bestehende Kapazitätsüberhang wird von der EG-Kommission auf 30 Millionen Tonnen geschätzt. Mit dieser Einsicht in die Notwendigkeit der Umstrukturierung stehen EG-Kommission und Bundesregierung nicht allein; sie wird auch von den Unternehmen und der IG-Metall geteilt. Wir sind uns aber auch darin einig, daß der mithin unvermeidliche Anpassungsprozeß flankiert werden muß. Auch deshalb setzen wir uns für die **Fortsetzung der Krisenmaßnahmen** in Brüssel ein.

Über den **EG-Stahlrat** vom 8. Dezember 1987 kann ich Sie wie folgt unterrichten. Wie war die Ausgangs-

Parl. Staatssekretär Dr. von Wartenberg

lage vor diesem Stahlrat? Die EG-Kommission hatte ihre Vorschläge für die Fortsetzung des Quotensystems unter Bezugnahme auf den Bericht der „Drei Weisen“ am 26. November geändert. Sie schlug vor, die derzeitige Quotenregelung zu verlängern, und zwar bis zum 30. Juni 1988 für die Erzeugnisse der Kategorie I a (Breitband) und I b (Feinblech), und dabei die Quoten im zweiten Quartal um 2,5 % zu erhöhen.

Die Kommission schlug vor, bis Ende 1990 für die Gruppen II (Grobblech) und III (schwere Profile), sofern sie bis zum 15. Dezember 1987 über klare Angaben verfügt und bis zum 15. März 1988 feste Zusagen für die Kapazitätsreduzierungen erhält, die Quoten ebenfalls zu verlängern. Ansonsten gilt die Verlängerung nur bis zum 30. Juni 1988.

Die Kommission schlug vor, die sogenannten **Langprodukte** — das sind die zur Zeit diskutierten Kategorien IV (Walzdraht) und VI (Stabstahl) — zum 1. Januar 1988 zu **liberalisieren**. Auf das zunächst vorgesehen Zwangsabgabensystem wurde verzichtet.

Nach Abstimmung unserer Haltung mit den Bundesländern am 2. Dezember sowie mit der Industrie und den Gewerkschaften am 7. Dezember dieses Jahres hat Bundesminister Dr. Bangemann im Rat am 8. Dezember gefordert, daß diese Vorschläge der Kommission korrigiert werden, und das hat er mit Erfolg durchgesetzt.

Vorauszuschicken ist, daß die Bemühungen der „**Drei Weisen**“, Zusagen für einen substantiellen Kapazitätsabbau zu erreichen, nicht den gewünschten Erfolg hatten. Dies mag auch darin begründet sein, daß die Stahlindustrie selbst einräumt, die Marktlage insbesondere bei der Kategorie I (Warmbreitband) habe sich in letzter Zeit positiv entwickelt.

Angesichts dieser Situation hat sich der Rat am 8. Dezember nach langwierigen Verhandlungen auf unser intensives Drängen hin darauf geeinigt, erneut einen Versuch auf politischer Ebene zu machen, in Beratungen mit den betroffenen Regierungen und Unternehmen verbindliche Zusagen für einen ausreichenden **Abbau bestehender Überkapazitäten** zu erhalten. Von allen betroffenen Mitgliedstaaten erwartet der Ministerrat größere Anstrengungen als bisher.

Diese Bemühungen sollen bis zum 22. Dezember, also bis zum nächsten Stahlrat in der kommenden Woche, in der Erwartung fortgesetzt werden, daß dahin glaubhafte Indikationen für einen weiteren, ausreichenden Kapazitätsabbau erreicht werden. Hier sind insbesondere Italien und auch Großbritannien gefordert.

Der Rat wird dann für die Kategorien, für die die Voraussetzungen als gegeben angesehen werden, eine Verlängerung des Quotensystems bis zum 30. Juni 1988 beschließen. Eine weitere Verlängerung bis Ende 1990 wird ins Auge gefaßt, wenn bis zum 8. Juni des nächsten Jahres an die Stelle der Indikationen ausreichende **Stillegungsverpflichtungen** treten. Ansonsten, meine Damen und Herren, laufen die Quoten am 30. Juni 1988 aus.

Die im Rat am 8. Dezember 1987 erreichte Einigung (C) stellt angesichts der geringen Neigung der Kommission, aber auch des entschiedenen Widerstands einiger Mitgliedstaaten gegen jede Verlängerung des Quotensystems einen deutlichen, von uns geprägten Fortschritt dar. Wir begrüßen es deshalb besonders, daß sich die Kommission letztlich entgegen ihrer ursprünglichen Absicht auch bereit gefunden hat, in dieser Prozedur den wichtigen **Warmbreitbandbereich** einzubeziehen.

Diese Fortschritte dürfen aber nicht über eines hinwegtäuschen. Für die Kategorien I bis III wird es zu einer nennenswerten Verlängerung der Quoten nur kommen, wenn sichergestellt ist, daß die Umstrukturierung in allen Mitgliedstaaten fortgesetzt wird. Die deutsche Stahlindustrie hat auch nach der in den Jahren 1981 bis 1985 in der EG vorgenommenen Umstrukturierung ihre Kapazitäten weiter reduziert, und diese Stilllegungen werden voll in die Verhandlungen in Brüssel eingebracht werden. Dabei erwarten wir, daß auch andere Mitgliedstaaten **substantielle Reduzierungen ihrer Kapazitäten** vornehmen. Insbesondere erwarten wir, daß in anderen Mitgliedstaaten die bisher bestehenden politischen Widerstände gegen Schließungen überwunden werden, die von Unternehmen selbst für erforderlich gehalten werden. Wir haben auch an unseren Forderungen nach **Quoten für Langprodukte** festgehalten.

Aber, meine Damen und Herren, in einem Punkt war unsere Verhandlungsposition von vornherein sehr ungünstig, nämlich bei den Langprodukten der Kategorien IV und VI. Wir haben uns auf den Ratstagen am 21. September und am 8. Dezember 1987 (D) nachdrücklich dafür eingesetzt, diese Kategorien in die Verlängerung der Quoten einzubeziehen. Diesem Petition haben sich jedoch lediglich die Regierungen von Belgien und Luxemburg angeschlossen. Die Kommission war am 8. Dezember nach wie vor nicht bereit, die Kategorien IV und VI in ihren Verlängerungsvorschlag einzubeziehen. Nach dem **EGKS-Vertrag** kann aber der Rat der Kommission nur einstimmig zur Pflicht machen, Quoten einzuführen oder zu verlängern.

Angesichts der ablehnenden Haltung der Mehrzahl der Mitgliedstaaten sehe ich kaum eine Chance, im Stahlrat am 22. Dezember diese Einstimmigkeit doch noch zu erreichen. Dies mag man beklagen; aber man kann es nicht der Bundesregierung anlasten. Die Unterstellung im vorliegenden Entschließungsantrag des Saarlandes, die Bundesregierung sei dem Bundesratsbeschluß nicht in vollem Umfang gefolgt, entspricht deshalb nicht dem tatsächlichen Verlauf der letzten EG-Stahlräte und verkennt die **rechtlichen und politischen Möglichkeiten der Bundesregierung** in Brüssel.

Dies, meine Damen und Herren, ist die gegenwärtige Verhandlungslage. Die Bundesregierung ist selbstverständlich bereit, Sie nach der Ratstagung am 22. Dezember erneut zu unterrichten. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Vogel : Neben dem Antrag des Saarlandes in Drucksache 574/87 liegt Ihnen in der Drucksache 574/1/87 ein Änderungsantrag der Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen vor.

Präsident Dr. Vogel

- (A) Das Saarland hat beantragt, schon in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung über den Entschliebungsantrag herbeizuführen. Darum frage ich zunächst, ob heute in der Sache entschieden werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Annahme der Entschließung in der Fassung des saarländischen Antrags? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Entschließung in der Fassung des Änderungsantrags in Drucksache 574/1/87. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** in dieser Fassung **beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 32 auf:

- a) Sechstes **Hauptgutachten der Monopolkommission** 1984/85 (Drucksache 340/86)
- b) Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten **Hauptgutachten der Monopolkommission** 1984/85 (Drucksache 272/87).

Das Wort wird erkennbar nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 272/1/87 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun noch im einzelnen:

- (B) Ziffer 6! — Mehrheit.
Ziffer 7! — Mehrheit.
Ziffer 8! — Mehrheit.
Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu den beiden Vorlagen, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 34 auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Vorschriften betreffend **Insider-Geschäfte** (Drucksache 290/87).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 290/1/87 ersichtlich. Ich rufe zur Abstimmung auf:

- Ziffern 1 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.
Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 7.

Es bleibt über Ziffer 8 abzustimmen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 35:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Ausbildungs-

programms auf dem Gebiet der kontrollierten **Kernfusion**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Billigung der Änderung der Satzung des **Joint European Torus (JET)**, Joint Undertaking

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über „Umweltverträglichkeit und wirtschaftliche Aussichten der **Kernfusion**“ (Drucksache 446/87)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 446/1/87 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1 zunächst ohne den Klammerzusatz! — Mehrheit.

Bitte nun das Handzeichen für den Klammerzusatz! — Auch der Klammerzusatz hat eine Mehrheit gefunden.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten über die Entwicklung der Nutzung erneuerbarer **Energiequellen** in der Gemeinschaft (Drucksache 431/87)

Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran** gibt für Staatssekretär Dr. von Waldenfels (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 431/1/87. Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Jetzt bleibt noch über Ziffer 5 abzustimmen. — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Erste Verordnung zur Änderung der **Kleinerzeugerbeihilfeverordnung** (Drucksache 481/87)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

*) Anlage 21

Präsident Dr. Vogel

Tagesordnungspunkt 44:

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten **Datenerfassungs-Verordnung** (Drucksache 486/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 486/1/87 vor. Wir stimmen zunächst über die unter Ziffer 1 dieser Drucksache angeführten Änderungen ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir jetzt zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung mit der Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 47:

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 423/87)

Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Minister Clausen (Schleswig-Holstein) gemeldet.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, die Verordnung noch einmal an die Ausschüsse zurückzuverweisen. Grundsätzlich, glaube ich, können wir dem Anliegen alle zustimmen. Aber durch die verschiedenen vorliegenden Anträge haben sich noch ein paar Unklarheiten ergeben. Ich möchte eigentlich nicht, daß in diesem Fall eine Zufallsmehrheit zustande kommt, und empfehle, daß die Ausschüsse darüber so schnell wie möglich entscheiden.

Präsident Dr. Vogel: Danke schön! — Es ist ein Antrag auf Vertagung und Rücküberweisung an die Ausschüsse gestellt worden. Darüber müssen wir zuerst abstimmen. Wer stimmt der Vertagung und Rücküberweisung an die Ausschüsse zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist das so beschlossen.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt ist für heute beendet.

Tagesordnungspunkt 50:

Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen **Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz** (PBefG) (Drucksache 485/87)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 485/1/87 vor. Wir stimmen zunächst über die unter Ziffer 1 empfohlene Änderung ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt werden soll. Wer stimmt für die Verordnung? — Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 3 empfohlene Entschließung abzustimmen. Darf ich hierfür um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 56:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur **Ernennung** des Regierungsdirektors Ulrich Raderschall zum Ministerialrat und des Oberregierungsrats Wilhelm Kerbusk zum Regierungsdirektor. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 58:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des **Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 576/87) (D)

Da das Wort nicht gewünscht wird, weise ich den Entschließungsantrag zur weiteren Beratung dem **Wirtschaftsausschuß** — federführend — und dem **Rechtsausschuß** zu.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Jahre 1987 hat der Bundesrat unter der Leitung von drei Präsidenten 425 Tagesordnungspunkte behandelt und kann trotzdem am 18. Dezember um fünf Minuten vor 13 Uhr seine Sitzung schließen.

Ich möchte das aber nicht tun, ohne Ihnen, nicht nur den Stimmführern, sondern auch allen Mitarbeitern der Länder und allen Mitarbeitern des Hauses, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr zu wünschen.

Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf Freitag, den 5. Februar 1988, 9.30 Uhr ein. Alles Gute!

(Schluß: 12.57 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 583. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

5. 474

Anlage 1**Erklärung**

von Minister **Kasper** (Saarland)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der Landtag des Saarlandes hat am 20. August 1986 mit Unterstützung aller Kammern das „Saar-Memorandum 1986“ verabschiedet. Darin sind, nach einer Analyse der historisch gewachsenen wirtschaftlichen und finanziellen Probleme des Saarlandes, Ziele und Wege zur Bewältigung der anstehenden dringenden Aufgaben aufgezeigt. Finanziell ist das Saarland hierzu allein nicht instande. Das Saarland hat daher bei der erstmaligen Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf zum **Bundeshaushalt 1988** eine Reihe von Anträgen gestellt, deren Ziel im wesentlichen die Begleitung wirtschaftlicher Strukturmaßnahmen durch Mittel des Bundes war.

Die Regierung des Saarlandes bedauert es, daß sich Bundesregierung und Gesetzgeber derzeit nicht bereit gefunden haben, den berechtigten Anliegen des Saarlandes Rechnung zu tragen. Sie weist allerdings darauf hin, daß ohne Hilfe von außen eine Überwindung der wirtschaftlichen und finanziellen Krise im Saarland nicht möglich sein wird und daß heute unterlassene Ausgleichs- und Unterstützungsmaßnahmen die finanziellen und wirtschaftlichen Probleme des Landes vergrößern, ihre Lösung erschweren und in zunehmendem Maße die Eigenstaatlichkeit des Landes gefährden.

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung.

Bayern sieht in dem 8. Änderungsgesetz zum **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** einen tragfähigen Gesamtkompromiß. Zwar sind nicht alle Vorstellungen Bayerns zur Neuregelung verwirklicht worden. So ist bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen eine Abstufung vorgesehen, die bei einem Absinken eines Landes unter den Länderdurchschnitt die BEZ-Ansprüche im Vergleich zu den übrigen finanzschwächeren Ländern erheblich mindert.

Auch widersprechen die Vorableistungen für Kosten politischer Führung an einige Länder der grundsätzlichen bayerischen Auffassung, daß Sonderlasten bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen entweder generell zu berücksichtigen seien oder überhaupt ausgeklammert bleiben müßten. Bayern hat im übrigen Sonderlasten in dreistelliger Millio-nenhöhe aus dem überproportionalen Anteil am Zonenrandgebiet, dem Studentenimport und den Problemen in der Alpenregion zu tragen.

Gleichwohl trägt Bayern den Kompromiß mit, da mit dem zur Verfügung stehenden finanziellen Volumen

nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden kann und das nun gefundene Ergebnis im Rahmen der Möglichkeiten einen vertretbaren Ausgleich zwischen den Ländern schafft. (C)

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein wird dem vorliegenden 8. Änderungsgesetz zum **Finanzausgleich** zwischen den Ländern sowie **zwischen Bund und Ländern** im Hinblick auf das finanzielle Gesamtergebnis zustimmen. Wie wir allerdings schon im Finanzausschuß ausgeführt haben, geben wir damit aber nicht unsere Rechtsauffassung zur Ausgestaltung der Einzelregelungen auf. Diese Auffassung haben wir in den Beratungen und Anhörungen vor dem Gesetzesverfahren und letztlich auch durch unsere Anträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im ersten Durchgang des Bundesrates hinreichend deutlich gemacht.

Wir haben versucht, eine vollständige, sachlich begründete Neuordnung vor allem des Länderfinanzausgleichs zu erreichen. Nach unserer Auffassung wäre es nicht nur notwendig gewesen, allein die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungswidrig erklärten Einzelregelungen zu korrigieren. Auch für die übrigen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes hätten die Konsequenzen aus dem Urteil gezogen werden müssen. Vor allem wäre der Komplex „Gemeindefinanzierungskraft und Gemeindefinanzbedarf“ im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien umfassender in das Gesamtsystem einzupassen gewesen. (D)

Doch im Laufe der zurückliegenden anderthalb Jahre und im Gesetzgebungsverfahren habe ich erkennen müssen, daß die Mehrheit von Ihnen diese grundlegende Konzeption nicht mitträgt. Teils mag dies daran liegen, daß Sie eine andere Rechtsauffassung vertreten als wir. Zum Teil mag es aber auch darauf zurückzuführen sein, daß Sie durch die sachlich begründeten Korrekturen im Ergebnis finanziell belastet würden und glauben, diese Belastung nicht tragen zu können.

Auch im vorliegenden 8. Änderungsgesetz spiegeln die Regelungen zum horizontalen Finanzausgleich nicht unsere Auffassung wider. Im Ergebnis werden wir im Finanzausgleich zwischen den Ländern sogar noch schlechtergestellt als nach der bisherigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes.

Allerdings werden diese Verluste durch die vorge-sehene Erhöhung des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen von 1,5% auf 2% des Umsatzsteueraufkommens aufgefangen. Hinzu kommt, daß durch den Vorabtrag für die überproportionalen Kosten der politischen Führung und durch den „gestuften Fehlbetragsschlüssel“ bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen die Finanzkraft der kleinen und finanzschwächsten Länder in verhältnis-

- (A) mäßig stärkerem Umfang angehoben wird als die Finanzkraft der Länder, die fast eine durchschnittliche Finanzkraft aufweisen. Diese Änderungen im vertikalen Finanzausgleich haben zur Folge, daß Schleswig-Holstein ein noch akzeptierbares finanzielles Gesamtergebnis erreicht.

Im Hinblick auf dieses finanzielle Gesamtergebnis und aufgrund der Erkenntnis, daß gegenwärtig bei der Ländermehrheit keine Bereitschaft zur grundlegenden Änderung des horizontalen Finanzausgleichs besteht, sehen wir von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab und stimmen der vorliegenden Fassung des 8. Änderungsgesetzes zu. Wie bereits betont, gibt damit Schleswig-Holstein aber nicht seine Rechtsauffassung zur Ausgestaltung der Einzelregelungen im Länderfinanzausgleich auf.

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Kasper** (Saarland)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Im Hinblick auf die Größenordnung der erforderlichen Verbesserung der Finanzausstattung des Saarlandes zur Bewältigung seiner Haushaltsnotlage liegt der Schwerpunkt der Begehren des Saarlandes bei einer deutlichen und nachhaltigen Aufstockung seines Vorabtrages im Rahmen der **Ergänzungszuweisungen des Bundes**. Dies bedeutet nicht die Aufgabe anderer rechtlicher Möglichkeiten im Rahmen des Länderfinanzausgleichs.

(B)

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Haushaltspolitik der Bundesregierung und die geplante Steuerreform verhindern bzw. behindern in erheblicher Weise eine vernünftige Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Zu den beklagenswerten Opfern der Steuerreform gehören auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur der Gemeinden, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden. Nach der Rasenmähermethode wird ohne Rücksicht auf Verluste auch in diesem für die Bürger in den Städten und Gemeinden unserer Länder wichtigen Aufgabenbereich gekürzt.

Die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes mit ihren Kürzungen trifft die Länder und Gemeinden zu einer Zeit, wo – unvermindert – hohe finanzielle Anstrengungen für die Qualitätsverbesserung des kommunalen Verkehrssystems erforderlich sind.

Mit Bedauern muß ich feststellen, daß eine verkehrspolitische Motivation für die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht erkennbar geworden ist. Offenkundig besteht der Sinn des Unternehmens in der Entlastung des Bundeshaushaltes und in der

Finanzierung der Steuerreform. Durch die Kürzung der zweckgebundenen Mineralölsteuereinnahmen auf 2,6 Milliarden DM soll der Bundeshaushalt von 1988 bis 1991 durchschnittlich jährlich um 230 Millionen DM entlastet werden. Der Entwurf der Bundesregierung sah eine Kürzung um rund 10 % von 2,75 Milliarden DM auf 2,5 Milliarden DM vor.

Infolge der neugeschaffenen Förderung von Standardomnibussen verringern sich die Bundesfinanzhilfen für die baulichen Maßnahmen jährlich zusätzlich um weitere 100 Millionen DM. Es muß daher mit einem bauwirtschaftlich bedeutsamen Gesamtverlust von 330 Millionen DM pro Jahr gerechnet werden. Hinzu kommen die Komplementärmittel der Länder und Gemeinden in Höhe von 220 Millionen DM pro Jahr. Ohne Berücksichtigung der privaten Beiträge stehen damit jährlich für kommunale Infrastrukturmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Straßenbaus künftig 550 Millionen DM weniger als veranschlagt zur Verfügung. Allein für den Zeitraum bis 1991 gehen für kommunale Verkehrsinvestitionen öffentliche Mittel in Höhe von 2,2 Milliarden DM verloren. Diese Zahlen verdeutlichen die erheblichen Auswirkungen der Gesetzesänderung.

Konsequenzen für die Finanzierung der auf gesetzlicher Grundlage nach der bisherigen Finanzplanung aufgestellten mittelfristigen Programme mit Bauverzögerungen und erheblichen Arbeitsplatzverlusten werden neben den verkehrspolitischen Auswirkungen die Folge sein. Betroffen ist nicht nur der kommunale Straßenbau, sondern auch der öffentliche Personennahverkehr. Daran ändern auch die Lippenbekenntnisse für einen Vorrang des ÖPNV nicht.

Es handelt sich auch nicht – wie von der Bundesregierung behauptet – um abbauwürdige sinnlose Subventionen, sondern um eine Finanzmasse für gemeinsame Aufgaben, die auf der Grundlage von Art. 104a GG den Ländern zur Verfügung gestellt wird. Damit wird im Kern das bewährte System der Finanzverteilung und Aufgabenverantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einseitig zugunsten des Bundes verändert.

Noch ein Wort zum Zusammenhang mit dem jetzt beabsichtigten Konjunkturprogramm: Auf der einen Seite wird ein bewährtes und unverzichtbares Instrument zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden amputiert. Auf der anderen Seite soll – gleichsam als Krücke – ein sogenanntes Konjunkturprogramm aufgelegt werden, bei dem Fachleute zweifeln, ob es diesen Namen überhaupt verdient. Immerhin handelt es sich nur um eine geringfügige Zinsverbilligung für Kredite um 2 %. Dieses begrenzte „Zinsverbilligungsprogramm“ läuft außerdem in den vielen Kommunen leer, die ihre Verschuldungsgrenze schon erreicht haben oder – als Auswirkung der Steuerreform – bald erreicht haben werden.

Die Behauptung der Bundesregierung, der Finanzbedarf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sei rückläufig, wird außerhalb der Bundesregierung von niemandem geteilt. Statt einer Kürzung und Einfrierung der Mittel wäre eine Aufstockung bedarfsgerecht. Denn die Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Ge-

meinden unter der Zielsetzung der ökologischen Erneuerung dürfen auch in den nächsten Jahren nicht nachlassen. Trotz unbestritten hoher Aufwendungen für den ÖPNV in den letzten 20 Jahren ist noch nicht genug getan worden. Investitionen für U-Bahnen und Stadtbahnen sind vielerorts noch nicht voll nutzbar, weil immer noch entscheidende Netzabschnitte fehlen. Außerdem sind Maßnahmen zur Beschleunigung der Anschluß- und Zubringerstrecken erforderlich.

Die Minderung des finanziellen Engagements hat zur Folge, daß weiterhin Fahrgäste abwandern, bevor ein Durchbruch erreicht worden ist. Die Folge: Unseren Städten und Gemeinden droht der Verkehrsinfarkt.

Im kommunalen Straßenbau sind ebenfalls die gleichen finanziellen Anstrengungen wie in der Vergangenheit für die umwelt- und bedarfsgerechte Modernisierung des Netzes erforderlich. Statt übereilte Beschlüsse zur Mittelkürzung zu fassen, hätte – wie in den 60er Jahren – eine Gutachterkommission eingesetzt werden sollen, um den erforderlichen Mittelbedarf festzustellen.

Fest steht, daß für die Erhöhung der Sicherheit aller Straßenbenutzer die Integration der Hauptverkehrsstraßen in den Lärmschutz und die Entlastung von Siedlungsbereichen ein unverminderter finanzieller Bedarf gegeben ist.

Betroffen von den finanziellen Kürzungen sind insbesondere die Ballungsgebiete, da hier nicht nur die aufwendigsten und zugleich wirksamsten ÖPNV-Lösungen erforderlich sind, sondern auch die umweltschonenden Individualverkehrskonzepte mit Eintunnelungen usw. die höchsten Kosten verursachen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß die großen Städte selbst Baulastträger des klassifizierten Netzes in der Ortslage sind und Mittel für den Bundes- und Landesstraßenbau den kleineren Gemeinden überproportional zugute kommen. Die Gesetzesänderung ist damit ein Rückschlag für alle, die den Umweltschutz im kommunalen Verkehr ernst nehmen und Straßenbau und ÖPNV noch besser verzahnen wollen.

Integrierte Maßnahmen der Stadt- und Verkehrserneuerung müssen an vielen Orten zurückgestellt werden, da die Finanzierung künftig nicht mehr gesichert ist. Das ist nicht nur schlimm für die Entwicklung der Gemeinden sondern auch für das mittelständische Baugewerbe, das sich auf diese eher kleinteiligen Arbeiten konzentriert hat.

Mit Recht sind auch die Bürger enttäuscht, die auf Entlastungen hoffen und erwarten, daß die von ihnen für den kommunalen Verkehr zusätzlich aufgebrachten zweckgebundenen Anteile des Mineralölsteueraufkommens zweckgerecht eingesetzt und nicht in die Finanzierung der Steuerreform umgeleitet werden.

Vor dem Hintergrund dieser Kritik verblassen auch die Teile der Gesetzesänderung, die unter den Stichworten „Flexibilisierung“ und „Modernisierung“ als positiv herausgestellt werden. In Wahrheit ist es damit nicht weit her.

Von der zusätzlichen Förderung der Beschaffung von Standardbussen mit bis zu 100 Millionen DM aus dem gekürzten Gesamtansatz dürften weder in der Fläche noch in den Ballungsgebieten die notwendigen weiteren Impulse für die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV zu erwarten sein. (C)

Durch die Beschränkung auf Standardlinienbusse ist in verkehrsschwachen Räumen die notwendige Flexibilität der Angebote einerseits nicht erreichbar. Andererseits ist die Modernisierung vorhandener ländlicher Schienenstrecken nicht vorgesehen. Die Förderung müßte aber für Bus und Schiene gleiche Bedingungen schaffen. Auf keinen Fall darf der weitere Rückzug der Bundesbahn aus der Fläche durch die Förderung des Busersatzverkehrs begünstigt werden. Wirksamer und einfacher für den ÖPNV wäre die Wiedereinführung der Gasölbetriebsbeihilfe gewesen. Dies wäre für alle Verkehrsträger wettbewerbsneutral und käme den Fahrgästen über den Fahrpreis unmittelbar zugute.

Zur sogenannten Modernisierung des Gesetzes ist zu bemerken, daß es sich hier nur um Regelungen handelt, die als Folgeänderungen notwendig waren, um einen allzu starken Einbruch bei der ÖPNV-Förderung zu vermeiden. Die Verantwortung für die Verteilung der gekürzten unzureichenden Mittel wird über die erweiterten Umschichtungsregelungen auf die Länder abgewälzt.

Ab 1992, wenn der Vorwegabzug von 100 Millionen DM für die ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen entfällt und die Umschichtung von ÖPNV-Mitteln zugunsten des kommunalen Straßenbaus eingeführt wird, erhält der ÖPNV einen weiteren Schlag ins Gesicht. Dies wird wiederum insbesondere die Ballungsräume treffen, die den größten Bedarf bei den ÖPNV-Investitionen haben. (D)

Lassen Sie mich abschließend die Hauptpunkte der Kritik zusammenfassen:

1. Kürzung der GVFG-Mittel für die Finanzierung der Steuerreform in Höhe von jährlich durchschnittlich 230 Millionen DM von 1988 bis 1991 zu Lasten der Länder und Gemeinden,
2. Nichtbeteiligung der Länder und Gemeinden an dem weiter wachsenden Mineralölsteueraufkommen,
3. Verhinderung bzw. Verzögerung von wichtigen Maßnahmen für die umweltgerechte Verbesserung des kommunalen Verkehrs,
4. Verlust von Arbeitsplätzen insbesondere im mittelständischen Baugewerbe,
5. weiterer Rückzug des Bundes aus der gemeinsamen Finanz- und Aufgabenverantwortung für den kommunalen Verkehr,
6. fragwürdiger Austausch eines Zinsverbilligungsprogramms mit begrenzter Wirkung zur Konjunkturbelebung gegen die bewährte zielgerichtete Förderung nach dem GVFG,
7. Abwälzung der Verantwortung für die Verteilung der gekürzten Mittel auf die Länder durch die sogenannte Flexibilisierung des Gesetzes.

- (A) Gebraucht wird ein verbessertes und kein amputiertes Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur ökologischen Erneuerung des Verkehrssystems der Gemeinden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält keinen vernünftigen verkehrspolitischen Ansatz. Nicht ohne Grund hat der Bundesrat trotz der vorgegebenen Mehrheitsverhältnisse im ersten Durchgang die Anhebung des Plafonds auf mindestens 2,75 Milliarden DM gefordert. Die Zustimmung der Länder zum vorliegenden Gesetzesbeschluß würde einem Verzicht auf die eigene Mitgestaltung in einer wichtigen Zukunftsfrage gleichkommen.

Nordrhein-Westfalen lehnt das Gesetz aus den vorgetragenen Gründen ab und empfiehlt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen, damit ein vertretbarer Kompromiß zwischen finanzwirtschaftlichen und verkehrspolitischen Belangen gesucht werden kann.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

- (B) Aus bayerischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß infolge der durch das Gesetz bewirkten Kürzungen der **Finanzmittel** der Ausbau des **öffentlichen Personennahverkehrs** und des kommunalen Straßennetzes nicht mehr in dem verkehrs- und umweltpolitisch erforderlichen Umfang gewährleistet ist. Dem Gesetz kann daher nur im Hinblick auf die Haushaltszwänge des Bundes und im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Bundeshaushaltes zugestimmt werden.

Zur Förderung von Standard-Liniennomnibussen und Standard-Gelenkbussen nach Art. 1 Ziff. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 neu) geht Bayern davon aus, daß im Vollzug dieser Regelung sichergestellt wird, daß sich die Förderung nicht auf den Standard im Sinne des Lastenheftes des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe beschränkt. Der Begriff „Standard“ ist hier vielmehr so zu verstehen, daß die Omnibusse für den öffentlichen Nahverkehr bestimmt und geeignet sein müssen und ihre Ausstattung insoweit dem ÖPNV-Standard entsprechen muß.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die näheren Einzelheiten zu § 2 Abs. 1 Nr. 6 GVFG werden durch die noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften bundeseinheitlich festgelegt. Dabei geht es auch um die Definitionen zu den Begriffen „Standard-Liniennomnibus“ und „Standard-Gelenknomnibus“. Baden-Württemberg geht davon aus, daß die bisher schon im öffentlichen Personennahverkehr des

ländlichen Raumes eingesetzten und bewährten Omnibusse in die Fahrzeugförderung einbezogen werden.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Dr. Gerhardt** (Hessen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Trageser gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die heute anstehende Novelle zum **Ladenschlußgesetz** ändert eine Bestimmung, die erst durch das Gesetz vom 25. Juli 1986 eingefügt worden war. Sie bedeutet, wie aus den Ausschlußberatungen hervorgeht, keine materielle Änderung; denn sie stellt den Rechtszustand wieder her, der mit der Änderungsnovelle von 1986 gewollt war.

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Absicherung ergab sich aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt, das den § 9 Abs. 2 a Ladenschlußgesetz nicht als ausreichend befand. Durch die international absolut unübliche Zugangskontrolle beim Kauf ergab sich eine unhaltbare Situation, die dringend der Lösung bedurfte. Daher begrüßt es Hessen als das durch den Flughafen Frankfurt betroffene Land außerordentlich, daß die Bundestagsinitiative so schnell zu einem positiven Ergebnis geführt hat. Sie erledigt auch den hessischen Gesetzesantrag, dessen Einbringung der Bundesrat im Bewußtsein seiner Dringlichkeit bereits beschlossen hatte.

Die gefundene Lösung ist als sachgerecht und den verschiedenen Interessen angemessen anzusehen. Daran mußte dem Land Hessen mit seinem Weltflughafen Frankfurt besonders gelegen sein.

Anlage 9

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Höpfinger** (BMA)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Elf Wochen nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt, das für Aufsehen weit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus gesorgt hat, können Sie dazu beitragen, eine Fehlentwicklung zu korrigieren, die der Deutsche Bundestag einstimmig nicht hinzunehmen bereit war.

Der Bundesrat hat bereits in der 583. Sitzung am 27. November 1987 auf Initiative des Landes Hessen einen inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Durch die Änderungsnovelle zum **Ladenschlußgesetz** des Jahres 1986 sind die Landesregierungen ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung der Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen an Werktagen während der allgemeinen Laden-

schlußzeiten und an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Neben den Landesregierungen von Baden-Württemberg und Berlin hat die Hessische Landesregierung von dieser Ermächtigung durch Erlaß der Verordnung über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt/Main am 22. Juni 1987 Gebrauch gemacht. Die „Welt des Ladenschlußgesetzes“ schien der modernen Verkehrsentwicklung wieder gerecht werden zu können. Um so überraschender dann, daß das Oberlandesgericht Frankfurt durch rechtskräftiges Urteil vom 1. Oktober 1987 einem verklagten Verkaufsstelleninhaber untersagt hat, „während der allgemeinen Ladenschlußzeiten Waren an Personen zu verkaufen, die nicht Flugreisende sind“.

Die nach dem Urteil auf dem Weltflughafen Frankfurt/Main mit über 20 Millionen Fluggästen im Jahr eingetretenen Zustände — jedem von Ihnen durch die Berichterstattung in den Medien hinlänglich bekannt — haben ein rasches Handeln des Gesetzgebers notwendig gemacht, um den Rechtszustand wiederherzustellen, der mit der Änderungsnovelle von 1986 gewollt war.

Befürchtungen etwa dergestalt, hier werde ein erster Schritt in Richtung allgemeiner Liberalisierung der Ladenschlußzeiten unternommen, sind daher fehl am Platze. Die in den Beratungen des Deutschen Bundestages gegenüber dem ursprünglichen Initiativgesetzentwurf der Koalitionsfraktionen gefundenen weiteren Klarstellungen untermauern dies. Nunmehr ist unzweifelhaft, daß die Landesregierungen auf internationalen Flug- und Fährhäfen von dem sehr engen Verbot des § 9 Abs. 1 Satz 2 LSchlG abweichen und während der allgemeinen Ladenschlußzeiten den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Geschenkartikeln auch an andere Personen als Reisende zulassen können.

In der öffentlichen Diskussion des Initiativgesetzentwurfs haben u. a. auch Wettbewerbsfragen eine Rolle gespielt. Hierzu möchte ich feststellen:

Eine Wettbewerbsbenachteiligung der Verkaufsstellen des Umlandes ist wegen der Verpflichtung der Landesregierung zur Verkaufsflächenbegrenzung, wegen der Beschränkung des Verkaufs auf Verkaufsstellen in den Personenabfertigungsanlagen des Flughafens, wegen des erheblichen Preisgefälles zwischen den Verkaufsstellen auf dem Flughafen und denen des Umlandes und nicht zuletzt wegen der regelmäßig großen Entfernung zwischen Verkaufsstellen auf Flughäfen und Verkaufsstellen des Umlandes ausgeschlossen, auf jeden Fall aber geringer zu bewerten als Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Benutzer von internationalen Flughäfen durch umfangreiche diskriminierende Kontrollmaßnahmen.

Die von den Koalitionsparteien beschlossene Einführung des Dienstleistungsabends ist ein vollkommen anderes Thema. Wir werden sicherlich schon im nächsten Jahr ausreichend Gelegenheit haben, ausführlich über den Dienstleistungsabend zu debattieren. Sie haben den Presseerklärungen der letzten Wochen entnehmen können, daß die Bundesregierung die Absicht hat, im ersten Halbjahr 1988 dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Hier und heute geht es allein um eine klarstellende (C) Regelung für Flug- und Fährhäfen. Ihr sollte im Interesse der Reisenden und der anderen Benutzer der internationalen Flughäfen, aber auch im Interesse der Rechtssicherheit beim Verkauf von Waren auf den Flughäfen zugestimmt werden.

Anlage 10

Umdruck Nr. 12/87

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 584. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Gesetz zur finanziellen Sicherung der **Künstler-sozialversicherung** (Drucksache 518/87)

Punkt 6

Gesetz zur Verlängerung der **Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben** (Drucksache 519/87)

Punkt 10

Gesetz zur Änderung des **Bundespersonalvertretungsgesetzes** (Drucksache 551/87) (D)

Punkt 12

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1988 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1988**) (Drucksache 552/87)

Punkt 16

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 18. September 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Argentinien** über die **Wehrpflicht von Doppelstaatern** (Drucksache 533/87)

Punkt 17

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 10. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Dänemark** über die **Wehrpflicht deutsch-dänischer Doppelstaater** (Drucksache 534/87)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 8

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (**Bundesarchivgesetz** — BArchG) (Drucksache 529/87)

- (A) **Punkt 13**
Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum **Abkommen** vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit** und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 520/87)

Punkt 14

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada über Soziale Sicherheit** und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit** und der Durchführungsvereinbarung hierzu (Drucksache 521/87)

Punkt 15

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von **Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen** sowie über die Beschaffung von **Ehefähigkeitszeugnissen** (Drucksache 522/87)

III.

- (B) **Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Änderungen anzunehmen:**

Punkt 21

Entschließung des Bundesrates zur **Einrichtung eines Wissenschaftlichen Klimabeirats** (Drucksache 427/87, Drucksache 427/1/87)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (**1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 492/87, Drucksache 492/1/87)

Punkt 24

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (**2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 493/87, Drucksache 493/1/87)

Punkt 25

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Beförderung gefährlicher Güter mit**

Seeschiffen (Drucksache 488/87, Drucksache 488/1/87)

Punkt 33

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die **Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen** (Drucksache 58/87, Drucksache 58/1/87)

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Ein Europa der Forscher“**
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines Plans für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die europäischen Forscher notwendigen wissenschaftlichen Austauschs (**SCIENCE**) (1988 bis 1992) (Drucksache 449/87, Drucksache 449/1/87)

Punkt 38

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Spritzverhinderungsvorrichtungen an bestimmten Kraftfahrzeugen** und ihren Anhängern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **seitliche Schutzvorrichtungen** (Seitenschutz) **bestimmter Kraftfahrzeuge** und Kraftfahrzeuganhänger (Drucksache 402/87, Drucksache 402/1/87)

Punkt 48

Dritte Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Tierärzte** (Drucksache 441/87, Drucksache 441/1/87)

Punkt 49

Verordnung über die Berichtspflicht für positive HIV-Bestätigungstests (**Laborberichtsverordnung**) (Drucksache 456/87, Drucksache 456/1/87)

Punkt 52

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der **Stichprobenuntersuchung von Milch und Rahm (Sahne) auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln** im Sinne der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung (Drucksache 440/87, Drucksache 440/1/87)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 27

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Weinwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 466/87, Drucksache 466/1/87)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1984 über den **Beitritt der Republik Griechenland** zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten **Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Drucksache 467/87)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum **Auslieferungsvertrag** vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 469/87)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (**INMARSAT-Übereinkommen**) (Drucksache 468/87)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 22. November 1980, 13. August 1982, 15. Juli 1983, 20. Oktober 1985 und 19. April 1986 der Anlage 1 und vom 28. Oktober 1980 und 20. Januar 1985 der Anlage 3 des **Übereinkommens** vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel** und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Gesetz zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens) (Drucksache 470/87)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (**GAL-Beitragsverordnung 1988**) (Drucksache 483/87)

Punkt 41

Verordnung zur Änderung der **Sachbezugsverordnung 1987** und der **Arbeitsentgeltverordnung** (Drucksache 484/87)

Punkt 42

Erste Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung** (Drucksache 479/87)

Punkt 43

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen durch den Bund (**Kindererziehungsleistungs-Erstattungsverordnung** — KLErstV) (Drucksache 452/87)

Punkt 45

Zweite Verordnung zur Änderung der **Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung** (Drucksache 487/87)

Punkt 46

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1986 (Drucksache 384/87)

Punkt 51

Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur **Handwerksordnung** (Drucksache 496/87)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 53

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des **Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 444/87 [neu], Drucksache 444/1/87)

Punkt 54

Vorschlag für die Ernennung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 457/87, Drucksache 457/1/87)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 55

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 536/87)

Anlage 11**Erklärung**

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Der Plan für die Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des für die **europäischen For-**

(C)

(D)

- (A) **scher** notwendigen wissenschaftlichen Austausches (**SCIENCE**) soll einen Beitrag zur Herstellung eines Europas der Forscher darstellen. Baden-Württemberg begrüßt dies als einen wichtigen Impuls für die Herstellung eines einheitlichen Wissenschaftsraumes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Initiative auf die Stärkung der wissenschaftlich-technologischen Grundlagen der europäischen Industrie und deren Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist.

Mit insgesamt 64 Milliarden Ecu an Mitteln für Forschung und Technologie im Jahr 1987 stellen die Mitgliedstaaten der EG einen im Weltmaßstab beträchtlichen Anteil für die wissenschaftlich-technische Entwicklung zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland ist hieran mit etwa 45 % beteiligt.

Der Stellenwert der Europäischen Gemeinschaft als wissenschaftlich-technologischer Faktor im internationalen Rahmen entspricht diesem Aufwand jedoch nicht. Gerade unter dem Aspekt der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien ist es erforderlich, daß die EG die verstreuten Forschungspotentiale in den Natur- und Ingenieurwissenschaften zusammenführt, unnötige Doppelarbeit in der Forschung vermeidet und eine gegenseitige Unterstützung der Forscher und wissenschaftlichen Einrichtungen in den europäischen Staaten fördert. Mit Stipendien für Auslandsaufenthalte von Forschern und mit weiteren finanziellen Anreizen zu wissenschaftlichen Kooperationsmaßnahmen im europäischen Rahmen kann SCIENCE hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

(B)

Der vorgesehene Stimulierungsplan wird allerdings nur dann seinen Zweck erfüllen können, wenn bei der Mittelvergabe wissenschaftliche Kriterien — neben dem selbstverständlich erforderlichen europäischen Bezug — an erster Stelle stehen. Im Hinblick auf den der Kommission eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum (vgl. Art. 4 des Beschlußvorschlages) erwartet daher die Baden-Württembergische Landesregierung, daß die Kommission die Beratung durch CODEST sowie die vorgesehenen weiteren Wissenschaftler im gebotenen Umfang in Anspruch nimmt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Länder bei der Benennung von wissenschaftlichen Experten zu beteiligen.

Anlage 12

Erklärung

von Senator **Pawelczyk** (Hamburg)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Die Freie und Hansestadt Hamburg weist darauf hin, daß sie im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Neuregelung des **bundesstaatlichen Finanzausgleichs** weiterhin alle Finanzausgleichszahlungen nur unter Vorbehalt leistet.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

In Zeile 5 auf Seite 2 der Begründung der Entschließung heißt es wörtlich: „bei räumlicher Trennung im Bundesarchiv“. Aus dieser Wendung könnte im Satzzusammenhang der Schluß gezogen werden, daß damit auch die Festlegung der räumlichen Einbeziehung des zentralen **Lastenausgleichsarchivs** in das Bundesarchiv gemeint sein soll. Dies ist aber nicht der Fall, und darüber bestand und besteht allseits auch ausdrückliche Übereinstimmung. Dies kommt z. B. im Bericht des Innenausschusses des Bundestages (BT-Drs. 11/1214) zum Ausdruck, wonach der „Standort des Lastenausgleichsarchivs nicht am Orte des Bundesarchivs errichtet wird“.

Um das Gewollte gleichwohl zweifelsfrei klarzustellen und Mißverständnissen zu begegnen, ist der vorgenannte Passus nur so zu verstehen: „... bei ohnehin räumlicher Trennung vom Bundesarchiv“.

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt** (BfM)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Dezember 1987 zusammen mit dem Bundesarchivgesetz auch das Ihnen vorliegende Gesetz über die zentrale **Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts** in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Dieses Zusammentreffen ist zwar zufällig, aber nicht ohne Bedeutung. Beide Gesetze schaffen die rechtlichen Voraussetzungen dafür, daß die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in angemessener Weise dokumentiert werden kann. Das Lastenausgleichsarchivgesetz erfaßt einen besonders bedeutsamen Teilbereich unserer Vergangenheit, nämlich das Schicksal der Vertreibung, der deutschen Teilung und der nachfolgenden Integration von Millionen Vertriebenen, Flüchtlingen, Aussiedlern und Übersiedlern.

Die Unterlagen, die bei der Durchführung des Lastenausgleichs in den 35 Jahren seit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes im Jahre 1952 entstanden sind, dokumentieren in einzigartiger Weise die gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in den Ostgebieten des Deutschen Reiches und in den ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten in den Jahrzehnten bis zum Beginn der Vertreibungsmaßnahmen. Die Akten geben ferner Auskunft über die Lebensumstände der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten zwischen Kriegsende und Aussiedlung. Die Zusammenführung der Akten über die Schadensfeststellung in jedem Einzelfall ermöglicht darüber hinaus die Dokumentation des im Rahmen des Lastenausgleichs erfaßten Gesamtschadens. Diese Unterlagen werden z. Z. in den mehr als 200 Dienststellen der Ausgleichsverwaltung in den

Ländern verwahrt. Würden sie den zuständigen Archiven übergeben, wäre die wissenschaftliche Erforschung der dort dokumentierten Verhältnisse außerordentlich erschwert.

Die Bundesregierung hat sich daher seit langem für die zentrale Aufbewahrung dieser Unterlagen eingesetzt. Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen. Dies begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich.

Der sachliche Zusammenhang mit dem Bundesarchivgesetz ergibt sich ferner daraus, daß das Lastenausgleichsarchiv im Bundesarchiv errichtet, also Bestandteil des Bundesarchivs wird. Im Zuge der Beratungen des Deutschen Bundestages war erwogen worden, es als selbständige Behörde zu gestalten. Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für die Erhaltung der Einheit des Archivwesens im Bereich des Bundes ausgesprochen. Dem hat sich auch der Innenausschuß des Deutschen Bundestages angeschlossen. In seinem Bericht hat er die Erwartung geäußert, die Bundesregierung möge den Besonderheiten, die das Lastenausgleichsarchiv prägen, durch geeignete organisatorische Maßnahmen Rechnung tragen. Dies wird geschehen. Im Grundsatz bleibt es aber dabei, daß das Lastenausgleichsarchiv ein Archiv im Bundesarchiv ist. Selbstverständlich gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes auch für das Lastenausgleichsarchiv. Die Unterlagen werden damit nach einheitlichen Kriterien gesammelt, geordnet, verwertet und geschützt.

Dies hat erhebliche Vorteile auch für die wissenschaftliche Forschung. Das Bundesarchiv verfügt über Bestände, die mit dem Kriegs- und Nachkriegsgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die sich auch auf Vertreibungsvorgänge beziehen. Diese Bestände gehören untrennbar in die archivarische Überlieferung des Bundesarchivs. Die Lastenausgleichsarchivierung bildet einen Teil dieses geschichtlichen Gesamtkomplexes. Der Forschung muß das Material umfassend verfügbar bleiben. Dies ist mit ein Grund dafür, daß die Bundesregierung der Anregung des Bundesrates nicht gefolgt ist, in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs die Worte „für die wissenschaftliche Forschung“ zu streichen. Die Zweckbestimmung des Archivs ist soweit wie nur irgend möglich angelegt. Alle anderen Zwecke, z. B. Dokumentation, selbst solche, die z. Z. noch gar nicht absehbar sind, sind davon umfaßt.

Ich bitte den Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Gröbl (BMU)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Wir stehen heute vor einem weiteren wesentlichen Schritt zur breiten Durchsetzung **bleifreien Benzins**. Begonnen wurde dies vor nunmehr viereinhalb Jahren im Mai 1983 unter der deutschen EG-Präsidentschaft mit einem gemeinsamen Memorandum der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten König-

reichs, der Niederlande und Dänemarks zur Einführung bleifreien Benzins in der EG. Wichtigste Meilensteine hierbei waren die Verabschiedung der EG-Benzinbleirichtlinie im März 1985, die die Einführung bleifreien Benzins in der EG sicherstellt, und die Verschärfung dieser EG-Richtlinie im Juli 1987. (C)

Durch die Verschärfung der EG-Benzinbleirichtlinie am 21. Juli 1987 haben wir erreicht, daß wir national bleihaltiges Normalbenzin verbieten können. Das Verbot wird zum 1. Februar 1988 in Kraft treten. Ich gehe davon aus, daß die Mineralölwirtschaft — wie ursprünglich vorgesehen — ab 1. Januar 1988 verbleitetes Normalbenzin aus dem Markt nehmen wird.

Etwa 16 500 Stationen und damit über 80% des gesamten Tankstellennetzes in der Bundesrepublik Deutschland bieten inzwischen bleifreies Normalbenzin und 13 000 auch bleifreies Superbenzin an. In Zukunft soll an sämtlichen 20 000 Tankstellen in der Bundesrepublik Deutschland bleifreies Benzin zu haben sein.

Aufgrund der Richtlinie des Rates vom 20. März 1985 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt von Benzin (85/210/EWG) treffen die Mitgliedstaaten „die erforderlichen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit von unverbleitem Benzin und eine ausgewogene Streuung der Abgabestellen in ihrem Hoheitsgebiet ab 1. Oktober 1989 sicherzustellen“. Das geltende EG-Recht läßt ausdrücklich zu, daß bleifreies Benzin schon vorher eingeführt werden kann. Der EG-Umweltministerrat hat wiederholt dazu aufgerufen, die Versorgung mit bleifreiem Benzin möglichst rasch sicherzustellen. Bereits in der Urlaubssaison 1987 hatte sich das Bleifrei-Angebot in den wichtigsten europäischen Urlaubsländern ganz wesentlich verbessert. An sämtlichen Tankstellen wurde bleifreies Benzin im Sommer 1987 in den Niederlanden und Dänemark sowie außerhalb der EG in der Schweiz, Österreich, Norwegen und Schweden angeboten. Im ganz überwiegenden Teil der anderen EG-Staaten gibt es ein begrenzt flächendeckendes Angebot von bleifreiem Benzin. Bis zur anstehenden Urlaubssaison wird sich die Situation weiter verbessern. Deshalb braucht kein Autofahrer aus Sorge vor unzureichender Bleifreiversorgung in den europäischen Urlaubsgebieten bei anstehendem Kauf auf die Entscheidung für ein Katalysator-Fahrzeug zu verzichten. (D)

In der Bundesrepublik Deutschland lag der Anteil des Absatzes von bleifreiem Benzin am Gesamtabsatz von Vergaserkraftstoffen im Dezember 1985 bei 2%. Im Dezember 1987 wird der Bleifrei-Anteil die 30-Prozent-Marke überschreiten. Bei Normalbenzin macht der Anteil des bleifreien Benzins heute fast die Hälfte, bei Superbenzin knapp ein Fünftel aus. Bereits für den Jahresdurchschnitt 1988 rechnet der Mineralölwirtschaftsverband mit einem Bleifrei-Anteil von 45% (1986 11%, 1985 1%). Man kann davon ausgehen, daß durch das Verbot verbleiteten Normalbenzins bleifreies Benzin schnell zum Regelkraftstoff werden wird.

Von dem Verbot bleihaltigen Normalbenzins erwartet die Bundesregierung eine nachhaltige Entlastung der Umwelt durch Bleiemissionen. In diesem Jahr ist mit einer Reduzierung des Bleiausstoßes auf-

- (A) grund des gestiegenen Bleifrei-Anteils von über 800 Tonnen zu rechnen. Mit der vollständigen Umstellung des Normalbenzins auf bleifrei wird bereits 1988 eine Verminderung der Bleiemissionen des Verkehrs — verglichen mit dem Zustand vor Einführung des bleifreien Benzins — von etwa 1 500 Tonnen einhergehen. Jeder Autofahrer, der künftig bleifreien Kraftstoff nutzt, leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Gesundheits- und Umweltvorsorge, insbesondere auch in den Innenstädten.

Die vorliegende Novelle zum Benzinbleigesetz soll außerdem die Zulassung von Benzinadditiven erleichtern. Bestimmte Benzinzusätze sind in der Lage, das Blei in seiner ventilschützenden Funktion zu ersetzen. Bei Zusatz dieser Stoffe können alle bisher noch auf bleihaltiges Normalbenzin angewiesenen Fahrzeuge bleifreies Benzin tanken. Benzinadditive sollen künftig durch Verwaltungsakte (Bundesamt für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt) zugelassen werden und nicht mehr wie bisher durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Für diese Änderung sprechen vor allem folgende Gründe:

Erstens. Um Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es erforderlich, das Verfahren für die Zulassung von Additiven zu vereinfachen und zu beschleunigen.

- (B) Zweitens. Sollten nach der Zulassung eines Additives neue Gesichtspunkte für eine Rücknahme der Zulassung sprechen, ist dies auf dem Wege des Verwaltungsaktes leichter zu bewerkstelligen als bei einer Bestandsschutz gewährenden Rechtsverordnung. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages haben dieser Regelung zugestimmt.

Ich appelliere deshalb an den Bundesrat, dies heute ebenfalls zu tun. Es ist notwendig, daß das Gesetz im Interesse des Umweltschutzes in Kraft treten kann.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Einert** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine lange Vorgeschichte. Darauf möchte ich — auch zur besseren Einordnung der Vertagungs-Empfehlung des Finanzausschusses — kurz eingehen.

Das zur Zeit geltende Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm geht zurück auf das sogenannte Göttinger Fluglärmgutachten von 1965. Darin wurden im Auftrag des Bundesgesundheitsministers die medizinischen und sozialpsychologischen Erkenntnisse über die Wirkung des Fluglärms untersucht.

Auf der Grundlage der Empfehlungen dieses Gutachtens ist im März 1966 der erste Entwurf des Gesetzes zum **Schutz gegen Fluglärm** im Deutschen Bundestag eingebracht worden (Bundestags-Drucksache V/355). Schon in diesem Gesetzentwurf war vorgesehen, daß in der Lärmschutzzone 2, in der die Lärmbelastung einem äquivalenten Dauerschallpegel von

67 dB(A) übersteigt, Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen gezahlt wird.

Während der fünfjährigen Beratung dieses Gesetzentwurfs ist diese Absicht — nicht zuletzt aus finanziellen Gründen — wieder fallengelassen worden. Entsprechend bestimmt das im März 1971 verabschiedete Fluglärmgesetz in § 9, daß nur der Eigentümer eines in der Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen hat, d. h. in Gebieten, in denen die Lärmbelastung einen äquivalenten Dauerschallpegel von 75 dB(A) übersteigt.

Mit der vom Land Nordrhein-Westfalen beantragten Gesetzesänderung soll nunmehr der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen auch auf die Eigentümer von in der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücken ausgedehnt werden.

Die bereits seit 1965 vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die medizinischen und sozialpsychologischen Wirkungen des Fluglärms, die schon damals eine entsprechende Maßnahme geboten erscheinen ließen, sind inzwischen durch weitere wissenschaftliche Untersuchungen erhärtet worden. Fluglärmmediziner empfehlen daher, bereits ab einem äquivalenten Dauerschallpegel von 67 dB(A) bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Bundesregierung, der Deutsche Bundestag und der Beratende Ausschuß nach § 32a Luftverkehrsgesetz haben sich in den vergangenen Jahren im gleichen Sinne geäußert. Mehrere Gerichte, darunter der Bundesgerichtshof, haben inzwischen Eigentümern von in der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücken einen nachbarrechtlichen Anspruch aus § 906 Abs. 2 BGB zuerkannt.

Inzwischen sind für zehn Verkehrsflughäfen und über 30 Militärflugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt worden, und die Fünfjahresfrist für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 9 Fluglärmgesetz ist bei den meisten Flugplätzen schon abgelaufen. Deshalb kann die Ausstattung der in der Lärmschutzzone 1 gelegenen Wohnungen und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen mit baulichem Schallschutz als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Die Zeit ist daher reif, aus den bisherigen Erfahrungen und Entwicklungen die Konsequenzen zu ziehen und eine gleichartige Lärmschutzmaßnahme auch in der Lärmschutzzone 2 durchzuführen.

Die Gesetzesvorlage des Landes Nordrhein-Westfalen wird seit drei Jahren beraten und ist entscheidungsreif. Das gilt auch für die finanziellen Auswirkungen, obwohl die Bundesregierung hierzu einen anderen Eindruck zu erwecken sucht.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist der Bund bereits dreimal zu Stellungnahmen aufgefordert worden. Erst die dritte Stellungnahme vom 29. Juli 1987 enthielt die verlässliche Schätzung der Kosten des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs in Höhe von insgesamt rund 1,1 Milliarden DM, davon 0,9 Milliarden DM für die Militärflugplätze und 0,2 Milliarden DM für die zivilen Verkehrsflughäfen.

Bereits in seiner zweiten Stellungnahme vom 23. September 1986 hat der Bund seine ablehnende Haltung zum Gesetzentwurf mit dem auch vom Finanzausschuß genannten BGH-Urteil, dem sogenannten „Ense-Urteil“ vom 30. Januar 1986, begründet. Mit diesem Urteil ist dem Eigentümer eines in der Lärmschutzzone 1 des Militärflugplatzes Nörvenich gelegenen und bereits mit baulichem Schallschutz ausgestatteten Grundstücks ein Anspruch auf Wertminderung nach § 906 Abs. 2 BGB zuerkannt worden.

Ich gehe davon aus, und ich habe Veranlassung dazu, daß der Bundesminister der Verteidigung die finanziellen Konsequenzen dieses Urteils vorsorglich hat abschätzen lassen. Hätte sich dabei ein wirklich erhebliches finanzielles Risiko des Bundes ergeben, hätte der Bund die Größenordnung dieses Risikos sicher in seiner dritten Stellungnahme vom 29. Juli 1987 genannt. Statt dessen hat er den NRW-Gesetzentwurf erneut mit dem pauschalen Hinweis auf das „Ense-Urteil“ abgelehnt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist sich bewußt, daß diese Umweltschutzmaßnahme mit Gesamtkosten von etwa 1,1 Milliarden DM auch von finanziellem Gewicht ist, insbesondere für den Bund als Halter der Militärflugplätze. Gleichwohl hält das Land Nordrhein-Westfalen diese Maßnahme für notwendig und vertretbar, weil die bisherigen Haushaltsbelastungen für den Bund durch die Zahlung von Aufwendersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Schutzzone 1 wegen des Ablaufs der Fünfjahresfrist weitgehend entfallen und die neue Zahlungsverpflichtung sich auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren verteilt. Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen wurde vom Umweltausschuß und vom Verkehrsausschuß des Bundesrates mehrheitlich befürwortet.

Im Blick auf die Vertagungs-Empfehlung des Finanzausschusses möchte ich Sie nachdrücklich daran erinnern, daß die überfälligen Lärmschutzmaßnahmen nicht nur eine finanzielle, sondern vorrangig eine gesundheitliche Komponente haben. Diese Umweltschutzmaßnahme käme etwa 250 000 Flugplatzanwohnern zugute, von denen rund 200 000 Anwohner der über 30 Militärflugplätze sind. Ich halte es auch politisch für nicht mehr vertretbar, diese Viertelmillion Menschen mit ihrem seit 1965 fachlich anerkannten Anspruch auf Schallschutz weiterhin ungeschützt dem Fluglärm auszusetzen, mit der Begründung, der Bund habe noch anderweitige finanzielle Verpflichtungen.

Bei einer Vertagung der Entscheidung nach gut dreijähriger sorgfältiger Beratung im Bundesrat setzt sich der Bundesrat der Gefahr aus, seine Glaubwürdigkeit nicht nur bei der lärm betroffenen Bevölkerung zu verlieren.

Es kann auch rechtspolitisch nicht hingenommen werden, die Flugplatzanwohner darauf zu verweisen, ihren Anspruch einzeln auf dem Rechtswege geltend zu machen. Außerdem zeigt die Erfahrung: Umweltschutz durch die Rechtsprechung wird letztlich immer teurer als der Umweltschutz durch den Gesetzgeber.

Um noch einmal alle Argumente zu würdigen, bitte ich darum, den Antrag an die bisher damit befähigten Ausschüsse und zusätzlich an den Wirtschaftsausschuß zur weiteren Beratung zu überweisen. (C)

Anlage 17

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

In den vergangenen 14 Jahren ist uns in der Bundesrepublik etwas gelungen, worauf wir zu Recht stolz sind, nämlich der Aufbau eines in Europa, ja, weltweit als vorbildlich anerkannten, modernen und leistungsstarken Rettungswesens. Zu verdanken ist dies in erster Linie der Initiative der Länder, die seit Mitte der 70er Jahre den Rettungsdienst, also Notfallrettung und Krankentransport, als öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge geregelt haben.

Kennzeichnend für den so entstandenen öffentlichen Rettungsdienst sind u. a.

- die hohe organisatorische, personelle und sachliche Qualität,
- die Gewährleistung rettungsdienstlicher Versorgung flächendeckend und rund um die Uhr und
- die organisierte Zusammenarbeit mit speziell in der Notfallrettung ausgebildeten Ärzten.

Ein wesentlicher Grund für diesen hohen Standard rettungsdienstlicher Versorgung ist die Tatsache, daß wir Notfallrettung und Krankentransport als funktionelle Einheit betrachten. So kommen dem – wenn Sie so wollen – „normalen“ Krankentransport die Erkenntnisse und technischen Errungenschaften zugute, die dem geradezu stürmischen Fortschritt in der Notfallmedizin zu verdanken sind. (D)

Dieser vorbildliche Rettungsdienst wird jedoch seit einiger Zeit mit den zunehmenden Aktivitäten privater Krankentransportunternehmen außerhalb des organisierten Rettungsdienstes konfrontiert. Es droht die Gefahr, daß ihm die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Die privaten Unternehmen tun etwas aus ihrer Sicht durchaus Verständliches: Sie nutzen die Unzulänglichkeiten eines Gesetzes! Das **Personenbeförderungsgesetz** – und nur seinen Anforderungen muß der private Krankentransportunternehmer genügen – betrachtet nämlich den Krankentransport und sogar die Notfallrettung als „Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen“ ausschließlich unter Beförderungs- und Verkehrsaspekten. Daß diese Sicht der Dinge den krankentransportspezifischen, rettungsdienstlichen Besonderheiten in keiner Weise gerecht wird, muß ich hier nicht näher erläutern. Dies liegt auf der Hand.

Die Auswirkungen der unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen an private Krankentransportunternehmen einerseits und Durchführende des öffentlichen Rettungsdienstes andererseits sind ebenfalls völlig klar: Die privaten Krankentransportunternehmen, die nicht den hohen Leistungsstandards der Ret-

- (A) tungsdienstgesetze genügen, die insbesondere keinem Sicherstellungsauftrag Rechnung tragen müssen, können ihre Leistungen billiger anbieten. Damit haben sie einen ganz erheblichen Wettbewerbsvorsprung gegenüber dem öffentlichen Rettungsdienst. Daß hiermit allerdings qualitativ ein Leistungsgefälle zu Lasten des Patienten verbunden ist, wird häufig vergessen.

Die privaten Unternehmer konzentrieren sich bei ihrer Tätigkeit auf die besonders lukrativen großstädtischen Bereiche und überlassen die unwirtschaftlichen und kostenaufwendigen Tätigkeiten, insbesondere die Notfallrettung in dünnbesiedelten Gebieten, den Durchführenden des Rettungsdienstes, also in der Regel den Hilfsorganisationen. Die zwangsläufige Folge einer solchen Entwicklung ist die Gefährdung der wirtschaftlichen Basis des öffentlichen Rettungsdienstes. Ein Abbau rettungsdienstlicher Einrichtungen vor allem in strukturschwachen Gebieten steht damit zu befürchten. Dies würde ein Abgehen vom Konzept der Flächendeckung bedeuten, und — lassen Sie mich das ganz deutlich sagen — dies würde weiter bedeuten, daß wir unterschiedliche Rettungschancen für unsere Bürger akzeptieren.

Einer solchen Entwicklung kann und darf der Gesetzgeber nicht tatenlos zusehen. Es gilt jetzt durch geeignete Maßnahmen zumindest die Chancengleichheit zwischen öffentlichem Rettungsdienst und privaten Krankentransportunternehmern herzustellen.

- (B) Mit dem neuen Gesetzentwurf, so wie er Ihnen jetzt vorliegt, gehen wir einen anderen Weg als in der letzten Legislaturperiode: der Entwurf sieht nicht mehr die Regelung des Verkehrs mit Krankenkraftwagen innerhalb des Personenbeförderungsgesetzes vor, sondern die Herausnahme dieses Verkehrs aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. Damit erhalten die Länder die Möglichkeit, diese Materie in eigener Zuständigkeit und im Zusammenhang mit den überwiegend bereits vorhandenen Vorschriften über den Rettungsdienst umfassend zu regeln. Dies ist aufgrund der größeren Sachnähe der Länder die weitaus sinnvollere Regelungsalternative. Nur so ist es möglich, daß abschließende Regelungen des Verkehrs mit Krankenkraftwagen, orientiert an den Realitäten und rettungsdienstlichen Besonderheiten des jeweiligen Landes, geschaffen werden.

Für die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder spricht auch die Tatsache, daß die Möglichkeiten der Regelung des Verkehrs mit Krankenkraftwagen innerhalb des Personenbeförderungsgesetzes beschränkt sind. Die Fragen der Lebens- und Gesundheitserhaltung, der präklinischen Versorgung und der sachgerechten medizinischen Betreuung sind der Zwecksetzung dieses Gesetzes fremd. Diese eigentlichen Kernbereiche des Krankentransports und der Notfallrettung könnten also innerhalb des Personenbeförderungsgesetzes — wenn überhaupt — nur am Rande und nur völlig unzureichend geregelt werden. Dagegen können die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Rettungsdienst und unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsfürsorge und der Gefahrenabwehr auch diese Fragen umfassend regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt letztlich auch dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Rechnung. Wo bundeseinheitliche Regelungen nicht erforderlich sind und den landesspezifischen Gegebenheiten auch nur unzureichend Rechnung tragen könnten, dort sollte sich der Bundesgesetzgeber zurückziehen und den Weg für den Landesgesetzgeber freimachen.

Abschließend möchte ich noch kurz auf die gewählte Form des Gesetzentwurfs eingehen. Es handelt sich um eine vorgezogene Novelle zum Personenbeförderungsgesetz, die ausschließlich die Herausnahme des Verkehrs mit Krankenkraftwagen aus diesem Gesetz zum Gegenstand hat. Damit soll verhindert werden, daß diese vordringlich regelungsbedürftige Materie mit den zeitlichen Unwägbarkeiten der Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs verknüpft wird. Es ist meines Erachtens auf keinen Fall vertretbar, den vorliegenden Gesetzentwurf mit der anstehenden, umfassenden Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes zu verbinden. Die zeitliche Verzögerung wäre untragbar.

Ich glaube davon ausgehen zu können, daß das Anliegen, welches wir mit dem vorliegenden Gesetzesantrag verfolgen, unser aller Anliegen ist. Wir tragen die Verantwortung für eine optimale rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung. Wir müssen dafür sorgen, daß dieser vorbildliche Rettungsdienst nicht zerstört wird. Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern eröffnet den Weg für längst überfällige landesgesetzliche Regelungen. Ich bitte Sie, unsere Gesetzesinitiative zu unterstützen.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Es ist erfreulich, aber auch dringend notwendig, daß sich der Bundesrat heute gleich in mehrfacher Hinsicht mit der **Sicherheit bei Gefahrguttransporten** befaßt. Wir alle sehen vermutlich noch die schrecklichen Bilder von den Unfällen, die im Sommer dieses Jahres in Herborn und Schonach durch Gefahrguttransporter verursacht wurden, vor uns. Die Bevölkerung erwartet zu Recht, daß hier endlich wirksame Verbesserungsmaßnahmen ergriffen werden, um die „rollenden Zeitbomben“, wie sie in der Presse verschiedentlich genannt wurden, zu entschärfen. Der Staat ist aufgefordert, zu handeln und die Bevölkerung vor den von Gefahrguttransporten ausgehenden Gefahren zu schützen. Die Baden-Württembergische Landesregierung hat daher neben verschiedenen Aktivitäten auf Landesebene die vorliegende Entschließung im Bundesrat eingebracht, um die Bundesregierung — denn diese ist auf nationaler und internationaler Ebene vorrangig gefordert — zu entschlossenem Handeln zu veranlassen.

Ich begrüße es daher auch, daß der Bundesminister für Verkehr nach den Unfällen in Herborn und Schonach rasch tätig geworden ist, den Gefahrgut-Beirat einberufen und die heute ebenfalls auf der Tagesord-

nung stehenden Novellierungen der Gefahrgutverordnungen für die Bereiche Straße, Eisenbahn und Seeschifffahrt vorgelegt hat.

Nach dem Ergebnis der Ausschlußberatungen gehe ich davon aus, daß die eingebrachten Änderungsverordnungen bald in Kraft treten können. Dieses ist — nach den schweren Unfällen im Sommer — ein Schritt in die richtige Richtung.

Bei allen Bemühungen zur Perfektionierung der Gefahrgutverordnung dürfen wir nicht verkennen, daß sich die einschlägigen Regelungen bereits heute durch eine hohe Komplexität und Kompliziertheit auszeichnen und daß die ganz überwiegende Hauptunfallursache das menschliche Fehlverhalten ist. Dieses Fehlverhalten wird — dies darf ich hier offen ansprechen — zudem noch durch wirtschaftliche Interessen begünstigt.

Die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten darf sich daher nicht auf den schon jetzt schwer übersehbaren Bereich der Spezialvorschriften beschränken; sie muß die Bereiche Führerschein, Fahrzeugtechnik, Sozialvorschriften und Verhaltensvorschriften im Verkehr umfassen. Bei den bestehenden Vorschriften müssen außerdem die Sanktionen überdacht werden. Alle diese Bereiche werden in der Ihnen vorliegenden Entschließung angesprochen, wobei Wert darauf gelegt wurde, vorzeitige Festlegungen zu vermeiden, um zu den erforderlichen ausgereiften Lösungen zu kommen.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf den Beschluß der Verkehrsministerkonferenz vom 8. Oktober 1987 und — hinsichtlich der Sanktionen, die das besondere Gefährdungspotential von Gefahrguttransporten berücksichtigen sollen — auch auf den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 2. Oktober 1987 verweisen. Mit diesen Beschlüssen und mit der vorliegenden Entschließung soll die Bundesregierung bei ihrer sicherlich nicht leichten Aufgabe, auf nationaler und internationaler Ebene eine Verbesserung der Sicherheit von Gefahrguttransporten zu erreichen, unterstützt werden.

An die Bundesregierung appelliere ich, bei notwendigen Harmonisierungsschritten auf EG-Ebene hart zu bleiben und die Interessen der deutschen Bevölkerung an möglichst sicheren Gefahrguttransporten mit Nachdruck auch gegenüber solchen Kräften zu vertreten, die unter der Entwicklung eines einheitlichen EG-Binnenmarktes die Nivellierung nationaler Vorschriften auf niedrigem Niveau verstehen. Interessen des Umweltschutzes und der Sicherheit dürfen nicht zugunsten allzu durchsichtiger wirtschaftlicher Interessen preisgegeben werden.

Dies gilt auch für EG-einheitliche Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften. Insbesondere die Ahndung von Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten muß EG-weit verbessert werden. Die derzeit nur eingeschränkte Pflicht zur Mitführung von Fahrtunterlagen hat nicht nur zu einem Sicherheitsdefizit auf unseren Straßen, sondern auch zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des deutschen Verkehrsgewerbes geführt. So können ausländische Kraftfahrer — nicht nur im Gefahrgutbereich — 56 Stunden pro Woche unterwegs

sein, ohne daß, anders als dies bei der deutschen Konkurrenz durch Kontrolle in den Heimatbetrieben möglich ist, nachgeprüft werden kann, ob sie zum Ausgleich hierfür in der Woche zuvor nur 34 Stunden am Steuer gesessen haben. Die begrenzte Mitführungspflicht für Schaublätter enthält somit ein nicht hinnehmbares Sicherheitsrisiko. (C)

Verschärfungen der Sicherheitsvorschriften allein auf nationaler Ebene erschweren die Wettbewerbssituation für die deutschen Unternehmer und führen als mittelbare Folge zu einer weiteren Verkehrsverlagerung auf die wesentlich schlechter kontrollierbaren Ausländer. Der als Hindernis häufig genannte zusätzliche Kontrollaufwand könnte — darauf darf ich ausdrücklich hinweisen — durch den Einsatz moderner Auswertegeräte minimiert werden.

Ich appelliere an den Bundesminister für Verkehr, sich auf EG-Ebene für eine wirksame Verbesserung in diesem Bereich einzusetzen. Eine Verbesserung der Sicherheit auf Deutschlands Straßen darf nicht auf dem Altar der europäischen Einheit geopfert werden.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen (BK)**
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die **Umsatzbesteuerung gebrauchter Kraftfahrzeuge** ist ein Problem, das uns seit Jahren beschäftigt. Die vom Kraftfahrzeughandel geforderte Sonderregelung begegnet steuersystematischen Bedenken; außerdem wäre sie mit erheblichen Steuerausfällen verbunden. (D)

In der vom Land Schleswig-Holstein beantragten Entschließung des Bundesrates wird die Bundesregierung gebeten, sich für einen neuen Richtlinienvorschlag der EG-Kommission und für deren baldige Verabschiedung einzusetzen, die auf Gemeinschaftsebene eine umsatzsteuerliche Sonderregelung unter anderem für gebrauchte Kraftfahrzeuge vorsieht. Wenn dies während der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 nicht zu erreichen sei, solle die Bundesregierung im Vorgriff auf eine Gemeinschaftsregelung eine nationale Sonderregelung für den Gebrauchtwagenhandel treffen.

Die EG-Kommission hat ihren Vorschlag für eine 7. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, in der eine Gemeinschaftsregelung unter anderem für Gebrauchtwagen vorgesehen war, am 11. November 1987 zurückgezogen, nachdem sich der Rat nach jahrelangen Beratungen nicht hat einigen können. Da nur die EG-Kommission das Vorschlagsrecht für Richtlinien hat, kann der Rat über eine Gemeinschaftsregelung für Gebrauchtwagen erst dann entscheiden, wenn die Kommission einen neuen Richtlinienvorschlag vorgelegt hat. Auf Drängen der Mitgliedstaaten hat sie angekündigt, dies in Kürze zu tun.

Selbst wenn der neue Vorschlag unverzüglich vorgelegt würde, könnte die Richtlinie nach Einschät-

- (A) zung der Bundesregierung während der bevorstehenden deutschen Ratspräsidentschaft schon deshalb nicht verabschiedet werden, weil die erforderliche Stellungnahme des Europäischen Parlaments bis Ende Juni 1988 kaum vorliegen dürfte.

Damit stellt sich die Frage, ob weiterhin die Stillhalteverpflichtung des Artikels 32 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern gilt, die es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, vor Verabschiedung einer Gemeinschaftsregelung neue umsatzsteuerliche Sonderregelungen für den Gebrauchtwagenhandel einzuführen.

Diese Frage ist erneut eingehend geprüft worden. Die Rechtsdienste der Kommission und des Rates der Europäischen Gemeinschaft vertreten die Auffassung, daß nationale Vorgriffsmaßnahmen auch weiterhin nicht zulässig sind. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie sähe sich deshalb – auch wenn eine Gemeinschaftsregelung im ersten Halbjahr 1988 nicht zustande kommt – nach wie vor daran gehindert, den gesetzgebenden Körperschaften die Einführung einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung für Gebrauchtwagen im Vorgriff auf eine künftige Gemeinschaftsregelung vorzuschlagen.

Anlage 20

Erklärung

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 57** der Tagesordnung

(B)

Ich möchte zunächst meiner Genugtuung Ausdruck verleihen und mich herzlich dafür bedanken, daß keines der Länder die Möglichkeiten der Geschäftsordnung des Bundesrates ausgeschöpft und gegen unsere Entschliebung Fristenrede erhoben hat. Ich werte dies als ein gutes Omen dafür, daß die Länder die uns durch Art. 2 der EEA eröffnete Möglichkeit, uns in EG-Fragen frühzeitig und rechtzeitig zu artikulieren, wirklich ernst nehmen. Das entspricht dem Geist der gestern von den Regierungschefs abgeschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung, zu der wir uns alle nur beglückwünschen können.

Würden wir uns in solchen Eilfällen die Fesseln der bestehenden, der Mitwirkung der Länder in EG-Angelegenheiten noch nicht angepaßten Bundesratsgeschäftsordnung anlegen, so würden sich die Länder selbst um die durch die EEA eröffnete Möglichkeit in den wahrscheinlich meisten Fällen selbst bringen, noch auf den Entscheidungsprozeß in Brüssel in wichtigen und existentiellen Belangen der Länder Einfluß zu nehmen.

Zur Sache: Ich kann mich kurz fassen, da unser Entschliebungsantrag in Drucksache 574/87 und der Antrag der Länder Bayern, Hessen und Niedersachsen in Drucksache 574/1/87 erfreulicherweise zu den gleichen Schlußfolgerungen kommen. Beide bestehen darauf, daß die weiteren Verhandlungen der Bundesregierung in Brüssel eine Verlängerung des „flächendeckenden“ Quotensystems, d. h. auch die Einbeziehung der Kategorien IV und VI (Walzdraht und Stabstahl) zum Ziel haben. Dies ist – aus saarländischer Sicht – eine erfreuliche Konkretisierung der einstimmigen

Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 1987.

Die Bundesregierung hat die Länder zwar noch nicht in der vereinbarten Form von dem Ergebnis des EG-Ministerrats vom 8. Dezember 1987 unterrichtet. Dies sollte umgehend nachgeholt werden. Doch ergibt sich aus dem Bericht von Bundeswirtschaftsminister Bangemann vor dem Bundestag am 11. Dezember 1987 die Verhandlungslage in Brüssel. Wörtlich hat Minister Bangemann erklärt: „Ich habe die Kommission gefragt: ‚Sind Sie denn nicht bereit, auch hierzu‘ (zur Verlängerung des Quotensystems für die Kategorien IV und VI) ‚einen Vorschlag zu machen?‘“ Darauf hat die Kommission geantwortet: „Niemals, nur über unsere Leiche.“ Herr Minister Bangemann hat dann noch hinzugefügt, daß sich der bei dieser Sachlage notwendige einstimmige Beschluß des EG-Ministerrats, insbesondere wegen des Widerstands von Großbritannien und den Niederlanden, nicht herbeiführen ließ.

Eine solche Ausgangslage ist nicht selten. Insbesondere im Agrarbereich wird die Haltung der Kommission immer wieder durch die Beschlüsse des Ministerrats korrigiert. Und wenn sich der Rat nicht einigen kann, ruft man, wie letztlich in Kopenhagen oder am 12./13. Februar 1988 in Brüssel, den EG-Gipfel an.

Sicherlich ist dieses Verfahren nicht in jeder Einzelfrage angebracht. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, daß von den EG-Gipfeln mehr neue Impulse ausgehen sollten und daß die großen Strategien für die Europäische Einigung vereinbart werden müßten. Es dürfen und müssen dort aber auch Themen Platz finden, die für einzelne Mitgliedstaaten einen hohen politischen Stellenwert haben, wie – für den Agrarbereich nicht zuletzt seitens der Bundesregierung – wiederholt unterstrichen wurde.

Heute haben die **Stahlprobleme** – bei mehreren Industrieregionen zusätzlich in Verbindung mit Stilllegungen im Bergbau – eine derartige Dimension erreicht, daß sie ebenfalls zur „Chefsache“ erklärt werden müssen. In der Bundesrepublik sind im Umfeld Kohle und Stahl annähernd so viele Menschen beschäftigt wie im Agrarbereich. Die Bedeutung der Montanindustrie ist volkswirtschaftlich wie auch regional- und sozialpolitisch noch immer von großem Gewicht. Die Unruhen im Ruhrgebiet und in Lothringen zeigen, welche Explosivkraft von den Problemen in den Montanregionen ausgehen kann. Die brisante Entwicklung in den Montanrevieren hat den Bundeskanzler bereits veranlaßt, sich mit einer nationalen Montankonferenz einverstanden zu erklären.

Auf dem EG-Gipfel ist auch der Platz, angemessene Lösungsmöglichkeiten im internationalen Rahmen zu finden. Sollten sich bei den Themen, die für den EG-Gipfel im Februar 1988 anstehen, d. h. die Entscheidung über das sogenannte Delors-Paket, nicht auch bessere Verhandlungsmöglichkeiten als im EG-Stahlrat ergeben? Hier ist die Bundesregierung – wie ich zugeben muß – nach dem EGKS-Vertrag in einer ungünstigen Position. Dort aber, wo Zugeständnisse der Bundesregierung gar nicht ausbleiben können, soll ein neuerliches Scheitern des Gipfels vermieden werden, kann sie selbst auch etwas einfordern, zumal es Großbritannien und Holland finanziell nichts ko-

stet, einer Verlängerung des flächendeckenden Quotensystems für eine Übergangsfrist zuzustimmen.

Wir wollen keine „Dauerkrisenmechanismen“; aber wir brauchen Luft, um mit neuen Industrieansiedlungen eine gut gemischte Wirtschaftsstruktur zu schaffen und Ersatzarbeitsplätze bereitzustellen.

Und noch eine Bemerkung an die Adresse der Bundesregierung: Im Hinblick auf den EG-Stahlrat am 22. Dezember 1987 ist auf jeden Fall eine Lösung zu vermeiden, die zur Spaltung zwischen der Ruhr und dem „Rest der Bundesrepublik“ führt.

Ein Quotensystem, das nur noch für Flachstahl gilt, benachteiligt die Langprodukte. Wer beim Flachstahl in einem geschützten Markt lebt, kann sich Marktanteile bei Langprodukten zu Grenzkosten erkämpfen! Dies verschlechtert die Lage von Unternehmen wie Saarstahl und Maxhütte. Und vor einer solchen Spaltung ist auch bei der sozial- und regionalpolitischen Flankierung durch die EG und im nationalen Rahmen zu warnen. Ein Förderprogramm — wie es möglicherweise von der Bundesregierung geplant wird — für nur eine Montanregion, benachteiligt die anderen.

Das Saarland steht vor gleichen Problemen bei Kohle und Stahl wie das Ruhrgebiet! Insofern bin ich sehr befriedigt von der Solidarität der Länder, wie sie in der Entschließung des Bundesrates vom 27. November 1987 und heute auch in dem Antrag von Bayern, Hessen und Niedersachsen — der den Grundpositionen des saarländischen Antrags entspricht — zum Ausdruck gekommen ist.

Wenn ich Sie darum bitte, dem saarländischen Antrag zuzustimmen, kann ich mich ebenfalls mit dem 3-Länder-Antrag einverstanden erklären. Für die Bundesregierung wird aus beiden Anträgen und dem zu erwartenden Bundesratsbeschluß deutlich, wie ernst es die Länder mit der weiteren Verhandlungsführung durch die Bundesregierung in Brüssel meinen. (C)

Anlage 21

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Freiherr von Waldenfels gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Freistaat Bayern geht bei seiner Unterstützung der Ausschußempfehlungen unter Teil A der Drucksache 431/1/87 davon aus, daß sich Ziffer 2 Abs. 1 der Empfehlungen auf die übrigen Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft bezieht, da in der Bundesrepublik bereits gegenwärtig in erheblichem Umfang finanzielle Mittel zur Förderung und Erforschung der regenerierbaren **Energiequellen** aufgewendet werden. (D)